



## Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021

### „Nachhaltigkeit konkret im Verwaltungshandeln umsetzen“

#### Monitoringbericht 2021

#### **Erster Abschnitt: Überblick und zusammenfassende Bewertung**

Der Bericht bezieht sich auf die Zeit bis Ende 2021. Er basiert auf der im August 2021 vom Bundeskabinett beschlossenen Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms.

##### *Struktur des Berichts*

Der nachfolgende zweite Abschnitt des Berichts enthält den Inhalt des geltenden Maßnahmenprogramms. Darin wurden für das Monitoring die jeweiligen Maßnahmen beziffert (Wiedergabe in eckigen Klammern) und mit der Darstellung zu den Maßnahmen im dritten Abschnitt des Berichts verlinkt. Die Maßnahmandarstellungen im dritten Abschnitt (Anlagen) wurden von den jeweils für das Monitoring der Maßnahme zuständigen Ressorts bzw. Stellen erarbeitet und werden von diesen verantwortet. Dies gilt auch für die Einschätzung zum Umsetzungsstand.

##### *Zusammenfassende Bewertung*

Insgesamt zeigt sich, dass die Ressorts unmittelbar nach Beschluss des neuen Maßnahmenprogramms im August 2021 mit der Umsetzung des geänderten Programms begonnen haben. Bei der Einschätzung des Umsetzungsstands ist der kurze Umsetzungszeitraum bis Ende 2021 zu berücksichtigen. Zu ca. 7,6 % wurden die Maßnahmen in dem Berichtszeitraum von vier Monaten bereits vollständig umgesetzt, zu ca. 15 % größtenteils und zu ca. 25 % teilweise umgesetzt. Bei etwa 40 % wurde mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen. Noch nicht begonnen wurde die Umsetzung in 6,5 % der Maßnahmen. Bei etwa 4 % besteht nach Einschätzung der für das Monitoring federführenden Ressorts kein Umsetzungsbedarf.

Besonders weit ist die Umsetzung bereits in den Bereichen Beschaffung, Fortbildung für nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheit.

- Beschaffung: Der Großteil der Behörden und Einrichtungen haben beispielsweise ihre Beschaffungen zentralisiert. Eine Mehrheit der abgefragten Institutionen haben in ihren hausinternen Regelungen die verstärkte Ausrichtung der Beschaffung am Leitprinzip der Nachhaltigkeit und die verpflichtende Berücksichtigung der Vorgaben des Maßnahmenprogramms aufgenommen. Der Beratungsbedarf des Bundes, der Länder und Kommunen bei der Koordinierungsstelle Nachhaltige Beschaffung (KNB) als zentrale Informationsstelle der Bundesverwaltung steigt kontinuierlich. Die im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit aufgeführten Arbeitshilfen zum Thema Beschaffung – beispielsweise Ausschreibungsempfehlungen und Rechtsgutachten - sind auf einer Internetseite gebündelt und werden regelmäßig aktualisiert.

- Fortbildung für nachhaltige Entwicklung: Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAkÖV) hat im Jahr 2021 das Fortbildungsangebot für nachhaltige Beschaffung weiterentwickelt. Die intensive Kooperation zwischen der KNB und der BAkÖV zur Erweiterung des Schulungsangebotes zu nachhaltiger Beschaffung wurde in 2021 begonnen und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Die Nachhaltigkeitsbildung der BAkÖV hat im Jahr 2021 bereits vorrangig Online-Fortbildungen in Form von Vorträgen in der Reihe „Nachhaltige Behörden konkret) und Webinare angeboten. An 220 Veranstaltungen der BAkÖV konnten 2021 über 3700 Teilnahmen registriert werden.
- Gesundheit: Ein reguläres Angebot der betrieblichen Sozialberatung ist in den Behörden sehr gut etabliert. Die Sozialberatung ist für die Beschäftigten zeitlich, räumlich und personell gut erreichbar. Mit dem Ziel, Gesundheitsstörungen vorzubeugen bzw. frühzeitig zu erkennen, bieten fast alle Behörden regelmäßig betriebsärztliche Termine an. Die Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung wurde in fast allen Behörden bisher mindestens einmal durchgeführt.

Handlungsbedarf besteht dagegen in den Bereichen Bau und Bundesliegenschaften und Mobilität.

- Bau und Bundesliegenschaften: Im einheitlichen Liegenschaftsmanagement der BImA ist im Berichtszeitraum auf keiner Liegenschaft ein Energiemanagement abschließend eingeführt worden. Dies ist für Mitte 2024 geplant. Das Maßnahmenprogramm gibt vor, bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften den Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de)) zu berücksichtigen. Die Maßnahme kann jedoch frühestens im Jahr 2024 nach Fertigstellung des BNB 2.0 und des BNB Vario begonnen werden. Grund hierfür sind fehlende Personalkapazitäten im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).
- Mobilität: Während im Bereich der Dienstreisen fast alle Maßnahmen größtenteils umgesetzt wurden, das Dienstreisegeschehen aufgrund von der Corona-Pandemie stark abflachte und diese große Verbesserungen im Bereich der Videokonferenzmöglichkeiten und -ausstattungen mit sich brachte, stellt die Umstellung des Fuhrparkes verbunden mit der notwendigen Infrastruktur (Ladesäulen) weiterhin eine große Herausforderung dar.

Das Maßnahmenprogramm sieht vor, dass alle obersten Bundesbehörden zur Ausrichtung der Mobilitätsbereiche Dienstreisen, Dienstfahrten, Fuhrpark und Arbeitswege ein Mobilitätsmanagement einführen. In lediglich acht Behörden ist dies bereits erfolgt.

Vor diesem Hintergrund sollte der Schwerpunkt in den nächsten Monaten darauf liegen, die in vielen Fällen bereits begonnene Umsetzung zu forcieren. Nun geht es darum, die Bereiche, bei denen bisher keine Fortschritte gemacht wurden, stärker in den Blick zu nehmen.

Bei den Maßnahmen, bei denen bisher noch keine oder nur ungenügende Erfolge erzielt wurden, sollten von den zuständigen Ressorts konkrete Zeitpläne und Ziele für das Monitoring 2022 und 2023 entwickelt werden. Die Tatsache, dass die Ressorts bereits während der kurzen Umsetzungszeit von nur vier Monaten einige positive Ergebnisse erzielt haben, ist jedoch positiv zu bewerten.

## Übersicht Umsetzungsstand 2021 Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit

Be- reich	Maßnahmen												
I.	M. I. 1. a)	M. I. 1. b)	M. I. 1. c)	M. I. 1. d)	M. I. 1. e)	M. I. 1. f)	M. I. 1. g)	M I 2 a)	M I 2 b)				
II.	M. II. 1.	M. II. 2. a)	M. II. 2. b)	M. II. 2. c)	M. II. 2. d)	M. II. 2. e)	M. II. 2. f)	M. II. 2. g)	M. II. 3. a) - c)	M. II. 3. d)	M. II. 3. e)	M. II. 3. f)	
	M. II. 4.	M. II. 5. a)	M. II. 5. b)	M. II. 5. c)	M. II. 5. d), e)	M. II. 5. f)	M. II. 5. g)	M. II. 6.	M. II. 7.				
III.	M. III. 1. a)	M. III. 1. b)	M. III. 1. c)	M. III. 2. a), b), und h)	M III 2.c), d)	M. III. 2. e)	M. III. 2. f)	M. III. 2. g)	M. III. 2. h)	M. III. 3. a), b)	M. III. 3. c)	M. III. 3. d)	
	M. III. 3. e)	M. III. 3. f)	M. III. 3. g)	M. III. 3.h)	M. III. 4. a)	M. III. 4. b)	M. III. 4. c)	M. III. 4. d)					
IV.	M. IV. 2.	M. IV. 3.	M. IV. 4.	M. IV. 5. a)	M. IV. 5. b), c)	M. IV. 5. d)	M. IV. 5.e)	M. IV. 5. f)	M. IV. 6.	M. IV. 6.	M. IV. 6.	M. IV. 6.	M. IV. 6.
	M. IV. 6. Anlage 1 Ziffer 6	M. IV. 6. Anlage 1 Ziffer 7	M. IV. 7. a)	M. IV. 7. b)	M. IV. 8				Anlage 1 Ziffer 2	Anlage 1 Ziffer 3	Anlage 1 Ziffer 4	Anlage 1 Ziffer 5	
V.	M. V. 1.	M. V. 2. a)	M. V. 2. b)	M. V. 2. c)	M V 2 d)	M V 2 e)	M. V. 3.	M. V. 4	M V 5				
VI.	M. VI. 1. a), c), e), f), g)	M. VI. 1. b), d)	M. VI. 2. a)	M. VI. 2. b)	M. VI. 2. c)	M. VI. 2. d)	M. VI. 2. e)	M. VI. 3. a)	M. VI. 3. b), c.)	M. VI. 4.	M. VI. 5.		
VII.	M. VII. 1. a) - c)	M. VII. 1. d)	M. VII. 2.	M. VII. 3.	M. VII. 4.								
VIII.	M. VIII. 1. a)	M. VIII. 1. b)	M. VIII. 1. c)	M. VIII. 1. d)	M. VIII. 1. e)	M. VIII. 2.							
IX.	M. IX. 1. a)	M. IX. 1. b)	M. IX. 1. c)	M. IX. 1. d)	M. IX. 1. e)	M. IX. 1. f)	M. IX. 2.	M. IX. 3. a) - c.)	M. IX. 3. d)	M. IX. 3. e)	M. IX. 3. f)		
	M. IX. 4. a)	M. IX. 4. b)	M. IX. 4. c)	M. IX. 4. d)	M. IX. e)								
X.	M. X. 1.	M. X. 2.	M. X. 3.	M. X. 4.									
B.													

**Legende:**

<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; padding: 2px;"> </span> vollständig umgesetzt	<span style="background-color: #fff2cc; border: 1px solid black; padding: 2px;"> </span> großteils umgesetzt	<span style="background-color: #d9ead3; border: 1px solid black; padding: 2px;"> </span> teilweise umgesetzt	<span style="background-color: #ffffcc; border: 1px solid black; padding: 2px;"> </span> Umsetzung begonnen
<span style="background-color: #f4cccc; border: 1px solid black; padding: 2px;"> </span> Umsetzung noch nicht begonnen	<span style="background-color: #ffffff; border: 1px solid black; padding: 2px;"> </span> Kein Umsetzungsbedarf		

## **Zweiter Abschnitt:            Inhalt des Maßnahmenprogramms**

Das Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung muss sich auch im Verwaltungshandeln erweisen. Hierfür spricht nicht nur die notwendige Vorbildfunktion der öffentlichen Hand; ihre Aktivitäten haben auch selbst relevante Auswirkungen auf die Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Dabei gilt es, ökonomische, ökologische und soziale Aspekte gleichermaßen zu beachten.

Um der Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung am 25. August 2021 in Weiterentwicklung des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit vom 30. März 2015 Maßnahmen in folgenden Bereichen beschlossen:

	Seite
I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030 .....	2
II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften .....	4
III. Mobilität .....	9
IV. Beschaffung.....	14
V. Veranstaltungen.....	19
VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung .....	20
VII. Fortbildungen für nachhaltige Entwicklung .....	22
VIII. Gesundheit .....	23
IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf.....	24
X. Diversität.....	26

### **Anwendungsbereich**

Das Maßnahmenprogramm gilt – falls bei den einzelnen Maßnahmen nichts Abweichendes geregelt ist – für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren sowie der mittelbaren Bundesverwaltung (insbes. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts), bei der mittelbaren Bundesverwaltung, soweit fachaufsichtsrechtliche Befugnisse gegenüber diesen Behörden und Einrichtungen bestehen (nachfolgend bei den Maßnahmen: Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung). In diesem Rahmen sind die Ressorts dafür verantwortlich, dass das Maßnahmenprogramm in ihrem Verantwortungsbereich umgesetzt wird und die darin formulierten Ziele der Bundesregierung erreicht werden.

Für den Bereich der Streitkräfte (Art. 87a Grundgesetz) kann das BMVg aufgrund spezifischer Anforderungen an die Sicherheit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr Ausnahmeregelungen erlassen. Gleiches gilt für den Bundesnachrichtendienst, sowie für das Bundesamt für Verfassungsschutz soweit die operativen oder sicherheitlichen Rahmenbedingungen dies erfordern. Soweit es die Rahmenbedingungen erfordern, können im Übrigen die Ressorts im Ausland Ausnahmen von den Anforderungen dieses Maßnahmenprogramms zulassen.

### ***Weitere Adressaten***

Über den Kreis der gemäß obiger Abgrenzung vom Maßnahmenprogramm erfassten Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung hinaus sind auch alle

weiteren Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung aufgerufen, sich an den Festlegungen des Maßnahmenprogramms zu orientieren. Die Ressorts wirken gegenüber den sonstigen unter ihrer Aufsicht stehenden Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, in Sondervermögen sowie in den sich ausschließlich oder zum Teil in ihrem Eigentum befindlichen juristischen Personen des Privatrechts sowie den zu mindestens 50 Prozent institutionell geförderten Zuwendungsempfängern darauf hin, dass auch diese ihre Verwaltungstätigkeit in entsprechender Anwendung des Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit nachhaltig organisieren.

### *Überprüfung und Weiterentwicklung*

Zum Stand der Umsetzung des Maßnahmenprogramms wird jährlich ein Monitoringbericht veröffentlicht. Die erfassten Behörden und Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung werden schrittweise und entsprechend den fachaufsichtlichen Möglichkeiten der Ressorts bis spätestens Ende 2022 in das Monitoring eingebunden.

Eine Gesamtüberprüfung des Programms einschließlich einer etwaigen Weiterentwicklung erfolgt nach vier Jahren.

## **A) Zu den Maßnahmenbereichen im Einzelnen:**

### **I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030**

1. Zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030 (§ 15 Bundes-Klimaschutzgesetz) unternimmt jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung eigene Anstrengungen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen. Um die Aktivitäten der Bundesverwaltung zu koordinieren und zu unterstützen, wurde in Umsetzung des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung (StA NHK) vom 16. Dezember 2019 im BMU 2020 die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) eingerichtet. Sie
  - a) unterstützt u.a. mit Konvoiverfahren die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Einführung des europäischen Umweltmanagement- und Auditierungssystems EMAS als wichtigem Instrument für die Erhebung des Ist-Standes und die Entwicklung von Maßnahmen. Das Beschaffungsamt des BMI schließt in enger fachlicher Abstimmung mit der KKB eine Rahmenvereinbarung für die Unterstützung bei der Einführung von EMAS sowie für die anschließende Zertifizierung durch einen Umweltgutachter ab. Zu dem mit dem Klimaschutzprogramm 2030 gesetzten Ziel, EMAS bis 2025 in allen obersten Bundesbehörden und zusätzlich mindestens 300 weiteren Standorten einzuführen, führt sie das Monitoring durch. Für den nachgeordneten Bereich des BMVg wird das Umweltmanagementsystem der Bundeswehr (UMS-Bw) weiterentwickelt; [\[Anlage M I. 1. a\)\]](#)
  - b) entwickelt zur Erstellung einer Klimabilanz einen Datensatz für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen. Diese Daten sind zunächst für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung zu erheben. Der Datensatz besteht aus den Scope 1 (direkte) und 2 (indirekte) Emissionen des GHG-Protocol sowie den Emissionen aus den Dienstreisen. Darüber hinaus wird die KKB mit den Ressorts (in den handlungsfeldspezifischen Innovationsteams sowie im Innovationsteam Emissions-

bilanzierung) mit Blick auf Scope 3 Emissionen (indirekte vor- und nachgelagerte Emissionen) untersuchen, in welchen Bereichen Maßnahmen besondere Wirkung entfalten können und hierfür geeignete Indikatoren zur Erfolgsmessung entwickeln. Diesbezüglich wird eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die KKB stellt bis spätestens Ende 2022 eine effiziente Datenerhebung sicher, die institutionenbezogen soweit möglich auf vorhandenen Datenquellen aufbaut, diese ggf. weiterentwickelt und ergänzt; [\[Anlage M.I. 1. b\)\]](#)

- c) erstellt eine erste Klimabilanz mit den Daten aus dem Jahr 2021 den Scopes 1 und 2 des GHG Protocol und den Emissionen aus den Dienstreisen für die unmittelbare Bundesverwaltung und führt dies jährlich fort. Bezüglich der Maßnahmen im Bereich der Scope 3 Emissionen wird eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die Bilanz wird für die Berichterstattung zu § 15 des Klimaschutzgesetzes und Kapitel 3.5.1. des Klimaschutzprogramms 2030 sowie das Monitoring des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit genutzt. Für den Bereich der Liegenschaften im ELM-Klassik (Einheitliches Liegenschaftsmanagement) erfolgt die Erhebung und Berechnung über den Energiebeauftragten der Bundesregierung; [\[Anlage M.I. 1. c\)\]](#)
  - d) entwickelt mit den Ressorts bis Ende 2021 ein Format für die jährliche, IT-gestützte Berichterstattung aller Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung über den Ist-Stand der Emissionen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung und weitestgehender Reduktion; [\[Anlage M.I. 1. d\)\]](#)
  - e) entwickelt im Einvernehmen mit den Ressorts und weiteren sachlich und fachlich beteiligten Behörden für die verschiedenen Handlungsfelder (Liegenschaften, Mobilität, Beschaffungen, Veranstaltungen, Kantinen) mindestens zwei Pilotmaßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen (übergeordnet oder ressortspezifisch) und startet diese bis Ende 2022; [\[Anlage M.I. 1. e\)\]](#)
  - f) klärt mit den Ressorts spätestens bis Mitte 2022, wie die mittelbare Bundesverwaltung mit Blick auf die Hinwirkungsklausel gemäß § 15 Abs. 3 KSG einbezogen wird; [\[Anlage M.I. 1. f\)\]](#)
  - g) erarbeitet bis Ende 2022 ein Maßnahmenprogramm Klimaneutralität für die Bundesverwaltung, das die erforderlichen übergeordneten und ressortspezifischen Maßnahmen enthält. Es wird dem StA NHK nach Ressortabstimmung spätestens im ersten Halbjahr 2023 zum Beschluss vorgelegt. [\[Anlage M.I. 1. g\)\]](#)
2. Für alle Handlungsfelder gilt, dass Treibhausgasemissionen vorrangig zu vermeiden und zu reduzieren sind. Nicht vermeidbare Treibhausgasemissionen werden kompensiert
- a) Mit Blick auf die Kompensation wird die KKB (Innovationsteam Kompensation) bis spätestens Ende 2022 einen ressortabgestimmten Vorschlag zum Verfahren der Kompensation und ihrer Finanzierung, zu den Anforderungen an die Qualität von Projekten (im In- und Ausland) und zur genauen klimapolitischen Verrechnung der Kompensation vorlegen. Bis zum Erreichen der Netto-THGN dient die Kompensation entsprechend dem dargestellten

Grundsatz als Zwischenlösung, um die Bundesverwaltung gemäß KSG spätestens ab 2030 klimaneutral zu organisieren. [\[Anlage M I. 2. a\)\]](#)

- b) Aus dem Bereich Mobilität werden die Treibhausgasemissionen für Dienstreisen und Dienstfahrten der unmittelbaren Bundesverwaltung bis auf Weiteres weiterhin jährlich zentral über das Umweltbundesamt (UBA) kompensiert. Hierfür werden ausschließlich Projekte aus dem UN-basierten Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism) bzw. dessen Folgemechanismus ausgewählt. [\[Anlage M I. 2. b\)\]](#)

## II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

1. Die Vorbildfunktion des Bundes für das nachhaltige und energieeffiziente Bauen (Bau, Sanierung, Betrieb) gilt für Bundesliegenschaften der unmittelbaren<sup>1</sup> und den Teilen der mittelbaren Bundesverwaltung, die in BImA-eigenen Gebäuden untergebracht sind und wie bundesunmittelbare Behörden von außen wahrgenommen werden (z.B. THW, BLE, BImA, BAFin). Für die übrigen Teile der mittelbaren Bundesverwaltung gilt eine Anwendungsempfehlung. [\[Anlage M II. 1. a-d\)\]](#)

Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030

- a) werden die Energieeffizienzfestlegungen des Klimaschutzprogramms 2030 bei Neubauten sowie Sanierungsvorhaben als bauliche Mindestanforderungen entsprechend dem Erlass vom 25. August 2021 umgesetzt;
- b) wird der in dem o.g. Erlass enthaltene Fahrplan zur Umsetzung der Effizienzstandards und Erreichung der vorgegebenen jährlichen Sanierungsraten umgesetzt. Ziel ist es, den gesamten Gebäudebestand bis 2045 unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anlaufzeit einer Sanierung zuzuführen;
- c) werden die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme, Strom und Kühlung) auf Bundesliegenschaften beim Neubau und bei der Sanierung systematisch ermittelt und genutzt;
- d) werden, soweit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Betrachtung alternativer Lösungen vorzunehmen sind, dem o.g. Erlass zufolge alle Varianten unter denselben energetischen Anforderungen betrachtet. Dabei sind Kosten für erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen (CO<sub>2</sub>-Preis) und die nicht monetären Nachteile aus erhöhtem Energieverbrauch zu berücksichtigen.
2. Für die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) wird folgendes festgelegt:
- a) Bei allen Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro ist als Mindeststandard „BNB-Silber“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent) nachzuweisen. BMI und BMF stellen sicher,

---

<sup>1</sup> Außer der Landesverteidigung dienenden Infrastruktur der Bundeswehr sowie Infrastruktur für Unterbringung und Unterstützung deutscher Kräfte bei Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen der Bundeswehr im Ausland. und Wohnliegenschaften bzw. Wohnungsneubauprogramm der Wohnungsfürsorge des Bundes im Inland.



dass dies weiterhin (wie vor dem 12. März 2020) unabhängig von der Schwelle von Kleinen und Großen Baumaßnahmen (VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO) gilt. Bei Veränderungen ausschließlich von Freianlagen/Außenanlagen ohne Herrichtungsmaßnahmen an/in Gebäuden mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab einer Million Euro ist das Modul Außenanlagen mit dem Mindeststandard „BNB-Silber“ analog anzuwenden<sup>2</sup>. [\[Anlage M II. 2. a\)\]](#)

- b) Sofern für eine Maßnahme keine eingeführte Systemvariante des BNB zur Verfügung steht, ist mit „BNB Vario“ (s. 3.b)) eine dem Anforderungsniveau „BNB-Silber“ vergleichbare Qualität zu gewährleisten und nachzuweisen. Dies gilt auch für alle Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) unter zwei Millionen Euro. [\[Anlage M II. 2. b\)\]](#)
- c) Abweichend von Buchstabe a) soll bei allen noch nicht begonnenen Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs der Bundesministerien (oberste Bundesbehörden) sowie im Geschäftsbereich des BMU unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darauf hingewirkt werden, generell den Standard „BNB-Gold“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 80 Prozent) zu realisieren. Bei bereits begonnenen Maßnahmen (eine baufachlich abgestimmte Bedarfsplanung liegt bereits vor) entscheidet die Oberste Technische Instanz im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger über die Anwendung des BNB und das zu erreichende Nachhaltigkeitsziel. Näheres wird in einem entsprechenden Erlass geregelt werden; [\[Anlage M II. 2. c\)\]](#)
- d) Buchstaben a) und b) gelten auch im Zuwendungsbau (Baumaßnahme, die mindestens zur Hälfte vom Bund im Wege von Zuwendungen finanziert wird). Der Zuwendungsnehmer wird vom Zuwendungsgeber mit dem Zuwendungsbescheid zur Umsetzung des BNB entsprechend verpflichtet. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Umsetzung des „BNB-Silber“ bzw. „BNB-Vario“ nachzuweisen. Für Zuwendungsbauten im Ausland kann durch das entsprechend zuständige Ressort eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Bis Ende 2022 wird BMI in Abstimmung mit BMF und den anderen betroffenen Ressorts Instrumente und Hilfsmittel zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung des BNB bei Zuwendungsbaumaßnahmen erarbeiten, die bis Ende 2024 Grundlage für die Einführung ergänzender Regelungen in den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) werden. [\[Anlage M II. 2. d\)\]](#)
- e) Buchstabe a) gilt analog im Wege des Anforderungsniveaus „PLUS“ des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) (etwa BNB-Silber) ab Ende 2022 auch für die Beschaffungsvarianten Anmietung, Kauf, Leasing, Mietkauf, Öffentlich Private Partnerschaft sowie ab 2025 für alle fertiggestellten Neubaumaßnahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes. [\[Anlage M II. 2. e\)\]](#)
- f) BMVg erprobt die Anwendung des BNB (2a-e) an ausgewählten Pilotprojekten und entwickelt für diverse Bauwerkstypen ressortspezifische

---

<sup>2</sup> Außer militärische Liegenschaften der Bundeswehr



Anforderungsprofile, die einem Silber-Standard (> 65 Prozent) entsprechen [\[Anlage M II. 2. f\)\]](#) .

- g) BMI entwickelt unter Einbeziehung der relevanten Stellen und zuständigen Ressorts bis Ende I. Halbjahr 2022 auf der Grundlage des BNB eine Methode zur Abschätzung der Ressourceninanspruchnahme und Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus für Machbarkeitsstudien und Variantenuntersuchungen zur Bedarfsdeckung. Die Methode wird die Umsetzung des vom Leitfaden Nachhaltiges Bauen formulierten Grundsatz des Vorrangs der Weiternutzung bestehender Bausubstanz vor deren Neuerrichtung unterstützen. Als Grundlage der Entscheidungsfindung zwischen der Durchführung einer Neubaumaßnahme gegenüber einer Sanierung im Bestand gelten die Festlegungen aus dem o.g. Erlass vom 25. August 2021. [\[Anlage M II. 2. g\)\]](#)
3. Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform [www.nachhaltiges-bauen.de](http://www.nachhaltiges-bauen.de)) zu berücksichtigen. Das BMI entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:
- a) Bei der Bedarfsplanung werden zur Optimierung des Flächenbedarfs Suffizienz Aspekte berücksichtigt, die u.a. die Wirkungen des Mobilen Arbeitens beachten und eine Änderung der mobilitätsbezogenen Infrastruktur in Richtung des Umweltverbundes und der Elektromobilität unterstützen. [\[Anlage M II. 3. a\)\]](#)
- b) Die bisherige „sinngemäße Anwendung“ des BNB wird als BNB-Systemvariante „BNB Vario“ im Rahmen von Forschungsvorhaben bis Ende 2022 standardisiert und bis Mitte 2023 verpflichtend eingeführt. [\[Anlage M II. 3. b\)\]](#)
- c) Das Anforderungsniveau „BNB-Silber“ wird mit den Kriterien „externe Umweltschadenskosten“ und „CO<sub>2</sub>-Fußabdruck“ das Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung gewährleisten. Das BNB wird so weiterentwickelt, dass Gebäudekonzepte gefördert werden, die in der Jahresbilanz eine negative Energiebilanz aufweisen (Effizienzhaus-Plus-Standard) und diese Energie in den Liegenschaften des Bundes zur Verfügung gestellt werden können. [\[Anlage M II. 3. c\)\]](#)
- d) Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft werden Kriterien zur Erfassung und Beurteilung der Inanspruchnahme von Ressourcen festgelegt. Die stoffliche Zusammensetzung eines Gebäudes wird in Form eines digitalen Material-Inventars erfasst und ein Konzept zur Fortschreibung erarbeitet; [\[Anlage M II. 3. d\)\]](#)
- e) Das BNB-Modul Außenanlagen wird mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der grundstücksbezogenen Biodiversität gemeinsam mit BfN weiterentwickelt. [\[Anlage M II. 3. e\)\]](#)

- f) Das BMI erarbeitet unter Beteiligung von BMU, UBA, BfN, KKB, BMZ, BMEL, BMAS, KNB und Thünen Institut bis 1. Halbjahr 2023 konkrete Mindestanforderungen für Baumaterialien und Bauprodukte mit dem Ziel, [\[Anlage M II. 3. f\)\]](#)
- (1) die mit Blick auf Nachhaltigkeit besonders relevanten Bauprodukte und Dienstleistungen zu identifizieren und hierfür konkrete Anforderungen (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei der Herstellung (grüner Stahl, Zement)) und wo nötig Verbote/Beschränkungen (u.a. Torf, umweltschädliche Kältemittel) festzulegen;
  - (2) vorrangig Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen und Sekundärbaustoffe sowie Bauprodukte mit einem hohen Recyclinganteil einzusetzen sowie rückbaufreundliche und recyclingfähige Bauteile zu verwenden. Es sind u.a. der Holzbau und das Bauen mit Bau- und Dämmstoffen aus nachwachsenden sowie recycelten Rohstoffen zu stärken.
4. Das BMI erstellt bis Mitte 2022 unter Einbindung aller für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Datenstrukturen (z.B. elektronisches Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (eBNB), elektronisches Liegenschaftsinventar (eLIN) und Datenbank der Controlling- und Clearingstelle bei der dem Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) (CCS-Datenbank)) ein Konzept für eine bis spätestens Ende 2025 operative Datenbank Bundesliegenschaften (ggf. auch über Schnittstellen verbundene Datenbanken), [\[Anlage M II. 4. a - e\)\]](#)
- a) die alle zivilen Bundesliegenschaften im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) der BImA und außerhalb des ELM sowie alle militärischen und nicht militärischen Liegenschaften im Bereich BMVg/Bundeswehr (unter Wahrung der militärischen Sicherheit) sowie den Zubehörsbau und die Liegenschaften der mittelbaren Bundesverwaltung umfasst;
  - b) die die für das Monitoring des Sachstandes der Nachhaltigkeit notwendigen qualitativen und quantitativen Daten über die genutzten Liegenschaften und Gebäude sowie laufende und abgeschlossene Baumaßnahmen mit den erreichten Standards und Zertifizierungen enthält;
  - c) die zudem eine zentrale und dezentrale Auswertung nach Nutzern sowie relevanten Inhalten (z.B. Sanierungs- und Effizienzstandards, Energieverbräuche, etc.) erlaubt;
  - d) für die festgelegt wird, wie und von wem die Daten jährlich im Wege eines digitalen Berichtswesens aktualisiert werden;
  - e) deren Informationsfluss in die Systemlandschaft des Bundesbaus vollständig integrierbar sein muss.

Zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Daten ist der Maßnahmen-träger bzw. Eigentümer der Liegenschaft.

Die BNB-Anwendungen des Bundes sollen im Wege eines digitalen Nachhaltigkeitskatasters unter Einbeziehung der Eigentümer und Nutzer gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden (Bewertungsergebnisse sowie wesentliche ökologische, ökonomische und soziokulturelle Eigenschaften).

5. Für den Betrieb der Bundesliegenschaften gilt Folgendes:
- a) BMI entwickelt mit dem BMF/der BImA und dem BMVg sowie der KKB, UBA, BfN und unter weiterer Beteiligung von Nutzerressorts bis Mitte 2023 die Anforderungen an einen nachhaltigen Liegenschaftsbetrieb und die Weiterentwicklung des BNB für den Betrieb insbesondere mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität. [\[Anlage M II. 5. a\)\]](#)
  - b) Bis spätestens Ende 2025 haben die jeweils zuständigen Stellen zusammen mit den Nutzern für alle Liegenschaften ein Energiemanagement einzuführen, das die Energieeinsparung, Effizienzverbesserung sowie Potenziale und Erzeugung erneuerbarer Energien umfasst. Die mindestens zu erfassenden Informationen über den Betrieb der technischen Anlagen sind der zwischen BMI und BImA abgestimmten Energiedatenliste des Bundes-Energiebeauftragten zu entnehmen. [\[Anlage M II. 5. b\)\]](#)
  - c) Die Eigentümer der Bundesliegenschaften stellen sicher, dass die der Bauunterhaltung dienenden Baubedarfsnachweise (BBN) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzverbesserung enthalten. Energierrelevante Maßnahmen des Bauunterhalts sind von den für den Bund tätigen Bauverwaltungen zum Zwecke der zentralen Erfassung und des Monitorings an die Controlling- und Clearingstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) zu melden. [\[Anlage M II. 5. c\)\]](#)
  - d) BImA und die weiteren Eigentümer sowie BMVg für seinen Geschäftsbereich erheben bis Ende 2022 die Flächen und bereits genutzten und noch ungenutzten Potenziale für die Generierung erneuerbarer Energien für Strom und Wärme und berichten dies dem BMI und der KKB. Dabei werden
    - (1) möglichst bis 2025 30 Prozent und bis 2030 alle vorhandenen Potenziale für den Auf- und Ausbau von Photovoltaikanlagen genutzt; [\[Anlage M II. 5. d\) Ziffer 1\]](#)
    - (2) bis 2023 vom BMI und der KKB in Abstimmung mit den Ressorts Ziele und Maßnahmen für die Nutzung der vorhandenen Potenziale zur Deckung des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien entwickelt. [\[Anlage M II. 5. d\) Ziffer 2\]](#)
  - e) Die Energieverbräuche in den Bundesliegenschaften (Energiebezug, Nutzung erneuerbare Energie, etc.) werden vom Bundes-Energiebeauftragten erhoben und zentral gesammelt. Sie sind die Datengrundlage für den jährlichen „Energie- und CO<sub>2</sub>-Bericht Bundesliegenschaften“. [\[Anlage M II. 5. e\)\]](#)
  - f) Für den effizienten Liegenschaftsbetrieb und die Deckelung der IT-bedingten Stromverbräuche kommt dem Projekt Green IT eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist zukünftig die mittelbare Bundesverwaltung mit

einzu beziehen. Die Nachhaltigkeitskriterien für die Beschaffung von IT sind weiterzuentwickeln. Beim Betrieb vorhandener sowie bei der Konzeption neuer Rechenzentren sind gem. Beschluss des IT-Rates die Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren (DE-UZ 161) zu berücksichtigen. In Zukunft zu planende Rechenzentren (Neubau) sind gemäß den Anforderungen der Blauer Engel Kriterien DE-UZ 161 zu konzipieren. Wird externe Rechenzentrumsleistung beauftragt (bspw. Web-Hosting, Server Hosting, Online Datenspeicherung) müssen ebenfalls die entsprechenden Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren eingehalten werden. Wird Rechenzentrumsfläche bei einem Co-Location-Rechenzentrum gemietet, müssen die Kriterien des Blauen Engel für Co-Location-Rechenzentren (DE-UZ 214) eingehalten werden. Bei der Anmietung und dem nachfolgenden Betrieb von Rechenzentren müssen die Anforderungen, wie z. B. aus der Informationssicherheit, dem Daten- und Geheimschutz, im Rahmen der Erkundung und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit den Anforderungen des Blauen Engels abgeglichen und bewertet werden. Die für die jeweiligen Anforderungen zuständigen Stellen sollen sich regelmäßig abstimmen, damit Anforderungen sich nicht widersprechen. [\[Anlage M II. 5. f\)\]](#)

- g) Bis Ende 2024 wird der gesamte über den eigenerzeugten Strom hinausgehende und aus dem Stromnetz bezogene Strombedarf mit 100 Prozent Ökostrom (außerhalb der EEG-Umlagefinanzierung) gedeckt (rd. zwei TWh). [\[Anlage M II. 5. g\)\]](#)

6. Das BMI unterstützt die Länder und Kommunen bei der Ausrichtung von Baumaßnahmen am Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, u.a. durch Bereitstellung der Grundlagen für Schulung, Beratung und Zertifizierung nach dem BNB. Hierfür werden

- a) in Federführung des BMI bis Ende 2021 die Möglichkeiten der Einrichtung der erforderlichen Stellen mit den Funktionen Systemträger, Zertifizierungs- und Beratungsstelle sowie deren Koordination untereinander (insb. zwischen "Systemträger/Zertifizierungsstelle" und "Beratungs- und Schulungsstelle") geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung in 2022 unter Vorsitz des BMI Gespräche mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geführt. [\[Anlage M II. 6. a\)\]](#)
- b) Auf der Basis dieser Gespräche prüft die Bundesregierung unter Federführung des BMI (bis Ende 2023) die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Erweiterung des Angebotes der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung auf Angelegenheiten der Beratung und Schulung zum nachhaltigen Bauen. [\[Anlage M II. 6. b\)\]](#)

7. Die Personalkapazitäten im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und in den für den Bund tätigen Bauverwaltungen werden so gestärkt, dass sie dem Aufgabenzuwachs im Bereich Nachhaltiges Bauen gerecht werden können. [\[Anlage M II. 7. \)\]](#)

### III. **Mobilität**

1. Zur Ausrichtung der Mobilitätsbereiche Dienstreisen, Dienstfahrten, Fuhrpark und Arbeitswege am Leitbild der Nachhaltigkeit führen alle obersten Bundesbehörden ein Mobilitätsmanagement ein.

- a) Die dafür erforderlichen Beschäftigtenbefragungen werden bis Ende 2023 abgeschlossen. [[Anlage M III. 1. a\)](#)]
  - b) Hierfür stellt die KKB unter Einbindung des BMVI über die Leitfäden des BMVI und des UBA hinaus bis Ende 2021 einen Musterfragebogen zur Verfügung und prüft die Möglichkeiten einer Unterstützung der Auswertung und Erarbeitung der Maßnahmen (z.B. gemeinsame externe Beratung/Rahmenvereinbarung vergleichbar mit EMAS-Konvoiverfahren). . [[Anlage M III. 1. b\)](#)]
  - c) Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen wird ein Mobilitätsmanagement auch in den Geschäftsbereichen eingeführt; die dafür erforderliche Beschäftigtenbefragung in allen Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung soll möglichst bis Ende 2024 abgeschlossen werden. [[Anlage M III. 1. c\)](#)]
2. Für Dienstreisen gelten folgende Vorgaben:
- a) Die Behörden und Einrichtungen setzen den Grundsatz der Reisevermeidung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesreisekostengesetz konsequent um und sensibilisieren ihre Beschäftigten mit Blick auf die Bevorzugung nachhaltiger und insbesondere klimafreundlicher Reiseoptionen. [[Anlage M III. 2. a\)](#)]
  - b) Sie wirken darauf hin, dass bei Inlandsdienstreisen und Dienstreisen in das benachbarte Ausland (insbesondere gut angebundene Großstädte) vorrangig die Bahn genutzt wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind in voller Höhe erstattungsfähig (§ 3 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes). Zu berücksichtigen sind neben dienstlichen Gründen Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf. Alle Bahnfahrten des Bundes mit der Deutschen Bahn AG gelten als klimaneutral. [[Anlage M III. 2. b\)](#)]
  - c) Für innereuropäische und interkontinentale Dienstreisen sind bei Flugreisen Direktflüge zu bevorzugen soweit dadurch ggf. entstehende Mehrkosten in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen. Nach Änderung der Auslandsreisekostenverordnung ist bei einer Flugzeit von bis zu vier Stunden die niedrigste Flugklasse (Economy oder vergleichbare Klasse) zu wählen. Innerdeutsche Flüge sollen zugunsten emissionsärmerer Verkehrsmittel vermieden werden; Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf sind neben dienstlichen Gründen auch hier zu berücksichtigen. [[Anlage M III. 2. c\)](#)]
  - d) Sofern im Rahmen einer Dienstreise die Anmietung von Kraftfahrzeugen oder Taxinutzung erforderlich ist, sollen vorrangig emissionsarme Fahrzeuge - möglichst Elektrofahrzeuge - gewählt sowie eine entsprechende Erstattung der nachgewiesenen Kosten rechtlich ermöglicht werden. [[Anlage M III. 2. d\)](#)]
  - e) Das vom BMI mit BMF herausgegebene Hotelverzeichnis wird sukzessive bis Ende 2023 auf zertifizierte nachhaltige Hotels umgestellt. Sofern kein Hotel des Verzeichnisses gewählt werden kann, können bis zu 20 Prozent höhere Kosten für ein zertifiziertes nachhaltiges Hotel anerkannt werden.

Die entsprechenden Kriterien werden mit UBA und BMU abgestimmt. [[Anlage M III. 2. e](#)]

- f) Alle Behörden und Einrichtungen sollen (ggf. nach Bedarfsabfrage) ihren Beschäftigten für Dienstreisen am Dienort zeitnah bedarfsgerecht Dienstfahräder und Elektrofahräder zur Verfügung stellen und deren Nutzung bewerben. [[Anlage M III. 2. f](#)]
- g) Um die Vermeidung von Dienstreisen zu unterstützen, werden die technischen Möglichkeiten für die Durchführung von Videokonferenzen laufend verbessert und ausgebaut. [[Anlage M III. 2. g](#)]
- h) Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen (BBG i.V.m. BRKG, ARV) zu evaluieren und ggf. nachzusteuern, werden für jedes Kalenderjahr folgende ressort- und behördenspezifischen Daten erhoben: [[Anlage M III. 2. h](#)]
  - (1) Anzahl (Coupons), Distanz (Meilen) und Serviceklassen der Flüge (in-nerdeutsch, innereuropäisch, interkontinental),
  - (2) Bahnfahrten mit der Deutschen Bahn (national und mit Auslandsbezug soweit Beginn oder Ende der Reise in Deutschland liegen) - sofern keine eigene BMIS-Nummer für die Behörde vorliegt, kann eine Sammelauswertung erfolgen (z.B. für Ressort und nachgeordneten Bereich),
  - (3) Fahrten mit privaten Pkws (Gesamtdistanz aller Fahrten in km; perspektivisch soweit möglich auch Erhebung für Mietwagen und Taxi).

### 3. Für den Fuhrpark wird folgendes festgelegt:

- a) Bei der Beschaffung oder (dauerhaften) Anmietung von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 sind Kraftfahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien (Batterieelektro-, Brennstoffzellen- oder Hybridelektrofahrzeuge) zu wählen. Hybridelektrofahrzeuge mit Plug-In-Komponente sollen ab 2022 eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km aufweisen und sollen auf Basis des jeweiligen regelmäßigen Nutzungsprofils ganz überwiegend innerhalb dieser Reichweite eingesetzt werden. Bis zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur am jeweiligen Standort sind auch Hybridelektrofahrzeuge ohne Plug-In-Komponente zulässig. Bis 2025 werden mindestens 50 Prozent der Fahrzeuge Elektro- oder Hybridantriebe haben. Ausnahmen der hier von abweichenden Neubeschaffung oder (dauerhaften) Anmietung sind zu begründen.<sup>3</sup> [[Anlage M III. 3. a](#)]
- b) Die obersten Bundesbehörden sowie ihre Geschäftsbereiche werden an geeigneten Standorten mit Fuhrparks Ladesäulen errichten. Die Ladeinfrastruktur steht den Beschäftigten zur Verfügung, soweit sie für Dienstfahrzeuge nicht benötigt wird. [[Anlage M III. 3. b](#)]
- c) Sonderfahrzeugen (Fahrzeuge, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die

<sup>3</sup> Im Geschäftsbereich BMVg sind hierbei die militärischen Erfordernisse, die sich aus seinem Ressortauftrag ergeben, zu berücksichtigen.



Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden) sind von den Anforderungen unter a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antrieb technologieoffen ersetzt. [\[Anlage M III. 3. c\)\]](#)

- d) BMF/Generalzolldirektion stellt sicher, dass Rahmenvereinbarungen für Kraftfahrzeuge in den Klassen M1 und N1 mit den o.g. alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB zur Verfügung stehen. Rahmenvereinbarungen beim KdB für Kraftfahrzeuge M1 und N1 (außer Rahmenvereinbarungen für Sonderfahrzeuge s.o.) mit Verbrennungsmotor laufen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus und werden nicht ersetzt. [\[Anlage M III. 3. d\)\]](#)
- e) In jedem Geschäftsbereich und für die Bundesverwaltung insgesamt sind die folgenden Ziele zu erreichen: [\[Anlage M III. 3. e\)\]](#)

	M1 gem. Verordnung (EU) 2018/858	N1 gem. Verordnung (EU) 2018/858	Alle Fahrzeugklassen außer M1 und N1
Anteil an Kraftfahrzeugen mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an Neu- oder Ersatzbeschaffungen (Batterieelektro-, Brennstoffzellen- oder Hybridelektrofahrzeuge; Hybridelektrofahrzeuge sollen ab 2022 eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km aufweisen)	ab 2. August 2021: mindestens 38,5 Prozent  bis spätestens 2025: mindestens 40 Prozent  bis spätestens 2030: 100 Prozent, wobei der Anteil der Plug-in-Hybridfahrzeuge max. 50 Prozent sein darf		Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften (Umsetzung der CVD)
Der Bestand an fossilen Fahrzeugen wird schrittweise durch E-Fahrzeuge ersetzen	bis 2025: mindestens 50 Prozent der Fahrzeuge haben Elektro- oder Hybridantrieb		
Durchschnittliche Emissionen (nach Herstellerangaben) über alle Antriebsarten der Fahrzeuge pro entsprechender Fahrzeugklasse (bis 2025)	95 g CO <sub>2</sub> /km  (World Harmonised Light Vehicle Test Procedure)	147 g CO <sub>2</sub> /km  (World Harmonised Light Vehicle Test Procedure)	



- f) Die KKB wertet die Umsetzung der o.g. Beschaffungsanforderungen aus und erarbeitet im Ressortkreis Maßnahmen zur Überwindung etwaiger Hindernisse. KKB prüft zudem für die Bundesverwaltung die mögliche Bündelung von Kurier- und regelmäßigen Fahrten von mehreren Behörden/Dienststellen eines Standortes. [\[Anlage M III. 3. f\]](#)
- g) Zur Evaluation der Effizienzsteigerung und Reduktion der Treibhausgasemissionen werden in jeder Behörde und Einrichtung die tatsächlichen Verbräuche und gefahrenen Kilometer für alle Fahrzeuge pro Fahrzeugklasse und pro Antriebsart in geeigneter Form erfasst. Die KKB schlägt bis Ende 2021 vor, wie die Strombetankung einheitlich erfasst wird (Menge und Art des Stroms) und eine Doppelzählung (Stromverbrauch Liegenschaften) vermieden werden kann. Hierzu wird in Absprache von BMI, BMF, BMVI, BMVg und der KKB ein elektronisches Fahrtenbuch eingeführt. Zu diesem Zweck ändert das BMI § 8 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) entsprechend und entwickelt das ITZ Bund eine technikoffene Lösung. Sonderfahrzeuge werden gesondert erfasst. [\[Anlage M III. 3. g\]](#)
- h) Die erfassten Emissionswerte (g CO<sub>2</sub>/km) werden geschäftsbereichsweise je Fahrzeug- und Antriebsart zusammen mit den Anteilen sowie absoluten Zahlen der Fahrzeuge mit alternativen, umweltgerechten Antrieben am Gesamtfuhrpark mit dem Monitoringbericht veröffentlicht. M1 Fahrzeuge mit einer höheren Sitzplatzkapazität als 5 erfahren dabei eine Bereinigung nach dem durchschnittlichen Sitzladefaktor dieser Klasse, da die Verwendung von Fahrzeugen mit größerer Transportkapazität bei entsprechender Auslastung im Normalfall zu einem geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro beförderter Person führt. Der Einsatz dieser Fahrzeuge führt tendenziell zu einer Verringerung der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen, da aufgrund der höheren Sitzplatzkapazität die Zahl der notwendigen Fahrzeuge reduziert werden kann. [\[Anlage M III. 3. h\]](#)
- 4) Die Mobilität der Beschäftigten hat sich durch die Flexibilisierung von Arbeitszeit und -ort verändert. Das ortsunabhängige Arbeiten (Telearbeit/Mobiles Arbeiten) trägt zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei.
- a) Ortsunabhängiges Arbeiten  
Um die Vermeidung von Arbeitswegen durch ortsunabhängiges Arbeiten zu analysieren und zu optimieren, entwickelt die KKB bis Mitte 2022 ein Pilotvorhaben zur intelligenten Steuerung von An- und Abwesenheiten mit zehn Behörden und setzt dieses bis Ende 2022 um. [\[Anlage M III. 4. a\]](#)
- b) Jobticket und Azubi-Ticket  
Für die verstärkte Nutzung von Jobtickets/Azubi-Tickets
- (1) hat BMI mit BADV und VBB einen neuen Rahmenvertrag ausgehandelt, der vorsieht, grundsätzlich die Hälfte des Ticketpreises und max. 40 Euro der Kosten des Jobtickets pro Monat von Seiten des Bundes zu finanzieren. Nachgeordnete Behörden treten der Rahmenvereinbarung für den Standort Berlin 2021 bei; [\[Anlage M III. 4. b. Ziff.1 \]](#)

- (2) werden die Verhandlungen mit weiteren Verkehrsverbänden für eine verbesserte Förderung des ÖPNV durch Vereinbarung von Jobtickets durch BADV vorangetrieben. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit den für den Standort Bonn relevanten Verkehrsbetrieben soll z.B. bis Ende 2021 abgeschlossen werden. [\[Anlage M III. 4. b. Ziff.2 \]](#)

c) Fahrrad

Zur Förderung der Fahrradnutzung

- (1) stellen möglichst alle Behörden und Einrichtungen ihren Beschäftigten und Gästen in der Anzahl ausreichende, eingangsnah, sichere und möglichst überdachte Fahrradabstellplätze zur Verfügung sowie für die Beschäftigten möglichst Dusch- und Umkleidemöglichkeiten; [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.1 \]](#)
- (2) bewerben mit Unterstützung des BMVI alle Behörden und Einrichtungen die Beteiligung ihrer Beschäftigten an der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“. BMVI informiert im Anschluss über das Behördenranking anhand der Zahl der Teilnehmenden und gefahrenen Kilometer; [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.2 \]](#)
- (3) prüft die KKB unter Einbindung der Ressorts die Einführung eines ressortübergreifenden Radservice-Angebots zunächst für die obersten Bundesbehörden an den Standorten in Bonn und Berlin; [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.3 \]](#)
- (4) prüfen KKB, BMI und BMVI Instrumente zur (finanziellen) Unterstützung durch die Dienstherrn, um die Nutzung von Fahrrädern auch mit elektrischem Hilfsantrieb auf dem Arbeitsweg stärker zu fördern; BMAS und BMU prüfen für ihren Bereich ebenfalls die Möglichkeiten einer (finanziellen) Förderung. [\[Anlage M III. 4. c. Ziff.4 \]](#)

d) Fahrgemeinschaften

- (1) KKB prüft unter Einbindung BMVI bis zum 30. März 2022 die Möglichkeiten einer ressortübergreifenden Plattform zur Nutzung von Fahrgemeinschaften oder die Nutzung kommerzieller Sharing-Angebote. [\[Anlage M III. 4. d. Ziff.1 \]](#)
- (2) Die Nutzung des bei Behörden vorhandenen Parkraums ist der sich ändernden Mobilität anzupassen. Umweltverträglichen Verkehrsmitteln (Fahrräder, Fahrgemeinschaften oder Car-Sharing, E-Fahrzeuge) soll soweit möglich Vorrang gewährt werden. [\[Anlage M III. 4. d. Ziff.2 \]](#)
- (3) Die KKB klärt bis Ende 2021, wie die Nutzung von Stromtankstellen durch Beschäftigte in den Bundesliegenschaften für Fahrräder/Kfz erfolgen kann. [\[Anlage M III. 4. d. Ziff.3 \]](#)

#### IV. Beschaffung

1. Die öffentliche Beschaffung kann einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Nachhaltigkeit leisten. Zur weiteren Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung

am Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung werden – im Rahmen der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung des vergaberechtlichen Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sowie der Ausführungen unter B. - nachfolgende Maßnahmen festgelegt.

2. Zur Strukturierung der Prozesse für eine strategische nachhaltige Beschaffung gelten nachfolgende Festlegungen für alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung. Diese
  - a) zentralisieren ihre Beschaffung im Rahmen sachlich sinnvoll organisierter Beschaffungsprozesse im Hinblick auf die breite Nutzung des Know-hows für Nachhaltigkeit; [\[Anlage M IV. 2. a\)\]](#)
  - b) stellen in ihren jeweiligen hausinternen Regeln für die Vergabestellen und Bedarfsträger klar, dass die Beschaffung verstärkt am Leitprinzip der Nachhaltigkeit auszurichten ist und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms zusammen mit allen gesetzlichen Regelungen und weiteren Vorgaben aus Fachprogrammen (u.a. §13 Bundes-Klimaschutzgesetz, § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz, Sorgfaltspflichtengesetz, AVV-EnEff, zukünftige AVV Klima, Holzerlass) verpflichtend zu berücksichtigen sind; [\[Anlage M IV. 2. b\)\]](#)
  - c) etablieren in geeigneter Form (z.B. Geschäftsverteilungsplan, Beschaffungsrichtlinien) die Rolle der Vergabestellen als Förderer und Berater für nachhaltige Beschaffung, die sie als Unterstützung der jeweiligen Bedarfsträger ausüben; [\[Anlage M IV. 2. c\)\]](#)
  - d) benennen der KNB eine Ansprechperson<sup>4</sup> für nachhaltige Beschaffung, die aufgrund ihrer Kompetenz und Funktion in der Behörde als Schnittstelle für nachhaltige Beschaffung agiert, Vorspracherecht bei den Abteilungsleitungen hat, als Bindeglied der Behörde zur KNB wirkt und in geeigneter Form in der Behörde bekannt gegeben wird (z.B. im Organigramm). Der Ansprechperson wird eine Aufgabenbeschreibung zugewiesen; [\[Anlage M IV. 2. d\)\]](#)
  - e) stellen sicher, dass die Vorgaben des Maßnahmenprogramms bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen berücksichtigt und von den Bedarfsträgern und/oder Vergabestellen (jeweils entsprechend der Zuständigkeitsverteilung) in die Leistungsbeschreibung integriert werden, um zu gewährleisten, dass Leistungen, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, vorrangig berücksichtigt werden. Ausnahmen sind bei Leistungen zu Entwicklungen und Beschaffungen zulässig, die einen ausschließlichen militärischen Bedarf erfüllen bzw. im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen i.S.v. § 104 GWB sowie im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen nach § 51 UVgO i.V.m. § 104 GWB sowie soweit dies für die Sicherheit oder Einsatzfähigkeit der Bundeswehr oder den Dienstbetrieb der Auslandsdienststellen erforderlich ist. [\[Anlage M IV. 2. e\)\]](#)
  - f) stellen sicher, dass die Beschäftigten der zentral organisierten Vergabestellen und die Ansprechperson regelmäßig an einer (Online-)Schulung teilnehmen, die Ansprechperson darüber hinaus auch an einem (Online-

---

<sup>4</sup> Im Bereich BMVg nur obere Bundesbehörden.

)Erfahrungsaustausch mit der KNB zur nachhaltigen Beschaffung; [\[Anlage M IV. 2. f\)\]](#)

- g) beschaffen grundsätzlich (mit Ausnahme des BMVg soweit hier verteidigungs- bzw. sicherheitsrelevante Anforderungen bestehen) alle standardisierbaren Produkte und Dienstleistungen, für die Rahmenvereinbarungen beim Kaufhaus des Bundes (KdB) mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bestehen, elektronisch aus diesen Rahmenvereinbarungen über das Kaufhaus des Bundes (KdB). Ausnahmen sind nach vorheriger Information der RV-Halter möglich, wenn eine Behörde oder Einrichtung selbst weitergehende Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt; [\[Anlage M IV. 2. g\)\]](#)
  - h) führen eine Dokumentation über die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten in Vergabevermerken ein sowie eine Begründungspflicht bei etwaiger Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. [\[Anlage M IV. 2. h\)\]](#)
3. Das Kaufhaus des Bundes (KdB) wird als zentrale Stelle für die (ausschließlich) nachhaltige Beschaffung standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen mit Abrufpflicht der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (nach Maßgabe von IV.2.g) bis 2025 wie folgt weiterentwickelt:
- a) Unter Federführung des BMI wird das KdB zu einer kunden- und nutzerorientierten und für die elektronische Vergabe modernisierten Plattform weiterentwickelt. Hierfür ist das KdB aus dem Bundeshaushalt mit den erforderlichen Personalstellen und Sachmitteln auszustatten. [\[Anlage M IV. 3. a\)\]](#)
  - b) Die Geschäftsstelle des KdB im Beschaffungsamt des BMI wird zu einer koordinierenden Einheit für nachhaltige Rahmenvereinbarungen für standardisierbare Produkte und Dienstleistungen ausgebaut. In Zusammenarbeit mit dem Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige Beschaffung und den weiteren zentralen Vergabestellen des Bundes (GZD, BAM, BAAINBw) wird das jetzige Angebot an Rahmenvereinbarungen schrittweise auf Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten geprüft, insbesondere die Nachhaltigkeitskennzeichnung auf Produktebene umgesetzt. [\[Anlage M IV. 3. b\)\]](#)
  - c) Die schrittweise Umstellung der Rahmenvereinbarungen auf ein (nach Maßgabe von IV.2.g) verpflichtend abzurufendes ausschließlich nachhaltiges Angebot (sofern am Markt erhältlich) erfolgt mit jeder neu auszuscheidenden Rahmenvereinbarung entsprechend der vom IMA nÖB/zentrale Beschaffungsstellen identifizierten Prioritäten und Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien. Rahmenvereinbarungen, die Nachhaltigkeit nicht oder nicht umfassend berücksichtigen, laufen - sofern die Bedarfssicherung durch einen entsprechenden Folgevertrag geregelt ist - zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus. [\[Anlage M IV. 3. c\)\]](#)
  - d) Das KdB prüft bis Ende 2022, für welche Produkte und Dienstleistungen Kennzahlen (durch elektronisch abgerufene Mengen) ermittelbar sind und für das Monitoring dieses Maßnahmenprogramms genutzt werden können. [\[Anlage M IV. 3. d\)\]](#)

4. Unter der gemeinsamen Federführung des BMI und des BMWK wird bis 2022 ein Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) mit folgendem Auftrag eingerichtet:
- a) Steuerung/Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Beschaffung (Aufgabenbereich Vorsitz BMI) einschließlich etwaiger Vorgaben u.a. in Verwaltungsvorschriften (Aufgabenbereich Vorsitz BMWi); der IMA nöB arbeitet u.a. mit dem IMA Wirtschaft und Menschenrechte zusammen; [\[Anlage M IV. 4. a\)\]](#)
  - b) Identifizierung und Priorisierung standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen, für die nachhaltige Rahmenvereinbarungen (s. IV. 3.b) im KdB angeboten werden, unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit; [\[Anlage M IV. 4. b\)\]](#)
  - c) Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien und der Anforderungen an Beschaffungen des Bundes (siehe Anlage) einschließlich menschenrechtlicher Aspekte in der Lieferkette für die identifizierten und priorisierten Leistungen als Basis für die Rahmenvereinbarungen des KdB unter Einbeziehung der zentralen Beschaffungsstellen sowie ggf. Beteiligung von Stakeholdern; [\[Anlage M IV. 4. c\)\]](#)
  - d) Festlegung der ressortübergreifenden Prozesse und Instrumente zur Bedarfserhebung und dem Abruf aus den Rahmenvereinbarungen des KdB; [\[Anlage M IV. 4. d\)\]](#)
  - e) Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum innovative Beschaffung und weiteren Stakeholdern mit dem Ziel, eine innovative nachhaltige Beschaffung zu fördern und Nachhaltigkeitswettbewerbe in der Wirtschaft anzustoßen; [\[Anlage M IV. 4. e\)\]](#)
  - f) Austausch zur Weiterentwicklung des Fortbildungs- und Schulungsangebots von Bund, Ländern und Kommunen sowie weiteren Unterstützungsangeboten; [\[Anlage M IV. 4 f\)\]](#)
  - g) Koordinierung der Erstellung von Hilfen für die Behörden und Einrichtungen wie z.B. Aufgabenbeschreibungen für Ansprechpersonen, Muster für die Dokumentation der Nachhaltigkeit in Beschaffungsprozessen, Kompendien und Checklisten; [\[Anlage M IV. 4. g\)\]](#)
  - h) Beteiligung von Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel einer möglichst bundeseinheitlichen Praxis der nachhaltigen Beschaffung (im Sinne der Nachfolge der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung). [\[Anlage M IV. 4. h\)\]](#)
5. Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben:
- a) Individuelle Beratung per Telefonhotline und E-Mail sowie Weiterentwicklung der Webplattform (soweit möglich als One-Stop-Shop) und breite Informationsvermittlung über z.B. Newsletter; [\[Anlage M IV. 5.a\)\]](#)

- b) Entwicklung von Best-Practice-Beispielen in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsreferaten des Beschaffungsamtes des BMI und schrittweise mit weiteren zentralen Beschaffungsstellen; [\[Anlage M IV. 5.b\]](#)
  - c) Aufbau/Ausbau des Netzwerks der Ansprechpersonen für nachhaltige Beschaffung für die gesamte Bundesverwaltung und Prüfung des Einsatzes von bestehenden Kollaborationsplattformen (z.B. Social Intranet des Bundes) für einen regelmäßigen webbasierten Austausch, auch außerhalb des jährlichen Erfahrungsaustauschs; [\[Anlage M IV. 5.c\]](#)
  - d) Weiterentwicklung und Erhöhung des Angebots der Schulungen und Fortbildungen zu allen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung [\[Anlage M IV. 5.d\]](#)
    - (1) auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit der BAKöV und weiteren Ausbildungseinrichtungen und unter Nutzung von webbasierten Fortbildungsformaten (z.B. Webinaren und Video-Formaten) für verschiedene Zielgruppen (Beschaffer, Bedarfsträger, Haushälter, etc.);
    - (2) zu Menschenrechten in der Beschaffung (gemäß dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und dem Sorgfaltspflichten-gesetz);
    - (3) in Form des E-Learning-Programms mit ggf. Ausbau zu einem (verpflichtendem) Trainingsprogramm mit Zertifizierung;
    - (4) ggf. für weitere Zielgruppen (z.B. Unternehmen/potenzielle Bieter).
  - e) In Zusammenarbeit mit den Ländern: [\[Anlage M IV. 5.e\]](#)
    - (1) Organisation und Durchführung regelmäßiger auch hochrangiger Bund-/Ländertreffen zur Umsetzung und guten Verwaltungspraktiken der nachhaltigen Beschaffung
    - (2) in Umsetzung des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 10. Dezember 2018 Aufbau und Umsetzung einer breiten Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung mit den Ländern.
  - f) Unterstützung bei der Sachstandserhebung für das Monitoring [\[Anlage M IV. 5.f\]](#)
6. Die Anforderungen an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen ergeben sich aus Anlage 1, die regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, aktualisiert und ggf. erweitert wird. [\[Anlage M IV. 6.Anlage 1 Ziff. 1-7\]](#)
7. Zusammenarbeit mit Kommunen:
- a) BMZ unterstützt über Angebote der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe [\[Anlage M IV. 7.a\]](#)
    - (1) der Informationsplattform Kompass Nachhaltigkeit (z. B. durch Vergleichsmöglichkeit von Gütezeichen, Formulierungshilfen und Umsetzungsbeispielen),



- (2) des Netzwerks Faire Beschaffung und des damit ermöglichten kollegialen Austauschs von Beschafferinnen und Beschaffern auf kommunaler Ebene zur Einhaltung sozialer Standards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
  - (3) von Beratung und Qualifizierung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Kommunen durch individuelle Schulungen, kostenfreie Rechtsberatung sowie Strategie- und Kommunikationsberatung, regionale Vernetzung und Fachkonferenzen für Kommunen,
  - (4) eines zweijährlichen Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“,
  - (5) der Durchführung von Pilotprojekten zur Erarbeitung von kommunalen Indikatoren für die lokale Umsetzung der Agenda 2030 zu den Themen des Fairen Handels und der Fairen Beschaffung sowie zur Weiterentwicklung von Ansätzen zur Reduzierung von menschenrechtlichen Risiken in unterschiedlichen kommunalen Handlungsfeldern.
- b) BMU unterstützt über Angebote des UBA neben Bund und Ländern auch Kommunen bei ihrer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe von [\[Anlage M IV. 7.b\]](#)
- (1) produktgruppenspezifischen Ausschreibungsempfehlungen,
  - (2) Tools zur Berechnung von Lebenszykluskosten im Rahmen von Beschaffungen,
  - (3) Rechtsgutachten und Schulungsskripten zur umweltfreundlichen Beschaffung,
  - (4) einer umfassenden Datenbank zu Umweltaspekten,
  - (5) guten Praxisbeispielen.
8. Die Kapazitäten bei den mit der Umsetzung der in diesem Kapitel beschriebenen ressortübergreifenden Maßnahmen befassten Stellen, insbesondere bei BMI/BeschA, werden so gestärkt, dass diese dem Aufgabenzuwachs gerecht werden können. [\[Anlage M IV. 8.\]](#)

## V. Veranstaltungen

1. Veranstaltungen der Bundesverwaltung einschließlich solcher im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorträge sind nachhaltig und möglichst klimaneutral zu organisieren und durchzuführen. Der *Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen* (Anlage 1) ist anzuwenden. Zu Beginn der Planung ist abzuwägen welche Argumente für die Durchführung der Veranstaltung virtuell, als Hybridveranstaltung oder als Präsenzveranstaltung sprechen. [\[Anlage M V. 1.\]](#)
2. Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung
  - a) richten jeweils bis Mitte 2022 eine interne zentrale Anlaufstelle (z.B. zentrale Arbeitseinheit, Ansprechperson) ein, um dort das Wissen und die Erfahrungen rund um nachhaltig organisierte Veranstaltungen auf- und auszubauen (Ausnahme Kleinstdienststellen); [\[Anlage M V. 2.a.\]](#).



- b) informieren die Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. (Sonder-)Hausmitteilungen oder Informationsveranstaltungen) über die Anlaufstelle, Anwendung des Leitfadens und etwaige weitere Handreichungen; [\[Anlage M V. 2.b.\)\]](#)
  - c) stellen sicher, dass der *Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen* von Beginn an die Grundlage der angebotenen Leistungen externer Auftragnehmer darstellt; [\[Anlage M V. 2.c.\)\]](#)
  - d) stellen sicher, dass alle regelmäßig in größerem Umfang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen befassten Beschäftigten an entsprechenden Schulungen und/oder Erfahrungsaustauschen teilnehmen; [\[Anlage M V. 2.d.\)\]](#)
  - e) dokumentieren die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmende, so dass eine Evaluierung der Umsetzung möglich ist. [\[Anlage M V. 2.e.\)\]](#)
3. Bei großen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen wie dem Tag der offenen Tür wird auch die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen kommuniziert. [\[Anlage M V. 3.\)\]](#)
  4. Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeit der BAKöV entwickelt zusammen mit dem BMU/UBA insbesondere digitale Schulungs- und Fortbildungsprogramme einschließlich Workshops für die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, die Evaluierung der Maßnahmen und zum Austausch von Best Practice mit dem Ziel, in jedem Jahr alle Bundesbehörden zu erreichen. [\[Anlage M V. 4.\)\]](#)
  5. Mit Blick auf die Klimaneutralität der Bundesverwaltung werden im ersten Schritt die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen von Großveranstaltungen (mit über tausend Teilnehmenden) sowie Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorträge kompensiert. Über die Höhe der Kompensation wird die KKB zusammen mit den Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen berichten. [\[Anlage M V. 5.\)\]](#)

## VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung

1. Vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen des Ernährungsverhaltens auf Gesundheit und Umwelt wird die Gemeinschaftsverpflegung in den Kantinen der Bundesverwaltung an dem Qualitätsstandard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für die Betriebsverpflegung vom November 2020 (unter ergänzender Einbeziehung der Empfehlungen der EAT-Lancet-Kommission) insbesondere wie folgt ausgerichtet: [\[Anlage M VI. 1.a.- g.\)\]](#)
  - a) Zusammenstellung eines Speiseplans mit steigenden Anteilen an pflanzlichen Lebensmitteln wobei Hülsenfrüchte und Nüsse bzw. Ölsaaten als pflanzliche Proteinquellen genutzt werden können. [\[Anlage M VI. 1.a.\)\]](#)
  - b) Tägliches Angebot mindestens eines vollwertigen ovo-lacto-vegetarischen Gerichts zu allen Mahlzeiten, das möglichst nicht ausschließlich aus einer

Süßspeise bestehen sollte. Dabei werden die Milch und Ei enthaltenden Komponenten nach Möglichkeit getrennt angeboten, um lacto-vegetarische bzw. vegane Varianten zu ermöglichen. [\[Anlage M VI. 1.b.\)\]](#)

- c) Schrittweise Reduzierung des Angebots an Mittagsgerichten mit Fleisch-/Wurstwaren entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard, dieses dann möglichst aus besonders tierschutzgerechter Nutztierhaltung. [\[Anlage M VI. 1.c.\)\]](#)
  - d) Angebot von Mittagsgerichten mit Fisch entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard aus nachhaltiger und bestandserhaltener Fischerei oder nachhaltig betriebener Aquakultur mit Kennzeichnung des Marine Stewardship Council (MSC). [\[Anlage M VI. 1.d.\)\]](#)
  - e) Auswahl der verwendeten Gemüse- und Obstsorten nach saisonalen Gesichtspunkten, um Transporte und Anbau in beheizten Gewächshäusern möglichst zu vermeiden. [\[Anlage M VI. 1.e.\)\]](#)
  - f) Freiwillige Bereitstellung von Leitungswasser. [\[Anlage M VI. 1.f.\)\]](#)
  - g) Hinsichtlich der Ausgestaltung der Speiseplanung (Unterpunkte a) bis f)) ist von der jeweiligen Behörde das Interesse der Beschäftigten in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Form festzustellen und zu berücksichtigen. [\[Anlage M VI. 1.g.\)\]](#)
2. Es erfolgt eine Steigerung des Anteils von Lebensmitteln mit Gütezeichen (Qualitätssiegeln/Kennzeichen) in den Kantinen der Bundesverwaltung.
- a) Bis spätestens 2025 soll der Bio-Anteil im Speisenangebot (ohne Getränke) der Kantinen der Bundesverwaltung auf mindestens 20 Prozent des monetären Wareneinsatzes bezogen auf den Gesamtwareneinsatz erhöht werden. Zur Unterstützung werden vorhandene Instrumente (z. B. im Rahmen von BioBitte) genutzt und ggf. weiterentwickelt. Darüber hinaus werden Vorschläge erarbeitet, wie einerseits Verwaltung und Kantinebetreiber/innen bei der Umsetzung unterstützt und andererseits die Nutzerinnen und Nutzer in den Prozess einbezogen werden können. [\[Anlage M VI. 2.a.\)\]](#)
  - b) BMEL, BMU und BMI/BeschA pilotieren ein Projekt, mit dem auf Basis einer Ausschreibung mit interessierten Behörden/Kantinen ein Bio-Anteil von mindestens 50 Prozent bis spätestens 2025 umgesetzt wird. Diese Umstellung wird mit Schulungen und Kommunikation flankiert sowie wissenschaftlich begleitet und evaluiert. [\[Anlage M VI. 2.b.\)\]](#)
  - c) Kaffee, Tee, Kakao sowie Kakaoprodukte und Bananen werden so schnell wie möglich und spätestens bis Ende 2025 ausschließlich aus nachhaltigem Anbau und aus fairem Handel (mindestens Fairtrade) angeboten. [\[Anlage M VI. 2.c.\)\]](#)
  - d) BMEL entwickelt in Zusammenarbeit mit BMU, BMZ und BeschA bis Ende 2022 konkrete Nachhaltigkeitsanforderungen für Kantinen des Bundes in Bezug auf den Einsatz von Bio-Produkten, auf entwaldungsfreie Lieferketten, den Einsatz nachhaltig zertifizierter Rohstoffe wie Palmöl und Soja

sowie Biodiversitätskriterien für spezifische Produktgruppen. [\[Anlage M VI. 2.d.\)\]](#)

- e) An der Essensausgabe wird über Gütezeichen und sofern valide möglich zum CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Gerichte informiert. [\[Anlage M VI. 2.e.\)\]](#)

3. Zur Abfallreduktion erfolgen folgende Maßnahmen:

- a) Reduzierung von Lebensmittelabfällen als Beitrag zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Maßgebend hierfür ist die im April 2021 von BMEL und den Verbänden der Gastronomie und der Hotellerie unterzeichnete Zielvereinbarung, die unionsweit geltende indicative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle bis 2025 um 30 Prozent und bis 2030 um 50 Prozent für den Sektor Außer-Haus-Verpflegung zu erreichen; [\[Anlage M VI. 3.a.\]](#)
- b) von Lieferanten werden Lebensmittel mit umweltverträglichen Verpackungen eingefordert; [\[Anlage M VI. 3.b.\)\]](#)
- c) für die Mitnahme von Speisen bieten die Kantinen Mehrwegsysteme an. [\[Anlage M VI. 3. c.\)\]](#)

4. BMI/BeschA zusammen mit BMEL, BMU und BMZ überarbeiten die Rahmenvereinbarungen im KdB für nachhaltiges Catering und nachhaltige Kantinen. [\[Anlage M VI. 4\]](#)

5. Für die Verpflegung in Sonderkonstellationen (wie z.B. bei Einsätzen) erfolgt die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen, soweit es im Rahmen dieser Gemeinschaftsverpflegung möglich und machbar ist. [\[Anlage M VI. 5\]](#)

## VII. Fortbildungen für nachhaltige Entwicklung

1. Um die Kompetenz und das Engagement der Beschäftigten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken, stellt das BMI sicher, dass die in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) im Januar 2020 eingerichtete Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung ausgebaut wird. Das Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird kontinuierlich weiterentwickelt und umfasst:

- a) bedarfsgerechte Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Führungskräfte und Beschäftigte der Bundesverwaltung zu allen wichtigen Aspekten der Agenda 2030, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit; [\[Anlage M VII. 1.a.\)\]](#)
- b) die Vermittlung von (neuem) Fach- und Methodenwissen zu den verschiedenen Themen dieses Maßnahmenprogramms und dessen Zielgruppen einschließlich der Möglichkeit zum gemeinsamen Lernen und Austausch - auch mit den Kolleginnen und Kollegen auf Länder- und kommunaler Ebene; [\[Anlage M VII. 1.b.\)\]](#)
- c) die Entwicklung und Umsetzung eines (modularen) Fortbildungsprogrammes für Nachhaltigkeits- bzw. Umweltmanagement-Beauftragte, das neben den Themen der nachhaltigen Entwicklung und Klimaneutralität auch Changemanagement und Projektmanagement enthält; [\[Anlage M VII. 1. c.\)\]](#)

- d) den gemeinsamen Ausbau der Schulungsprogramme der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung mit Angebot an alle Zielgruppen über die BAKöV. [\[Anlage M VII. 1.d.\)\]](#)
2. Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung setzt insbesondere auf Online-Fortbildung in Form von Fachvorträgen, Webinaren und Online-Plattformen für den Erfahrungsaustausch. Der Zugang für alle Behörden wird durch eine einheitliche technische Lösung sichergestellt. Jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung stellt sicher, dass das Angebot entsprechend der jeweiligen Zielgruppen wahrgenommen wird. Der Stand der Schulungen (Angebot, Teilnahme nach Geschäftsbereich) wird im Rahmen des jährlichen Monitorings erhoben. [\[Anlage M VII. 2\)\]](#)
3. Fragen der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV beim Themenfeld Gesetzgebung einbezogen. [\[Anlage M VII. 3\)\]](#)
4. Fragen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und deren gesetzlichen Grundlagen werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV zum Thema öffentliche Vergabe einbezogen. [\[Anlage M VII. 4.\)\]](#)

### VIII. Gesundheit

1. Die Behörden und Einrichtungen des Bundes ergreifen bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung:
- a) Sie etablieren auf der Grundlage des *Eckpunktepapiers zum betrieblichen Gesundheitsmanagement* (BGM) die erforderlichen Strukturen und Prozesse eines BGM. [\[Anlage M VIII. 1.a.\)\]](#)
- b) Sie führen auf der Grundlage des § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes anlassbezogene bzw. regelmäßige (mindestens alle vier Jahre) Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastung einschließlich eines Folgeprozesses ein. Ziel ist es, eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst zu vermeiden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering zu halten. [\[Anlage M VIII. 1.b\)\]](#)
- c) Sie implementieren ein professionelles System für das gemäß §167 Absatz 2 SGB IX verpflichtend durchzuführende Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Ziel ist es, die Wiedereingliederung langfristiger erkrankter Personen zu ermöglichen, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten langfristig zu erhalten (demografischer Wandel) und das BEM für die Beschäftigten transparent aufzubereiten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. [\[Anlage M VIII. 1.c.\)\]](#)
- d) Sie vernetzen die Betriebliche Sozialberatung mit dem BGM und weiteren bestehenden innerbehördlichen Strukturen zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und Führungskräfte. Diese Integration der Betrieblichen Sozialberatung ermöglicht eine Verbreiterung des bestehenden Beratungsangebots. So werden bei Bedarf hausinterne

Coaching- und Beratungsangebote u.a. zur Konfliktbewältigung angeboten, was der Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten dient. [\[Anlage M VIII. 1.d.\)\]](#)

- e) Sie entwickeln die Beratung und Organisation mit Blick auf arbeitsphysiologische und -medizinische Fragestellungen mit dem Ziel weiter, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten immer stärker darauf auszurichten, Gesundheitsstörungen vorzubeugen bzw. frühzeitig zu erkennen. [\[Anlage M VIII. 1. e.\)\]](#)

- 2. Der Ressortarbeitskreis Gesundheitsmanagement unter Federführung des BMI entwickelt das Eckpunktepapier betriebliches Gesundheitsmanagement weiter und konkretisiert die Maßnahmen. Er bereitet das Monitoring der o.g. Maßnahmen vor und evaluiert die Umsetzung unter Einbeziehung der Erkenntnisse des jährlichen Gesundheitsförderungsberichts und des Berichtswesens der Unfallversicherung Bund und Bahn. [\[Anlage M VIII. 2\]](#)

## **IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

- 1. Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG) bis Ende 2025 zu erreichen,
  - a) erstellt jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung einen Gleichstellungsplan gemäß den Vorgaben des BGleIG; [\[Anlage M IX. 1.a.\)\]](#)
  - b) erheben die obersten Bundesbehörden zur kontinuierlichen Überwachung der Zielerreichung jährlich zum 30. Juni, ergänzend zu der Erhebung für den jährlichen Gleichstellungsindex der obersten Bundesbehörden, auch für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Anzahl von Frauen und Männern in Führungspositionen und die prozentuelle Teilhabe. Die Ergebnisse der Erhebungen sind allen Ressorts und dem BKAm zur Verfügung zu stellen. [\[Anlage M IX. 1.b.\)\]](#)
  - c) lädt BMFSFJ unter Einbindung des BMI die Ressorts und das BKAm auf Abteilungsleitungsebene unter Beteiligung des IMA der Gleichstellungsbeauftragten jedes Jahr ein, um die Fortschritte in jedem Ressort einschließlich Geschäftsbereich vorzustellen sowie um sich über Erfahrungen, Maßnahmen und Best Practice-Beispiele auszutauschen; [\[Anlage M IX. 1.c.\)\]](#)
  - d) berichtet BMFSFJ, auf der Grundlage der jährlichen Erhebungen der Ressorts und des BKAm sowie auf Grundlage des Austauschs auf AL-Z-Ebene, auf Ebene der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre über die Gesamtzahlen und Fortschritte bei der Zielerreichung; [\[Anlage M IX. 1.d.\)\]](#)
  - e) hat jede Ausschreibung, auch für die Besetzung von Führungspositionen, den Hinweis zu enthalten, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann, es sei denn, zwingende dienstliche Belange stehen dem entgegen. (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BGleIG). Führen in Teilzeit wird unterstützt durch organisatorische Maßnahmen und soll auch dann

ermöglicht werden, wenn die Inanspruchnahme der Teilzeit nicht vollzeithnah ist; [\[Anlage M IX. 1.e\]](#)

- f) richtet BMFSFJ unter Einbindung des BMI mit Beginn 2022 einen fortlaufenden Erfahrungsaustausch über alternative Führungsmodelle, z.B. Führung in Teilzeit im Tandem, ein; [\[Anlage M IX. 1.f.\)\]](#)
2. bieten alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung Fortbildungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und integrieren den Themenbereich verpflichtend in die Führungskräftefortbildung. [\[Anlage M IX. 2\]](#)
  3. Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur
    - a) werden Freiräume für die Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitortes für alle Beschäftigten ermöglicht, sofern nicht dienstliche Belange sowie der Fürsorgeaspekt des Arbeitszeitrechts dem entgegenstehen, die eine Kultur der Zusammenarbeit fördern; [\[Anlage M IX. 3.a.\)\]](#)
    - b) wird in jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung ein Familienservice angeboten und beworben; [\[Anlage M IX. 3.b.\)\]](#)
    - c) können alle Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung erhalten, sei es durch direkte Kinderbetreuung (eigene Kitas) oder Kooperationen (Belegrechte/Kooperation mit bestehenden Einrichtungen, Einrichten von Kindertagespflege/Großtagespflege) und/oder Angebote für kurzfristige Engpässe (bspw. Eltern-Kind-Zimmer); [\[Anlage M IX. 3.c.\)\]](#)
    - d) identifiziert jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung die Bedarfe der Beschäftigten im Bereich der Vereinbarkeit. Basis hierfür soll eine Umfrage bei den Beschäftigten sein, die in die Prozesse zur Umsetzung des audits berufundfamilie® oder andere Beschäftigtenbefragungen integriert werden soll. Die Befragungen sollen auch besondere Bedarfe bei Führungspositionen berücksichtigen, um transparent zu machen, wo Handlungsbedarf besteht, um eine Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu erreichen; [\[Anlage M IX. 3.d.\)\]](#)
    - e) wird § 7a Erholungsurlaubsverordnung - Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung – dahingehend überprüft, eine Urlaubsansparung auf Beschäftigte mit Pflegeaufgaben auszuweiten, um eine gleichwertige Anerkennung zu erreichen; [\[Anlage M IX. 3.e.\)\]](#)
    - f) wird die ärztliche Attestpflicht bei Erkrankung von Kindern auf eine Anpassung an die Regelung für Beschäftigte hin überprüft (Attestpflicht erst ab dem dritten Tag). [\[Anlage M IX. 3.f.\)\]](#)
  4. Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem
    - a) sie eine frühzeitige Beratung werdender Eltern sowie zu den Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anbieten; [\[Anlage M IX. 4a.\)\]](#)



- b) verstärkt Männer motiviert werden, Angebote, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, in Anspruch zu nehmen; [\[Anlage M IX.4.b.\)\]](#)
- c) der Anteil der Frauen und Männer, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind, sowie die beantragten Elternzeitmonate von Müttern und Vätern von jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung für jedes Kalenderjahr erfasst, analysiert und intern veröffentlicht werden. Diese Analyse wird Teil des Gleichstellungsplans. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich sein; [\[Anlage M IX. .4.c.\)\]](#)
- d) BMFSFJ sondiert zusammen mit BMI und BMAS Modelle, mit denen zeitnah ggf. auch ressortübergreifend Ersatzkräfte für Beschäftigte in Erziehungs- oder Pflegezeiten zur Verfügung gestellt werden können (z.B. aktuell innerhalb des BMAS: Flexi-Team zur Kompensation von Vakanzen); [\[Anlage M IX. .4.d.\)\]](#)
- e) durch geeignete Maßnahmen, u.a. durch das Angebot von entsprechenden Schulungen, sichergestellt wird, dass Beschäftigten den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes entsprechend weder direkte noch indirekte Nachteile bei Beurteilungen und Beförderungen u.a. wegen Teilzeit, mobiler Arbeit oder vereinbarkeitsbedingten Abwesenheiten erwachsen. [\[Anlage M IX. .4.e.\)\]](#)

## X. Diversität

Die Diversität der Beschäftigten ist ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Arbeit aller Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung. Entsprechend der „Charta der Vielfalt“ besteht das „Ziel, ein wertschätzendes Arbeitsumfeld für alle Mitarbeitenden zu schaffen – unabhängig von Alter, ethnischer Herkunft und Nationalität, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, körperlichen und geistigen Fähigkeiten, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung und sozialer Herkunft“ (Charta der Vielfalt).

Mit dem Nationalen Aktionsplan Integration wurde eine Diversitätsstrategie für die Bundesverwaltung erarbeitet mit dem Ziel, den Anteil an Beschäftigten mit Migrationshintergrund zu erhöhen. Folgende Kernvorhaben zur Förderung einer diversitätsbewussten Organisationsentwicklung sowie entsprechender Personalgewinnungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen werden ab 2021 umgesetzt:

1. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und das BMI/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gründen bis Ende 2021 ein bundesweites Netzwerk Diversität (Praxisforum) zur Förderung der Vernetzung und des Praxisaustauschs zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden. [\[Anlage M X. 1.\)\]](#)
2. IntB in Zusammenarbeit mit BMI und dem Ressortarbeitskreis Diversität & Chancengerechtigkeit entwickelt eine Online-Toolsammlung zu Diversitätsförderung in der Praxis und baut diese bis Ende 2021 auf. [\[Anlage M X. 2.\)\]](#)
3. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB untersuchen die Entwicklung der Diversität und den Einfluss spezifischer Maßnahmen der



Diversitätspolitik auf die Personalstruktur und die Beschäftigungssituation durch periodische Durchführung der Diversität und Chancengleichheit-Survey alle vier Jahre als zentrale Beschäftigtenbefragung der Bundesverwaltung (2021-2023). [\[Anlage M X. 3.\]](#)

4. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB entwickeln eine standardisierte Erfassung behördlicher Diversitätsmaßnahmen mittels einer, in der Beteiligung der jeweiligen Ressorthoheit unterliegenden, Onlineabfrage alle zwei Jahre in der Bundesverwaltung. Ziel ist es, behördliche Maßnahmen allgemein und für den Praxisaustausch der Behörden bekannt zu machen (2021-2023). [\[Anlage M X. 4\]](#)

## **B) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Maßnahmen und Haushaltsvorbehalt [\[Anlage M B.\]](#)**

Die Bundesregierung hat Nachhaltige Entwicklung (Nachhaltigkeit) mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Beschluss zuletzt 10. März 2021) als Leitprinzip festgelegt. Als Ziel und Maßstab ist sie bei Maßnahmen in sämtlichen Politikfeldern zu beachten. Damit ist Nachhaltigkeit Kriterium bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms und für alle mit Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen einhergehenden Teilprozesse.

Eine nachhaltige Finanzpolitik ist zentrale Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung und ein wesentliches Element der Generationengerechtigkeit.

Das Maßnahmenprogramm hat sich in die finanzpolitischen Rahmenbedingungen einzufügen, d.h. die Finanzierung hat bezüglich Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der geltenden Finanzplanung zu erfolgen. Es wird daher unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel und der vorhandenen Planstellen und Stellen umgesetzt. Zudem sind die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns zu beachten (§ 7 BHO). Dies gilt sowohl für neue Maßnahmen als auch für die Erweiterung und den Ausbau vorhandener Programme, Einrichtungen und sonstiger Maßnahmen.

Nach § 7 Abs. 2 BHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Darin sind für alle relevanten Handlungsalternativen die damit verbundenen Ausgaben sowie alle sonstigen monetären und nicht-monetären Effekte zu erfassen und zu bewerten, also auch die ökonomischen, ökologischen oder sozialen Effekte. Zudem sind alle im Lebenszyklus zu erwartenden Ausgaben (und ggf. Einnahmen) – von der Beschaffung, über die Nutzung bis hin zur Entsorgung – zu berücksichtigen (Lebenszyklusbetrachtung). Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Aufwand für Datenermittlung, Dokumentation etc. zur Erstellung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und die durch die anstehende Entscheidung erzielbaren Effekte in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das bedeutet, dass bei einer finanzwirksamen Maßnahme Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung beginnend mit der Analyse des Bedarfs, über die Auswahl der Handlungsalternativen, bis hin zur Erfolgskontrolle sowie im Rahmen der Vergabe des öffentlichen Auftrags zu berücksichtigen sind.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden werden gebeten, mit Blick auf die Empfehlung des

Bundesrechnungshofes aus dem „Bericht an die Bundesregierung nach § 88 Abs. 2 BHO über die Prüfung der Nachhaltigen Vergabe in der Bundesverwaltung“ eine Anpassung der Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ hinsichtlich der tatsächlichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 BHO zu prüfen und ggf. bis Ende 2022 eine solche Anpassung vorzunehmen.

### **Anlagen**

1. Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit an die Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen

## **Anlage 1: Anforderungen für die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen**

1. Konsequente Umsetzung der geltenden rechtlichen Bestimmungen u.a. §13 KSG, § 45 KrWG AVV-EnEff.
2. Berücksichtigung von Lebenszykluskosten insbesondere bei langlebigen Produkten in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO, soweit darüber hinaus sinnvoll und angemessen auch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagskriterien und der Ausführungsbedingungen im Vergabeverfahren; hierbei sind in geeigneter Weise externe Kosten durch Treibhausgasemissionen (gemäß § 10 Absatz 2 Brennstoffemissionshandlungsgesetz) anzusetzen; externe Kosten, die über die volkswirtschaftlichen Kosten hinaus entstehen, können ebenfalls angesetzt werden.
3. Bei allen Teilen der Vergabeunterlagen, d.h. bei der Leistungsbeschreibung (z. B. § 31 VgV), den Zuschlagskriterien (z. B. § 58 Abs. 4 VgV) und den Ausführungsbedingungen (z. B. § 61 VgV), sind (gem. § 34 VgV, § 24 UVgO, § 32 SektVO), soweit sinnvoll und angemessen, vergaberechtlich anerkannte Gütezeichen (Umwelt- und/oder Sozialzeichen) zu berücksichtigen. Hierzu zählen staatliche Zeichen wie Blauer Engel, EU Ecolabel, Biosiegel und andere Typ 1-Umweltzeichen. Bei der Auswahl von weiteren geeigneten Gütezeichen oder Siegeln sind die aktuellen Bewertungen des Kompasses Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Je nach Produktgruppe stehen verschiedene Umwelt- und/oder Sozialzeichen zur Verfügung. So kann beispielweise das staatliche Textilsiegel Grüner Knopf sowohl für Umwelt- als auch Sozialanforderungen als Nachweis dienen. Ab 2022 kann der Grüne Knopf auch als anerkanntes Gütezeichen gem. § 34 VgV in Vergabeverfahren verlangt werden. Im Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts ist die Notwendigkeit eines Auftragsgegenstandsbezugs gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV zu beachten.
4. Prüfung geeigneter Standards für die Berücksichtigung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in der öffentlichen Beschaffung.
5. Soweit einschlägig, sind Langlebigkeit und Reparierbarkeit in die Vergabeentscheidungen einzubeziehen.
6. Spezielle Bestimmungen für einzelne Produktgruppen:
  - a) Verbesserung der zentralen IT-Beschaffung bei Hardware und Zubehör: Um den Anfall von Elektroschrott zu reduzieren, soll in den Rahmenverträgen verankert werden, dass nach Nutzungsende funktionstüchtige und reparierbare Elektrogeräte einer fachgerechten Aufbereitung zum Zweck der Zweitnutzung zugeführt werden, sofern gesetzliche Regelungen oder Belange des Geheimschutzes, des Datenschutzes oder der Informationssicherheit dem nicht entgegenstehen; zudem sollten leere Tonerkartuschen der Wiederverwendung zugeführt und wiederverwendete Kartuschen eingesetzt werden.
  - b) Als Kopierpapier ist ausschließlich Recyclingpapier mit dem Blauen Engel (DE-UZ 14a) in 60 bis 80er Weiße zu beschaffen. Alle Rahmenvereinbarungen des KdB, die dies nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht ersetzt.

- c) Papierdruckerzeugnisse werden prioritär auf Papier mit dem Blauen Engel gedruckt, zugelassene Alternative ist eine Zertifizierung nach FSC-Recycled, nur ausnahmsweise kann Papier mit dem EU-Ecolabel verwendet werden. Auf Frischfaserpapier soll verzichtet werden.
  - d) Hygienepapiere (z. B. Papierhandtücher, Toilettenpapier, Taschentücher, Küchentücher) müssen die Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 5) erfüllen (bis 2025 95 Prozent).
  - e) Soweit in Wasch- und Reinigungsmitteln Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate und Fraktionen enthalten sind, so müssen diese vollständig aus nachhaltig zertifiziertem Anbau stammen.
  - f) Schnellstmögliche Finalisierung des Stufenplans für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung zur Konkretisierung der Umsetzung der im "Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung" enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien in öffentlichen Beschaffungen als notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels zur Erhöhung des Anteils öffentlich beschaffter Textilien auf 50 Prozent (ausgenommen Sondertextilien).
  - g) Arbeitsschuhe müssen schrittweise den Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 155) oder vergleichbarer Zeichen entsprechen, sofern es sich nicht um Sonderschuhwerk handelt, das analog angewendet unter die Definition der Sondertextilien nach dem Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung fällt. Bis zum Jahr 2025 werden zehn Prozent der Arbeitsschuhe nach Kriterien der Nachhaltigkeit beschafft.
  - h) Bei der Beschaffung von Möbeln werden bevorzugt Produkte beschafft, welche nachhaltig produziert wurden, biogenen Ursprungs sind oder die Kreislaufwirtschaft fördern; dazu zählen Produkte, die Recyclingmaterialien und wiederverwendete Materialien beinhalten. Für Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen und Polstermöbel sind die Vorgaben des Blauen Engel (DE-UZ 117, DE-UZ 38) anzuwenden und der gemeinsame Holzerlass zu berücksichtigen. Bis zum Jahr 2025 sind 75 Prozent der Möbel einschließlich Polstermöbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen nach den Kriterien des Blauen Engel zu beschaffen. Rahmenvereinbarungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht verlängert.
7. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Biodiversitätsschutz bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen (inkl. Kantinen) sowie zur Beschaffung von ausschließlich ressourcenschonend und biodiversitätsfördernd produzierten Papierprodukten und Druckerzeugnissen werden innerhalb der Bundesregierung geprüft.

### **Dritter Abschnitt: Maßnahmendarstellungen (Anlagen)**

Die jeweils für das Monitoring der Maßnahmen federführenden Institutionen sowie die für die Umsetzung zuständigen Stellen sind angegeben. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Abstimmung der Darstellungen wurde abschließend von den für das Monitoring federführenden Stellen getroffen.

#### I.

##### Anlage M I. 1. a)

<b>I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030</b>		
<p><b>Die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB)</b></p> <p>unterstützt u.a. mit Konvoiverfahren die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Einführung des europäischen Umweltmanagement- und Auditierungssystems EMAS als wichtigem Instrument für die Erhebung des Ist-Standes und die Entwicklung von Maßnahmen. Insgesamt 13 Behörden wurden im Jahr 2021 durch zwei von der KKB initiierte EMAS-Konvois bei der Einführung von EMAS unterstützt. Die Bedarfsdeckung von Unterstützungs- und Beratungsleistungen zur Einführung und Aufrechterhaltung von EMAS soll künftig primär über entsprechende, durch das Beschaffungsamt auszuschreibende Rahmenvereinbarungen erfolgen.</p> <p>Zu dem mit dem Klimaschutzprogramm 2030 gesetzten Ziel, EMAS bis 2025 in allen obersten Bundesbehörden und zusätzlich mindestens 300 weiteren Standorten einzuführen, führt die KKB das Monitoring durch.</p> <p>Für den nachgeordneten Bereich des BMVg wird das Umweltmanagementsystem der Bundeswehr (UMS-Bw) weiterentwickelt.</p> <p><b>Das Beschaffungsamt des BMI</b></p> <p>hat in Abstimmung mit der KKB, der KNB, der BImA und der BAKöV im September 2021 eine Bedarfserhebung im Kaufhaus des Bundes hinsichtlich <b>(1.)</b> möglicher Unterstützungs- und Beratungsleistungen <b>(2.)</b> Gutachterleistungen sowie <b>(3)</b> Schulungsleistungen im Rahmen der Einführung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung veröffentlicht. Auf dieser Grundlage werden für die Leistungen einzelne Vergabeverfahren durchgeführt.</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
hinsichtlich Ziff. 1 bis 3  KKB	hinsichtlich Ziff. 1 bis 3  BeschA	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> <b>Umsetzung begonnen</b> <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

## Anlage M I. 1. b)

**I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030**

Die KKB entwickelt zur Erstellung einer Klimabilanz einen Datensatz für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen. Diese Daten sind zunächst für alle Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung zu erheben. Der Datensatz besteht aus den Scope 1 (direkte) und 2 (indirekte) Emissionen des GHG-Protocol sowie den Emissionen aus den Dienstreisen. Darüber hinaus wird die KKB mit den Ressorts (in den handlungsfeldspezifischen Innovationsteams sowie im Innovationsteam Emissionsbilanzierung) mit Blick auf Scope 3 Emissionen (indirekte vor- und nachgelagerte Emissionen) untersuchen, in welchen Bereichen Maßnahmen besondere Wirkung entfalten können und hierfür geeignete Indikatoren zur Erfolgsmessung entwickeln. Diesbezüglich wird eine gesonderte Quantifizierung zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die KKB stellt bis spätestens Ende 2022 eine effiziente Datenerhebung sicher, die institutionenbezogen soweit möglich auf vorhandenen Datenquellen aufbaut, diese ggf. weiterentwickelt und ergänzt;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	auch Energiebeauftragter	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Als Grundlage für die Erstellung der Klimabilanz der unmittelbaren Bundesverwaltung 2021 hat das Innovationsteam Emissionsbilanz einen Entwurf für einen Basisdatensatz (BDS) erarbeitet. Dieser enthält die Emissionen aus Scope 1 und 2 sowie aus den Dienstreisen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Institutionen wurde der BDS durch die KKB finalisiert und im Rahmen einer Ressortbesprechung im Januar 2022 beschlossen. Der BDS wird jährlich an die aktuellen Anforderungen und Entwicklungen in der Bundesverwaltung angepasst.

Die Untersuchung der Scope 3-Emissionen hinsichtlich Maßnahmen mit besonderer Wirkung sowie die Entwicklung von geeigneten Indikatoren zur Erfolgsmessung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms kn BV in 2023.

## Anlage M I. 1. c)

**I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030**

Die KKB erstellt eine erste Klimabilanz mit den Daten aus dem Jahr 2021 den Scopes 1 und 2 des GHG Protocol und den Emissionen aus den Dienstreisen für die unmittelbare Bundesverwaltung und führt dies jährlich fort. Bezüglich der Maßnahmen im Bereich der Scope 3 Emissionen wird eine gesonderte Quantifizierung

zum Maßnahmenmonitoring stattfinden. Die Bilanz wird für die Berichterstattung zu § 15 des Klimaschutzgesetzes und Kapitel 3.5.1. des Klimaschutzprogramms 2030 sowie das Monitoring des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit genutzt. Für den Bereich der Liegenschaften im ELM-Klassik (Einheitliches Liegenschaftsmanagement) erfolgt die Erhebung und Berechnung über den Energiebeauftragten der Bundesregierung;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	auch Energiebeauftragter	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die Datenerhebung für die Erstellung der Klimabilanz 2021 ist für das 3. Quartal 2022 geplant. Die Verbräuche der Liegenschaften aus dem einheitlichen Liegenschaftsmanagement werden mit Hilfe einer Datenbankschnittstelle vom Energiebeauftragten der Bundesregierung zugeliefert und liegen auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung von Nebenkostenabrechnungen ab dem 01.07. des Folgejahres vor.

Zu Beginn des Jahres 2023 wird die KKB die erhobenen Daten analysieren und daraus eine Klimabilanz der gesamten Bundesverwaltung, sowie Einzelbilanzen für die Institutionen erstellen. Die Quantifizierung der über die Dienstreisen hinausgehenden Scope 3 Emissionen wird erst mit Festlegung der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm klimaneutrale Bundesverwaltung beginnen.

#### Anlage M I. 1. d)

<b>I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030</b>		
Die KKB entwickelt mit den Ressorts bis Ende 2021 ein Format für die jährliche, ITgestützte Berichterstattung aller Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung über den Ist-Stand der Emissionen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung und weitestgehender Reduktion;		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	auch Energiebeauftragter	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf



Die KKB hat nach Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt das Formular-Management-System als Software-Lösung für die Datenerhebung der Klimabilanz übernommen. In diesem Rahmen wird die KKB die Datenerhebungen für verschiedene Programme zusammenführen, um Synergien zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für die Institutionen zu verringern.

### Anlage M I. 1. e)

I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030		
entwickelt im Einvernehmen mit den Ressorts und weiteren sachlich und fachlich beteiligten Behörden für die verschiedenen Handlungsfelder (Liegenschaften, Mobilität, Beschaffungen, Veranstaltungen, Kantinen) mindestens zwei Pilotmaßnahmen zur Einsparung von Treibhausgasemissionen (übergeordnet oder ressortspezifisch) und startet diese bis Ende 2022;		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Ressortübergreifend	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Es wurden zwei Pilotmaßnahmen im Handlungsfeld Mobilität gestartet:</p> <p>Seit November 2021 erarbeitet das BMG in Abstimmung mit der KKB am Standort Bonn das Pilotprojekt „ressortübergreifende Fahrgemeinschaften“. Zudem begann die KKB in einem Kreis interessierter Behörden, die Integration eines Co2-Rechners in das Travel Management System des Bundes zu konzeptualisieren.</p>		

### Anlage M I. 1. f)

I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030		
klärt mit den Ressorts spätestens bis Mitte 2022, wie die mittelbare Bundesverwaltung mit Blick auf die Hinwirkungsklausel gemäß § 15 Abs. 3 KSG einbezogen wird;		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.		

## Anlage M I. 1. g)

I. Klimaneutrale Bundesverwaltung bis 2030		
<p>erarbeitet bis Ende 2022 ein Maßnahmenprogramm Klimaneutralität für die Bundesverwaltung, das die erforderlichen übergeordneten und ressortspezifischen Maßnahmen enthält. Es wird dem StA NHK nach Ressortabstimmung spätestens im ersten Halbjahr 2023 zum Beschluss vorgelegt.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	KKB	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die KKB hat im Rahmen von Innovationsteams und weiteren Austauschformaten mit der Arbeit am Maßnahmenprogramm Klimaneutrale Bundesverwaltung begonnen.</p>		

## Anlage M. I. 2. a)

I. Klimaneutrale Bundesverwaltung		
<p>Mit Blick auf die Kompensation wird die KKB (Innovationsteam Kompensation) bis spätestens Ende 2022 einen ressortabgestimmten Vorschlag zum Verfahren der Kompensation und ihrer Finanzierung, zu den Anforderungen an die Qualität von Projekten (im In- und Ausland) und zur genauen klima-politischen Verrechnung der Kompensation vorlegen. Bis zum Erreichen der Netto-THGN dient die Kompensation entsprechend dem dargestellten Grundsatz als Zwischenlösung, um die Bundesverwaltung gemäß KSG spätestens ab 2030 klimaneutral zu organisieren.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB		<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Im September 2021 fand unter der Koordination der KKB die Auftaktveranstaltung im Innovationsteam Kompensation statt. Das Innovationsteam setzt sich aus verschiedenen Teilnehmenden der Bundesverwaltung zusammen und tauscht sich zur Konzepterarbeitung in regelmäßigen Abständen aus.</p>		

## Anlage M. I. 2. b)

<b>I. Klimaneutrale Bundesverwaltung</b>		
<p>Aus dem Bereich Mobilität werden die Treibhausgasemissionen für Dienstreisen und Dienstfahrten der unmittelbaren Bundesverwaltung bis auf Weiteres weiterhin jährlich zentral über das Umweltbundesamt (UBA) kompensiert. Hierfür werden ausschließlich Projekte aus dem UN-basierten Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism) bzw. dessen Folgemechanismus ausgewählt.</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
KKB	UBA	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Daten um die Treibhausgasemissionen für Dienstreisen und Dienstfahrten der unmittelbaren Bundesverwaltung zu berechnen, wurden im Oktober 2022 für das Jahr 2021 erhoben.</p> <p>Die Abwicklung der Kompensation erfolgte durch das UBA. Dafür wurden Emissionsminderungen aus hochwertigen Klimaschutzprojekten erworben. Jedoch konnte nicht die gesamte ausgeschriebene Menge beschafft werden, da insgesamt zu wenig angeboten wurde. Das Defizit wird 2023 in der nächsten Ausschreibung aufgenommen.</p>		

## Anlage M. II. 1.

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>
<p>Die Vorbildfunktion des Bundes für das nachhaltige und energieeffiziente Bauen (Bau, Sanierung, Betrieb) gilt für Bundesliegenschaften der unmittelbaren<sup>1</sup> und den Teilen der mittelbaren Bundesverwaltung, die in BImA-eigenen Gebäuden untergebracht sind und wie bundesunmittelbare Behörden von außen wahrgenommen werden (z.B. THW, BLE, BImA, BAFin). Für die übrigen Teile der mittelbaren Bundesverwaltung gilt eine Anwendungsempfehlung.</p> <p>Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030</p> <p>a) werden die Energieeffizienzfestlegungen des Klimaschutzprogramms 2030 bei Neubauten sowie Sanierungsvorhaben als bauliche Mindestanforderungen entsprechend dem Erlass vom 25. August 2021 umgesetzt;</p> <p>b) wird der in dem o.g. Erlass enthaltene Fahrplan zur Umsetzung der Effizienzstandards und Erreichung der vorgegebenen jährlichen Sanierungsraten umgesetzt. Ziel ist es, den gesamten Gebäudebestand bis 2045 unter Berücksichtigung einer entsprechenden Anlaufzeit einer Sanierung zuzuführen;</p>

- c) werden die Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien (Wärme, Strom und Kühlung) auf Bundesliegenschaften beim Neubau und bei der Sanierung systematisch ermittelt und genutzt;
- d) werden, soweit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Betrachtung alternativer Lösungen vorzunehmen sind, dem o.g. Erlass zufolge alle Varianten unter denselben energetischen Anforderungen betrachtet. Dabei sind Kosten für erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen (CO<sub>2</sub>-Preis) und die nicht monetären Nachteile aus erhöhtem Energieverbrauch zu berücksichtigen.

<sup>1</sup> Außer der Landesverteidigung dienenden Infrastruktur der Bundeswehr sowie Infrastruktur für Unterbringung und Unterstützung deutscher Kräfte bei Einsätzen und einsatzgleichen Verpflichtungen der Bundeswehr im Ausland. und Wohnliegenschaften bzw. Wohnungsneubauprogramm der Wohnungsfürsorge des Bundes im Inland.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMVg	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Energieeffizienzfestlegungen für Bundesgebäude werden für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit ergänzenden Hinweisen zur Berücksichtigung der militärischen Besonderheiten eingeführt. Ein Erlass ist in Vorbereitung.</p>		

#### Anlage M II. 2. a-d)

II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften
<p>2. Für die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) wird folgendes festgelegt:</p> <p>a) Bei allen Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro ist als Mindeststandard „BNB-Silber“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent) nachzuweisen. BMI und BMF stellen sicher, dass dies weiterhin (wie vor dem 12. März 2020) unabhängig von der Schwelle von Kleinen und Großen Baumaßnahmen (VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO) gilt. Bei Veränderungen ausschließlich von Freianlagen/Außenanlagen ohne Herrichtungmaßnahmen an/in Gebäuden mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab einer Million Euro ist das Modul Außenanlagen mit dem Mindeststandard „BNB-Silber“ analog anzuwenden.</p> <p>b) Sofern für eine Maßnahme keine eingeführte Systemvariante des BNB zur Verfügung steht, ist mit „BNB Vario“ (s. 3.b)) eine dem Anforderungsniveau „BNB-Silber“ vergleichbare Qualität zu gewährleisten und nachzuweisen. Dies gilt auch für alle Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) unter zwei Millionen Euro;</p>

- c) Abweichend von Buchstabe a) soll bei allen noch nicht begonnenen Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs der Bundesministerien (oberste Bundesbehörden) sowie im Geschäftsbereich des BMU unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit darauf hingewirkt werden, generell den Standard „BNB-Gold“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 80 Prozent) zu realisieren. Bei bereits begonnenen Maßnahmen (eine baufachlich abgestimmte Bedarfsplanung liegt bereits vor) entscheidet die Oberste Technische Instanz im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Maßnahmenträger über die Anwendung des BNB und das zu erreichende Nachhaltigkeitsziel. Näheres wird in einem entsprechenden Erlass geregelt werden;
- d) Buchstaben a) und b) gelten auch im Zuwendungsbau (Baumaßnahme, die mindestens zur Hälfte vom Bund im Wege von Zuwendungen finanziert wird). Der Zuwendungsnehmer wird vom Zuwendungsgeber mit dem Zuwendungsbescheid zur Umsetzung des BNB entsprechend verpflichtet. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Umsetzung des „BNB-Silber“ bzw. „BNB-Vario“ nachzuweisen. Für Zuwendungsbauten im Ausland kann durch das entsprechend zuständige Ressort eine Einzelfallentscheidung getroffen werden. Bis Ende 2022 wird BMI in Abstimmung mit BMF und den anderen betroffenen Ressorts Instrumente und Hilfsmittel zur Gewährleistung einer einheitlichen Umsetzung des BNB bei Zuwendungsbaumaßnahmen erarbeiten, die bis Ende 2024 Grundlage für die Einführung ergänzender Regelungen in den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) werden. [Anlage M II. 2. a-d)]

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF	BMWSB BI4, BBSR WB 5	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die Umsetzung der Maßnahmen II. 2. a-d erfolgt über eine Anordnung zur Umsetzung im Wege eines Erlasses. BMWSB B I 4 hatte mit Unterstützung von BBSR WB 5 den erforderlichen Erlass inhaltlich zum Jahresende 2021 erarbeitet. In Folge der Umstrukturierung des Bundesbaus, der Neuordnung der Zuständigkeiten und der vollständigen Überarbeitung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) konnte der Erlass jedoch nicht eingeführt werden. Eine neuer Erlass zur Festlegung der Maßnahmen II. 2. a-d als übergeordnete baupolitische Vorgabe entsprechend A.3.7 der neuen RBBau wird derzeit erarbeitet und soll im I. Halbjahr 2023 bekanntgegeben werden.

## Anlage M. II. 2. e)

**II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften**

2. Für die Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) wird folgendes festgelegt:

a) Bei allen Maßnahmen zur Deckung eines Unterbringungs- oder Baubedarfs mit einem Gesamtinvestitionsvolumen (investive Baumaßnahmen) ab zwei Millionen Euro ist als Mindeststandard „BNB-Silber“ (Gesamterfüllungsgrad von mindestens 65 Prozent) nachzuweisen. BMI und BMF stellen sicher, dass dies weiterhin (wie vor dem 12. März 2020) unabhängig von der Schwelle von Kleinen und Großen Baumaßnahmen (VV Nr. 1.1 zu § 54 BHO) gilt. Bei Veränderungen ausschließlich von Freianlagen/Außenanlagen ohne Herrichtungsmaßnahmen an/in Gebäuden mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab einer Million Euro ist das Modul Außenanlagen mit dem Mindeststandard „BNB-Silber“ analog anzuwenden.

e) Buchstabe a) gilt analog im Wege des Anforderungsniveaus „PLUS“ des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) (etwa BNB-Silber) ab Ende 2022 auch für die Beschaffungsvarianten Anmietung, Kauf, Leasing, Mietkauf, Öffentlich Private Partnerschaft. Dieser Maßstab wird ab 2025 darüber hinaus auch für alle fertiggestellten Neubaumaßnahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeitserwägungen gemäß § 7 BHO angewendet.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF	BMF/BImA	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Das Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude steht seit 1. Juli 2021 zur Verfügung. BMF/BImA entwickeln dazu die organisatorischen Vorgaben zur operativen Umsetzung. .

## Anlage M. II. 2. f)

**II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften**

BMVg erprobt die Anwendung des BNB (2a-e) an ausgewählten Pilotprojekten und entwickelt für diverse Bauwerkstypen ressortspezifische Anforderungsprofile, die einem Silber-Standard (> 65 Prozent) entsprechen.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMVg	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Das Bundesministerium der Verteidigung hat bereits Anfang 2014 den Leitfaden für das nachhaltige Bauen und das Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für militärische Baumaßnahmen eingeführt. Aufgrund der Besonderheiten des militärischen Bauens wurde vorerst eine schrittweise Umsetzung bei Pilotmaßnahmen für die sinngemäße Anwendung festgelegt. Von den 21 Pilotprojekten befinden sich neun in der Bauausführung.</p> <p>Obwohl die Entwicklung von Systemvarianten durch Dritte durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ursprünglich nicht vorgesehen war, hat das Bundesministerium der Verteidigung bereits 2017 mit der eigeninitiativen Entwicklung einer Systemvariante für den Neubau von Unterkunftsgebäuden begonnen und im März 2019 zur Erprobung an Pilotprojekten eingeführt. Die 15 Pilotprojekte für die Systemvariante für Unterkunftsgebäude der Bundeswehr befinden sich in der Planungsphase, für drei Maßnahmen wurde jeweils der 1. Nachhaltigkeitsbericht erstellt.</p> <p>Ergänzend zur Systemvariante für Unterkunftsgebäude der Bundeswehr befindet sich eine verbindliche Planungsvorgabe in Erarbeitung, die unabhängig der Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltigkeitskriterien für die Planungen berücksichtigt. Weitere verbindliche Planungsvorgaben für andere Gebäudetypen werden geprüft.</p>		

## Anlage M. II. 2. g)

### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

BMI hat unter Einbeziehung der relevanten Stellen und zuständigen Ressorts bis Ende I. Halbjahr 2022 auf der Grundlage des BNB eine Methode zur Abschätzung der Ressourceninanspruchnahme und Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus für Machbarkeitsstudien und Variantenuntersuchungen zur Bedarfsdeckung entwickelt. Die Methode wird die Umsetzung des vom Leitfaden Nachhaltiges Bauen formulierten Grundsatz des Vorrangs der Weiternutzung bestehender Bausubstanz vor deren Neuerrichtung unterstützen. Als Grundlage der Entscheidungsfindung zwischen der Durchführung einer Neubaumaßnahme gegenüber einer Sanierung im Bestand gelten die Festlegungen aus dem o.g. Erlass vom 25. August 2021.



Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 6	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Im BNB existieren bereits Indikatoren zur Beschreibung der globalen Umweltwirkungen von Gebäuden. Zu nennen sind u.a. der Indikator Treibhauspotenzial (GWP). Die Indikatoren werden ergänzt durch einen Indikator der den Rohstoffaufwand beschreibt. Dazu wurde vom BBSR ein Forschungsprojekt gestartet. Das Forschungsprojekt wird im I. Halbjahr 2023 abgeschlossen.</p>		

### Anlage M II. 3. a)

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>		
<p>Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform <a href="http://www.nachhaltigesbauen.de">www.nachhaltigesbauen.de</a>) zu berücksichtigen. Das BMI entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:</p> <p>Bei der Bedarfsplanung werden zur Optimierung des Flächenbedarfs Suffizienz-aspekte berücksichtigt, die u.a. die Wirkungen des Mobilens Arbeitens beachten und eine Änderung der mobilitätsbezogenen Infrastruktur in Richtung des Umweltverbundes und der Elektromobilität unterstützen</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die für die Maßnahmenumsetzung erforderlichen Vorarbeiten wurden bereits im Jahr 2021 mit dem Start des Projekts „BNB 2.0 / Vario“ begonnen. Die Berücksichtigung von Suffizienzaspekten im BNB ist eine Teilaufgabe des Projekts.</p>		

## Anlage M II. 3. b)

II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften		
<p>Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform <a href="http://www.nachhaltigesbauen.de">www.nachhaltigesbauen.de</a>) zu berücksichtigen. Das BMI entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:</p> <p>Die bisherige „sinngemäße Anwendung“ des BNB wird als BNB-Systemvariante „BNB Vario“ im Rahmen von Forschungsvorhaben bis Ende 2022 standardisiert und bis Mitte 2023 verpflichtend eingeführt.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB B I 4, BBSR WB 5	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die für die Maßnahmenumsetzung erforderlichen Vorarbeiten wurden bereits im Jahr 2021 mit dem Start des Projekts „BNB 2.0 / Vario“ begonnen. Die Entwicklung der BNB-Systemvariante „BNB Vario“ ist eine Teilaufgabe des Projekts.</p> <p>In Folge der Umgestaltung des BNB zu einem akkreditierungsfähigen Bewertungssystem als Grundlage für das neue Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) sind zusätzliche Zwischenschritte im Bereich der Systemregistrierung / Akkreditierung (DAkKS) im Projektablauf zu integrieren, so dass die im Maßnahmenprogramm genannten Terminierungen nicht erreichbar sind. Eine Einführung des BNB-Vario soll bis zum Ende der Einführungsphase des QNG am 31.05.2024 erfolgen.</p>		

## Anlage M II. 3. c)

II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften
<p>Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform <a href="http://www.nachhaltigesbauen.de">www.nachhaltigesbauen.de</a>) zu berücksichtigen. Das BMI entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:</p> <p>Das Anforderungsniveau „BNB-Silber“ wird mit den Kriterien „externe Umweltschadenskosten“ und „CO<sub>2</sub>-Fußabdruck“ das Ziel der klimaneutralen</p>

Bundesverwaltung gewährleisten. Das BNB wird so weiterentwickelt, dass Gebäudekonzepte gefördert werden, die in der Jahresbilanz eine negative Energiebilanz aufweisen (Effizienzhaus-Plus-Standard) und diese Energie in den Liegenschaften des Bundes zur Verfügung gestellt werden können.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die für die Maßnahmenumsetzung erforderlichen Vorarbeiten wurden bereits im Jahr 2021 mit dem Start des Projekts „BNB 2.0 / Vario“ begonnen. Die Umsetzung der Maßnahme II 3. c) ist eine Teilaufgabe des Projekts. Mit den Bilanzierungsregeln des Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) wurden die Grundlagen zur Bestimmung des „CO<sub>2</sub>-Fußabdruck“ bereits erarbeitet.

In Folge der Umgestaltung des BNB zu einem akkreditierungsfähigen Bewertungssystem als Grundlage für das neue Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) sind zusätzliche Zwischenschritte im Bereich der Systemregistrierung /Akkreditierung (DAkKS) im Projektablauf zu integrieren, so dass die im Maßnahmenprogramm genannten Terminierungen nicht erreichbar sind. Eine Einführung des überarbeiteten BNB 2.0 soll bis zum Ende der Einführungsphase des QNG am 31.05.2024 erfolgen.

#### Anlage M II. 3. d)

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>		
<p>Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft werden Kriterien zur Erfassung und Beurteilung der Inanspruchnahme von Ressourcen festgelegt. Die stoffliche Zusammensetzung eines Gebäudes wird in Form eines digitalen Material-Inventars erfasst und ein Konzept zur Fortschreibung erarbeitet;</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BBSR WB 6	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft auf Gebäudeebene wird das existierende Bewertungskriterium im BNB „Rückbau, Trennung, Verwertung“ erweitert und mit</p>		

Informationen versehen, die es Planenden ermöglicht, parallel zum Entwurfs- und Planungsprozess bereits das Wiederverwendungspotenzial der eingesetzten Baumaterialien zu optimieren. Die Grundlagen wurden über das BBSR mit mehreren Forschungsprojekten geschaffen. In den nächsten Schritten werden die Grundlagen in ein Bewertungssystem für Bauteile und Gebäude überführt. Damit einher geht die komplette Erfassung aller Baumaterialien und deren „Urban Mining Potenzial“, die sich als Grundlage eines digitalen Material-Inventars eignet. Ergebnisse werden Ende 2022 erwartet.

### Anlage M II. 3. e)

#### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de)) zu berücksichtigen. Das BMI entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:

Das BNB-Modul Außenanlagen wird mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung der grundstücksbezogenen Biodiversität gemeinsam mit BfN weiterentwickelt.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

In Folge unzureichender personeller Kapazitäten im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) konnte mit der Umsetzung der Maßnahme II. 3. e) noch nicht begonnen werden. Die Maßnahme kann frühestens im Jahr 2024 nach Fertigstellung des BNB 2.0 und des BNB Vario begonnen werden.

### Anlage M II. 3. f)

#### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

Bei Planung, Bau und Betrieb der Bundesliegenschaften sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das BNB (siehe Internetplattform [www.nachhaltigesbauen.de](http://www.nachhaltigesbauen.de)) zu berücksichtigen. Das BMI entwickelt das BNB unter Berücksichtigung der Vorgaben der Energiefestlegungen (Vorbildfunktion Bundesgebäude) wie folgt weiter und führt es entsprechend der Abstimmungen mit den für Bundesliegenschaften

zuständigen Stellen und Fortschritte schrittweise und insgesamt spätestens bis Ende 2023 ein:

Das BMI erarbeitet unter Beteiligung von BMU, UBA, BfN, KKB, BMZ, BMEL, BMAS, KNB und Thünen Institut bis 1. Halbjahr 2023 konkrete Mindestanforderungen für Baumaterialien und Bauprodukte mit dem Ziel, die mit Blick auf Nachhaltigkeit besonders relevanten Bauprodukte und Dienstleistungen zu identifizieren und hierfür konkrete Anforderungen (z.B. CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei der Herstellung (grüner Stahl, Zement)) und wo nötig Verbote/Beschränkungen (u.a. Torf, umweltschädliche Kältemittel) festzulegen; vorrangig Bauprodukte aus nachwachsenden Rohstoffen und Sekundärbaustoffe sowie Bauprodukte mit einem hohen Recyclinganteil einzusetzen sowie rückbaufreundliche und recyclingfähige Bauteile zu verwenden. Es sind u.a. der Holzbau und das Bauen mit Bau- und Dämmstoffen aus nachwachsenden sowie recycelten Rohstoffen zu stärken.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB BI4, BBSR WB 5	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Vorgaben zum Umgang mit nicht natürlichen Kältemitteln und Anforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien wurden im Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) eingeführt und werden in das BNB nach erfolgreicher Erstanwendung übernommen. In Folge unzureichender personeller Kapazitäten konnten weitere Arbeitsschritte zur Umsetzung der Maßnahme II. 3. f) noch nicht unternommen werden. Eine Beteiligung weiterer Ressorts und von Fachbehörden soll in 2023 erfolgen.

#### Anlage M. II. 4.a. – e.)

##### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

Das BMWSB wird bis Ende 2023 unter Einbindung aller für Bundesliegenschaften zuständigen Stellen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Datenstrukturen (z.B. elektronisches Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (eBNB), elektronisches Liegenschaftsinventar (eLIN) und Datenbank der Controlling- und Clearingstelle bei der dem Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) (CCS-Datenbank)) ein Konzept für eine operative Datenbank (ggf. auch über Schnittstellen verbundene Datenbanken) erstellen,

a) die alle zivilen Bundesliegenschaften im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) der BImA und außerhalb des ELM sowie alle militärischen und nicht militärischen Liegenschaften im Bereich BMVg/Bundeswehr (unter

Wahrung der militärischen Sicherheit) sowie den Zubehörbau und die Liegenschaften der mittelbaren Bundesverwaltung umfasst;

b) die die für das Monitoring des Sachstandes der Nachhaltigkeit notwendigen qualitativen und quantitativen Daten über die genutzten Liegenschaften und Gebäude sowie laufende und abgeschlossene Baumaßnahmen mit den erreichten Standards und Zertifizierungen enthält;

c) die zudem eine zentrale und dezentrale Auswertung nach Nutzern sowie relevanten Inhalten (z.B. Sanierungs- und Effizienzstandards, Energieverbräuche, etc.) erlaubt;

d) für die festgelegt wird, wie und von wem die Daten jährlich im Wege eines digitalen Berichtswesens aktualisiert werden;

e) deren Informationsfluss in die Systemlandschaft des Bundesbaus vollständig integrierbar sein muss.

Zuständig für die Bereitstellung der erforderlichen Daten ist der Maßnahmen-träger bzw. Eigentümer der Liegenschaft.

Die BNB-Anwendungen des Bundes sollen im Wege eines digitalen Nachhaltigkeitskatasters unter Einbeziehung der Eigentümer und Nutzer gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden (Bewertungsergebnisse sowie wesentliche ökologische, ökonomische und soziokulturelle Eigenschaften).

Federführung	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/Energiebeauftragter	BMWSB/Energiebeauftragter	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Art 6 des Entwurfs der Novelle der EU-Energieeffizienzrichtlinie sieht eine Ausweitung der energetischen Vorbildfunktion auf alle öffentlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten vor (bisher auf Gebäude der Zentralregierungen beschränkt). Danach sollen auch alle öffentlichen Gebäude inventarisiert werden. In Deutschland müssen dann Daten aller öffentlichen Gebäude von Bund, Ländern und Kommunen erfasst werden. BMWSB ist für die Umsetzung innerhalb der BReg federführend. Ziel des BMWSB ist es, die hierfür erforderlichen Daten mit den o.a. Anforderungen/ Datenbanken zu verknüpfen und eine zentrale Datenbank, ggf. beim Deutschen Institut für Bautechnik, einzurichten.

## Anlage M. II. 5. a)

### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

BMI entwickelt mit dem BMF/der BImA und dem BMVg sowie der KKB, UBA, BfN und unter weiterer Beteiligung von Nutzerressorts bis Mitte 2023 die Anforderungen an einen nachhaltigen Liegenschaftsbetrieb und die Weiterentwicklung des BNB für den Betrieb insbesondere mit dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF	BMWSB/BMF/BMVg	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>BMWSB plant, im Jahr 2023 den bisher nicht verpflichtenden Teil C–Empfehlungen für nachhaltiges Nutzen und Betreiben von Gebäuden des Leitfadens Nachhaltiges Bauen (Stand 2016) im Lichte der laufenden Reform Bundesbau und aktuellen baupolitischen Anforderungen (insbesondere QNG) praxisnah fortzuentwickeln. Dabei wird auch geprüft, inwieweit bereits verfügbare Empfehlungen des Deutschen Verbandes für Facility Management e. V. (GEFMA) für eine verbindliche Anwendung bei Gebäuden des Bundes in Frage kommen können. Dieser Weg soll mit den für das Facility Management zuständigen Stellen diskutiert werden.</p> <p>Da im BBSR die dazu notwendigen Personalkapazitäten (sh. M II 7) bislang nicht aufgebaut wurden, wurde mit der Maßnahme im Berichtszeitraum noch nicht begonnen.</p>		

#### Anlage M. II. 5. b)

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>		
<p>Bis spätestens Ende 2025 haben die jeweils zuständigen Stellen zusammen mit den Nutzern für alle Liegenschaften ein Energiemanagement einzuführen, das die Energieeinsparung, Effizienzverbesserung sowie Potenziale und Erzeugung erneuerbarer Energien umfasst. Die mindestens zu erfassenden Informationen über den Betrieb der technischen Anlagen sind der zwischen BMI und BImA abgestimmten Energiedatenliste des Bundes-Energiebeauftragten zu entnehmen.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Eigentümer und alle Nutzer	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Im einheitlichen Liegenschaftsmanagement der BImA (ELM-Klassik, 3.331 zivile Dienstliegenschaften) ist im Berichtszeitraum auf keiner Liegenschaft ein Energiemanagement abschließend eingeführt worden. In diesen Liegenschaften werden alle Informationen aus der abgestimmten Energiedatenliste des</p>		



Bundesenergiebeauftragten erfasst. Die BI mA wird bis Mitte 2024 auf allen energierelevanten Liegenschaften (d.h. mit einem Strom- bzw. Wärmeverbrauch von > 3.000 kWh/a) ein Energiedatenmanagement und damit die Grundlagen für ein Energiemanagement etabliert haben. Parallel zum Einbau einer gebäudescharfen Messinfrastruktur sowie der Anbindung an eine Energiedatenmanagement-Plattform werden Nutzer und BI mA gemeinsam die notwendigen organisatorischen Prozesse für ein Energiemanagement entwickeln.

In 55 Liegenschaften außerhalb des ELM (insgesamt 333 ohne die Liegenschaften des BMVg) wurde im Berichtszeitraum ein Energiemanagement abschließend eingeführt. Bis 2025 ist in 28 weiteren Liegenschaften die Einführung eines Energiemanagements geplant. Bei manchen der Liegenschaften, bei denen keine Einführung eines Energiemanagements geplant ist, handelt es sich um temporäre Anmietungen, die zum Teil in Zukunft aufgegeben werden, bei anderen handelt es sich nur um Teile eines Gebäudes, das gemeinsam mit anderen genutzt wird.

Bei den 1.500 Liegenschaften des BMVg wurde im Berichtszeitraum kein Energiemanagement abschließend eingeführt. Ein Energiemanagement im Sinne eines Energiedaten-Controlling wird bereits angewendet (vgl. jährlicher Energiebericht). Der Aufbau eines Energiemanagementsystems entlang der DIN ISO 50001 ist derzeit in Entwicklung. Eine erhebliche Herausforderung stellt die Verfügbarkeit personeller Ressourcen dar. Das gemäß Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung vorgegebene Ziel – Einrichtung eines Energiemanagementsystems bis 2025 – kann nach derzeitigem Stand gehalten werden.

## Anlage M. II. 5. c)

### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

Die Eigentümer der Bundesliegenschaften stellen sicher, dass die der Bauunterhaltung dienenden Baubedarfsnachweise (BBN) Maßnahmen zur Energieeinsparung und Effizienzverbesserung enthalten. Energierrelevante Maßnahmen des Bauunterhalts sind von den für den Bund tätigen Bauverwaltungen zum Zwecke der zentralen Erfassung und des Monitorings an die Controlling- und Clearingstelle beim Niedersächsischen Landesamt für Bau und Liegenschaften (NLBL) zu melden.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF	BMWSB/BMF/BMVg	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Im einheitlichen Liegenschaftsmanagement der BI mA (ELM-Klassik, 3.331 zivile Dienstliegenschaften) findet keine zentrale Erfassung bzw. Datenbereitstellung an die CCS statt. Der bundesweit einheitliche Prozess ist zu entwickeln. Zudem befindet sich die Datenbank derzeit in einer Weiterentwicklungsphase. Der

Ansatz, dass innerhalb der nächsten 2 bis 3 Jahre ein Monitoring aufgebaut wird bzw. energetische Erfassungsdaten an die CCS gesendet werden, wird in Abstimmung mit NLBL als realistisch eingeschätzt.

#### Anlage M. II. 5. d)

### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

BlmA und die weiteren Eigentümer sowie BMVg für seinen Geschäftsbereich erheben bis Ende 2022 die Flächen und bereits genutzten und noch ungenutzten Potenziale für die Generierung erneuerbarer Energien für Strom und Wärme und berichten dies dem BMI und der KKB. Dabei werden

(1) möglichst bis 2025 30 Prozent und bis 2030 alle vorhandenen Potenziale für den Auf- und Ausbau von Photovoltaikanlagen genutzt;

(2) bis 2023 vom BMI und der KKB in Abstimmung mit den Ressorts Ziele und Maßnahmen für die Nutzung der vorhandenen Potenziale zur Deckung des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien entwickelt.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB/BMF	BMWSB/BMF/BMVg	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Im einheitlichen Liegenschaftsmanagement der BlmA (ELM-Klassik, 3.331 zivile Dienstliegenschaften) wird die Prüfung, in welchem Umfang auf einzelnen Liegenschaften Photovoltaik oder andere Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien eingesetzt werden können, grundsätzlich in den einzelnen Projekten im Rahmen der Instandhaltungsstrategie vorgenommen. Alle relevanten Parameter (z.B. bei PV u.a. Nutzung, Perspektiven, Dachform, Ausrichtung der Dachflächen, Größe, Verschattung, et.) werden im jeweiligen Projektkontext berücksichtigt. Eine Prüfung und Erhebung außerhalb des Projektkontexts und ggf. außerhalb des zeitlichen Zusammenhangs mit der konkreten Realisierung eines Bauvorhabens findet derzeit nicht statt. Ein Monitoring der erhobenen Potenziale und deren Nutzung im Rahmen der Ziele des MP NH erfolgt ab 2023.

Die Flächen von bereits genutzten und noch ungenutzten Potenzialen für die Generierung erneuerbarer Energien werden im GB BMVg, wie im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit 2021 vorgegeben, überschlägig erhoben. Hierfür wurde u.a. die Studie „Potenzialermittlung Erneuerbare Energien im Eigenbetrieb (PEEE)“ beauftragt. Der Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere Photovoltaikanlagen, nimmt auch unter Berücksichtigung der Aspekte Autarkie und Resilienz einen hohen Stellenwert bei der Bundeswehr ein. Bei allen laufenden Baumaßnahmen wird geprüft, inwieweit eine diesbezügliche Erweiterung möglich ist. Bei allen zukünftigen Infrastrukturmaßnahmen wird der Ausbau von Photovoltaikanlagen grundsätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus sollen vereinfachte

Umsetzungsverfahren entwickelt werden, z.B. verstärkte Nutzung der Kapazitäten der Bundeswehr-Dienstleistungszentren. Der Ausbau noch ungenutzter Potenziale für die Generierung erneuerbarer Energien steht in starker Konkurrenz zu den bisherigen und künftigen militärischen Infrastrukturvorhaben. In diesem Zusammenhang stellt die Verfügbarkeit von Ressourcen (Haushaltsmittel, Personal für Planung, Bau und Betrieb, Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft) einen limitierenden Faktor dar. Daher wird sich die Umsetzung der Maßnahmen im GB BMVg voraussichtlich weit über das Jahr 2030 hinausziehen und im Zusammenhang mit der Umsetzung der EEFB erfolgen.

### Anlage M. II. 5. e)

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>		
Die Energieverbräuche in den Bundesliegenschaften (Energiebezug, Nutzung erneuerbare Energie, etc.) werden vom Bundes-Energiebeauftragten erhoben und zentral gesammelt. Sie sind die Datengrundlage für den jährlichen „Energie- und CO2-Bericht Bundesliegenschaften“.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMWSB/BMF	BMWSB/BMF/BMVg	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Energieverbrauchsdaten (Wärme und Strom) für die militärischen und nicht-militärischen Liegenschaften der Bundeswehr (BMVg) werden jährlich erhoben und an den Bundes-Energiebeauftragten geliefert. Aktuell werden allerdings keine Angaben mehr zum Energiebezug für die Wärmeerzeugung übermittelt. Die hierfür eingesetzten Energiemengen und die damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Emissionen sind daher nur abzuschätzen.</p> <p>Für die zivilen Liegenschaften des Bundes im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM) werden dem Bundes-Energiebeauftragten durch die BImA Angaben zu den jeweiligen Energiebezügen (Wärme und Strom) und den darin enthaltenen Anteilen an erneuerbaren Energien übermittelt. Die jahresspezifischen Datensätze unterscheiden sich (bspw. im Umfang oder Merkmalen); eine systematische und konsistente Datenerfassung ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Für die zivilen Liegenschaften des Bundes außerhalb des ELM hat das BBSR ein webbasiertes Formular entwickelt, mit dem die relevanten Informationen erfasst und an den Bundes-Energiebeauftragten übermittelt werden können. Erste Nutzer haben dieses Formular bereits in ihre Prozesse aufgenommen und liefern Daten zu den Energieverbräuchen (Wärme und Strom) sowie zum Anteil erneuerbarer Energien. Eine „flächendeckende“ Nutzung ist aber noch nicht erkennbar. Diese soll über weitere Programmverbesserungen und direkte Ansprache der einzelnen Nutzer befördert werden. Daneben gibt es auch Nutzer die über eigene</p>		

Erfassungssysteme verfügen und den Bundes-Energiebeauftragten hierüber mit Informationen versorgen.

## Anlage M. II. 5. f)

### II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften

Für den effizienten Liegenschaftsbetrieb und die Deckelung der IT-bedingten Stromverbräuche kommt dem Projekt Green IT eine besondere Bedeutung zu. Hierbei ist zukünftig die mittelbare Bundesverwaltung mit einzubeziehen. Die Nachhaltigkeitskriterien für die Beschaffung von IT sind weiterzuentwickeln. Beim Betrieb vorhandener sowie bei der Konzeption neuer Rechenzentren sind gem. Beschluss des IT-Rates die Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren (DE-UZ 161) zu berücksichtigen. In Zukunft zu planende Rechenzentren (Neubau) sind gemäß den Anforderungen der Blauer Engel Kriterien DE-UZ 161 zu konzipieren. Wird externe Rechenzentrumsleistung beauftragt (bspw. Web-Hosting, Server Hosting, Online Datenspeicherung) müssen ebenfalls die entsprechenden Kriterien des Blauen Engels für Rechenzentren eingehalten werden. Wird Rechenzentrumsfläche bei einem Co-Location-Rechenzentrum gemietet, müssen die Kriterien des Blauen Engel für Co-Location-Rechenzentren (DE-UZ 214) eingehalten werden. Bei der Anmietung und dem nachfolgenden Betrieb von Rechenzentren müssen die Anforderungen, wie z. B. aus der Informationssicherheit, dem Daten- und Geheimschutz, im Rahmen der Erkundung und der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit den Anforderungen des Blauen Engels abgeglichen und bewertet werden. Die für die jeweiligen Anforderungen zuständigen Stellen sollen sich regelmäßig abstimmen, damit Anforderungen sich nicht widersprechen.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
GreenIT, KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die Abfrage im Rahmen des Monitorings für das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit für das Jahr 2021 zeigt, dass die einzelnen Institutionen, sofern sie externe Rechenzentrumsleistungen einkaufen, auf Co-Location-Rechenzentren zurückgreifen oder eigene Rechenzentren betreiben, die die Kriterien des Blauen Engels in etwa zur Hälfte entweder voll- oder teilweise umsetzen. Die Gründe, warum eine Berücksichtigung noch nicht erfolgt ist, reichen von wirtschaftlichen Hemmnissen über personelle Kapazitäten bis hin zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung in Bestandsgebäuden oder der Herausforderung, geeignete Anbieter zu finden.

Die BImA errichtet Neubauten im energetischen Standard EGB40 unter Berücksichtigung der Kriterien des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB). Die Anforderungen der Kriterien „Blauer Engel“ stellen den Betrieb der Rechenzentren

in den Fokus. Die BImA wird die Konzeption der Neubauvorhaben von Rechenzentren an den Anforderungen der nutzenden ELM-Kunden ausrichten.

### Anlage M. II. 5. g)

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>		
Bis Ende 2024 wird der gesamte über den eigenerzeugten Strom hinausgehende und aus dem Stromnetz bezogene Strombedarf mit 100 Prozent Ökostrom (außerhalb der EEG-Umlagefinanzierung) gedeckt (rd. zwei TWh).		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
KKB	BMVg	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>In den Liegenschaften der unmittelbaren Bundesverwaltung (innerhalb- und außerhalb des einheitlichen Liegenschaftsmanagements, ohne BMVg) beträgt der Ökostrom-Anteil laut der Datenerhebung ca. 78% des Gesamtverbrauchs.</p> <p>Der Anteil des Ökostromverbrauchs der Bundesverwaltung im Geschäftsbereich des BMVg beläuft sich im Jahr 2021 auf ca. 17 % des ermittelten gesamten Stromverbrauchs.</p>		

### Anlage M II. 6. a-b)

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>
<p>Das BMI unterstützt die Länder und Kommunen bei der Ausrichtung von Baumaßnahmen am Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude, u.a. durch Bereitstellung der Grundlagen für Schulung, Beratung und Zertifizierung nach dem BNB. Hierfür werden</p> <p>a) in Federführung des BMI bis Ende 2021 die Möglichkeiten der Einrichtung der erforderlichen Stellen mit den Funktionen Systemträger, Zertifizierungs- und Beratungsstelle sowie deren Koordination untereinander (insb. zwischen "Systemträger/Zertifizierungsstelle" und "Beratungs- und Schulungsstelle") geprüft und auf der Grundlage dieser Prüfung in 2022 unter Vorsitz des BMI Gespräche mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden geführt.</p> <p>b) Auf der Basis dieser Gespräche prüft die Bundesregierung unter Federführung des BMI (bis Ende 2023) die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Erweiterung des Angebotes der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung auf Angelegenheiten der Beratung und Schulung zum nachhaltigen Bauen.</p>

Federführung für das IMonitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB B I 4, BBSR WB 5	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Durchführung der Maßnahme konnte in Folge unzureichender personeller Kapazitäten erst in 2022 mit einem Projektauftrag „BNB 2023+“ an die PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH gestartet werden. Wesentliches Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung der Akteurskonstellation und organisatorischen Strukturen des BNB als Grundlage für ein zukunftsfähiges Bewertungssystem für Bund, Länder und Kommunen. Eine umfangreiche Beteiligung der Stakeholder ist für 2023 vorgesehen. Die Konzeption BNB2023+ soll bis Mitte 2023 vorgelegt werden.</p> <p>Ein wichtiger Bestandteil des Projekts „BNB 2023+“ ist die Organisation der Beratung und Schulung zum nachhaltigen Bauen auf Basis des BNB entsprechend II. 6. b. Hierzu finden zunächst Anfang des Jahres 2023 Workshops mit Akteuren des BNB statt. Nach der Auswertung dieser Workshops kann in 2023 die Möglichkeit und das Erfordernis der Integration der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung in die BNB-Akteurslandschaft geprüft werden.</p>		

## Anlage M II. 7

<b>II. Bau, Sanierung und Betrieb der Bundesliegenschaften</b>		
<p>Die Personalkapazitäten im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und in den für den Bund tätigen Bauverwaltungen werden so gestärkt, dass sie dem Aufgabenzuwachs im Bereich Nachhaltiges Bauen gerecht werden können.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMWSB	BMWSB/BMF	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Das BBSR hat nach Prüfung des Maßnahmenprogramms die zur Umsetzung der Maßnahmen der Ziffer II erforderlichen zusätzlichen Personalkapazitäten in Folge des Aufgabenzuwachses ermittelt und den sich ergebenden Stellen(mehr-)bedarf an das BMWSB gemeldet. Im Zuge der Aufstellung des Personalhaushaltes konnten bislang dennoch keine zusätzlichen Stellen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Maßnahmenprogramm für das BBSR geschaffen werden.</p>		

## Anlage M III. 1. a) und c)

III. Mobilität										
<p>Zur Ausrichtung der Mobilitätsbereiche Dienstreisen, Dienstfahrten, Fuhrpark und Arbeitswege am Leitbild der Nachhaltigkeit führen alle obersten Bundesbehörden ein Mobilitätsmanagement ein.</p> <p>a) Die dafür erforderlichen Beschäftigtenbefragungen werden bis Ende 2023 abgeschlossen.</p> <p>c) Auf Basis der gewonnenen Erfahrungen wird ein Mobilitätsmanagement auch in den Geschäftsbereichen eingeführt; die dafür erforderliche Beschäftigtenbefragung in allen Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung soll möglichst bis Ende 2024 abgeschlossen werden.</p>										
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung								
KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf								
<p>Insgesamt acht Behörden hatten zum Stichtag 31.12.2021 bereits eine Beschäftigtenbefragung zur Mobilität durchgeführt. Acht Behörden haben dies bereits für das Jahr 2022 geplant, weitere 25 für das Jahr 2023. Ein Mobilitätsmanagement haben bereits 8 Behörden eingeführt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Durchgeführte Beschäftigtenbefragungen – oberste Bundesbehörden</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Durchgeführte Beschäftigtenbefragungen – nachgeordnete Bundesbehörden</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Eingeführte Mobilitätsmanagementsysteme</td> <td>8</td> </tr> </tbody> </table>				2021	Durchgeführte Beschäftigtenbefragungen – oberste Bundesbehörden	5	Durchgeführte Beschäftigtenbefragungen – nachgeordnete Bundesbehörden	3	Eingeführte Mobilitätsmanagementsysteme	8
	2021									
Durchgeführte Beschäftigtenbefragungen – oberste Bundesbehörden	5									
Durchgeführte Beschäftigtenbefragungen – nachgeordnete Bundesbehörden	3									
Eingeführte Mobilitätsmanagementsysteme	8									

## Anlage M. III. 1.b)

III. Mobilität
<p>Zur Ausrichtung der Mobilitätsbereiche Dienstreisen, Dienstfahrten, Fuhrpark und Arbeitswege am Leitbild der Nachhaltigkeit führen alle obersten Bundesbehörden ein Mobilitätsmanagement ein.</p> <p>b) Hierfür stellt die KKB unter Einbindung des BMVI über die Leitfäden des BMVI und des UBA hinaus bis Ende 2021 einen Musterfragebogen zur Verfügung und prüft die Möglichkeiten einer Unterstützung der Auswertung und Erarbeitung der Maßnahmen (z.B. gemeinsame externe Beratung/Rahmenvereinbarung vergleichbar mit EMAS-Konvoiverfahren).</p>



Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Aufgrund von Kapazitätsengpässen konnte der Musterfragebogen bis Ende 2021 nicht zur Verfügung gestellt werden. Möglichkeiten einer Unterstützung wurden nicht abschließend geprüft.</p>		

### Anlage M. III. 2. a)

III. Mobilität		
<p>Nr. 2 a)            Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 setzen die Behörden und Einrichtungen den Grundsatz der Reisevermeidung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesreisekostengesetz konsequent um und sensibilisieren ihre Beschäftigten mit Blick auf die Bevorzugung nachhaltiger und insbesondere klimafreundlicher Reiseoptionen.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Mit dem Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom Juni 2021 wurde die bereits in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz bestehende Vorschrift der Reisevermeidung in das Gesetz überführt und gesetzlich verankert, um die Bedeutung der Prüfung der Reisevermeidung vor jeder Dienstreise zu unterstreichen. Dieser Vorabprüfung kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da jede nicht durchgeführte Dienstreise zu Einsparungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen beiträgt. Zur Umsetzung des Grundsatzes der Reisevermeidung und zur Sensibilisierung der Beschäftigten zur Nutzung nachhaltiger und klimafreundlicher Reisemittel haben die Behörden und Institutionen eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen. So hat mehr als die Hälfte der Bundesverwaltung die Mitarbeiter durch Informationsschreiben der Reisestelle informiert. Ferner wurden die Beschäftigten durch Personalrundschriften von AL Z als auch durch regelmäßige Berichte im Intranet und Verweise bei jeder Reisebuchung</p>		

informiert. Ungefähr ein Drittel der Behörden ergänzten das Informationsangebot durch Mitteilung in den Hausnachrichten über die Nutzung klimafreundlicher Reiseoptionen.

### Anlage M III. 2. b)

III. Mobilität		
Nr. 2 b)		
<p>Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 wirken die Behörden und Einrichtungen darauf hin, dass bei Inlandsdienstreisen und Dienstreisen in das benachbarte Ausland (insbesondere gut angebundene Großstädte) vorrangig die Bahn genutzt wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind in voller Höhe erstattungsfähig (§ 3 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes). Zu berücksichtigen sind neben dienstlichen Gründen Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf. Alle Bahnfahrten des Bundes mit der Deutschen Bahn AG gelten als klimaneutral.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Mit der Einführung der Regelung in § 3 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz im Juni 2021, dass Kosten aufgrund klimafreundlichen Reisens erstattungsfähig sind wurde die Möglichkeit geschaffen umweltfreundliches und nachhaltiges Reiseverhalten zu berücksichtigen. So wurde insbesondere der klimafreundliche Bahnverkehr privilegiert und damit ein Anreiz für die Nutzung der Bahn auf Dienstreisen geschaffen werden. Auch wurde damit den Reisestellen die Möglichkeit eingeräumt, Dienstreisen umweltfreundlich und nachhaltig zu organisieren (Buchung Bahn statt Flug).</p> <p>Damit die Attraktivität von Bahnreisen innerhalb Europas gegenüber Reisen mit dem Flugzeug und dem Pkw erhöht wird, wurde die Auslandsreisekostenverordnung angepasst und dort für Bahnreisen die Erstattung der Kosten für das Benutzen der ersten Klasse ab einer Fahrzeit von mindestens 2 Stunden ausdrücklich aufgenommen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG stellt allen Geschäftskunden klimaneutrale Bahnfahrten (d.h. CO2-frei/Strom aus erneuerbaren Energien) für den Fern- und Nahverkehr zur Verfügung.</p>		

## Anlage M III. 2. c)

III. Mobilität		
<p>Nr. 2 c)</p> <p>Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 wirken die Behörden und Einrichtungen darauf hin, für innereuropäische und interkontinentale Dienstreisen bei Flugreisen Direktflüge zu bevorzugen soweit dadurch ggf. entstehende Mehrkosten in angemessenem Verhältnis zu den Zielen der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit stehen. Nach Änderung der Auslandsreisekostenverordnung ist bei einer Flugzeit von bis zu vier Stunden die niedrigste Flugklasse (Economy oder vergleichbare Klasse) zu wählen. Innerdeutsche Flüge sollen zugunsten emissionsärmerer Verkehrsmittel vermieden werden; Aspekte der Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf sind neben dienstlichen Gründen auch hier zu berücksichtigen.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Um bei Flugreisen eine deutliche Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen wurde mit Änderung der Auslandsreisekostenverordnung im März 2021 festgelegt, dass bei Flugreisen innerhalb Europas oder Flugreisen mit einer reinen Flugzeit von weniger als 4 Stunden nur die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet werden. Maßgebend dafür ist, dass bei Flügen in einer höheren Beförderungsklasse (d. h. Business- oder vergleichbaren Klasse) mehr CO<sub>2</sub>-Emissionen verursacht werden als bei Flügen in einer niedrigen Beförderungsklasse.</p> <p>Darüber hinaus sollen bei Flugreisen Direktflüge bevorzugt werden, da bei Start und Landung besonders viel Treibhausgase entstehen, die sich negativ auswirken.</p> <p>Um Inlandsflüge zu vermeiden, besteht nach Änderung des Bundesreisekostengesetzes die Möglichkeit vorrangig die klimafreundliche Bahn zu nutzen, auch wenn dadurch Mehrkosten entstehen. Da die Bahnnutzung häufig zu längeren Reisezeiten als die Flugnutzung führt, wurde darüber hinaus durch Streichung des Arbeitszeitgewinns bei Flugnutzung in der BRKGVwV die Bahnnutzung weiter gestärkt. Flugkosten können nur noch bei dienstlichen (z.B. terminbedingt, dienstlich bereitgestellte Flugkontingente) oder wirtschaftlichen Gründen (z.B. Kosten) sowie bei zwingenden Familienpflichten gemäß Ziffer 4.1.5 erstattet werden.</p>		

## Anlage M III. 2. d)

III. Mobilität		
Nr. 2 d) Zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität der Bundesverwaltung in 2030 wirken die Behörden und Einrichtungen darauf hin, dass sofern im Rahmen einer Dienstreise die Anmietung von Kraftfahrzeugen oder Taxinutzung erforderlich ist, vorrangig emissionsarme Fahrzeuge - möglichst Elektrofahrzeuge - gewählt werden sollen sowie eine entsprechende Erstattung der nachgewiesenen Kosten rechtlich ermöglicht wird.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Mit der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) wurde festgelegt, dass für die Anmietung eines Mietwagens vorzugsweise Elektrofahrzeuge angemietet werden sollen. Somit wurde- sofern Elektrofahrzeuge verfügbar sind- der rechtliche Rahmen für die Erstattung dieser Kosten geschaffen.		

## Anlage M. III. 2. e)

III. Mobilität		
Das vom BMI mit BMF herausgegebene Hotelverzeichnis wird sukzessive bis Ende 2023 auf zertifizierte nachhaltige Hotels umgestellt. Sofern kein Hotel des Verzeichnisses gewählt werden kann, können bis zu 20 Prozent höhere Kosten für ein zertifiziertes nachhaltiges Hotel anerkannt werden. Die entsprechenden Kriterien werden mit UBA und BMU abgestimmt.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMI/BMF (mit UBA/BMU)	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Der Abstimmungsprozess mit dem UBA ist noch nicht abgeschlossen. Es wurde vereinbart, dass für die Hotelliste 2023 noch alle Angebote, die ansonsten die Vorgaben für eine Aufnahme erfüllen, auch in die Liste aufgenommen werden. Rund 60 % der Hotels, die für das kommende Jahr in den Hotellisten Inland und Ausland geführt werden, haben ein Nachhaltigkeitszertifikat.

Aufgrund des noch laufenden Abstimmungsprozesses mit dem UBA können die Hotels auch noch nicht abschließend über die für den Bund künftig maßgebenden Nachhaltigkeitszertifikate informiert werden. Diese zeitliche Verzögerung führt auch dazu, dass es nicht möglich sein wird, das gesetzte Ziel, die Hotelliste bis Ende 2023 auf zertifizierte nachhaltige Hotels umzustellen, erreicht werden kann. Mit dem UBA ist aber abgestimmt, dass dies ab 2025 der Fall sein soll.

### Anlage M. III. 2. f)

III. Mobilität		
Nr. 2 f)		
Alle Behörden und Einrichtungen sollen (nach Bedarfsabfrage) ihren Beschäftigten für Dienstreisen am Dienstort zeitnah bedarfsgerecht Dienstfahräder und Elektrofahrräder zur Verfügung stellen und deren Nutzung bewerben.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Im Jahr 2021 standen in rund 55% der Behörden Dienstfahräder (ohne Elektroantrieb) und in 38% der Behörden Elektro-Dienstfahräder zur Verfügung (254 Elektrofahrräder). Insbesondere durch Berichte im Intranet und Informationsschreiben der Reisestellen wird die Nutzung beworben.		

### Anlage M. III. 2. g)

III. Mobilität
Um die Vermeidung von Dienstreisen zu unterstützen, werden die technischen Möglichkeiten für die Durchführung von Videokonferenzen laufend verbessert und ausgebaut.

Federführung	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Zur Verbesserung der Anbindung an NdB und zur Kapazitätserweiterung der BDBOS Meeting Plattform, wurde in 2021 erfolgreich eine Taskforce abgeschlossen. Die BDBOS Meeting Plattform ist für 7.840 gleichzeitige Teilnehmende ausgelegt. Das aktuelle Software-Release für CMS-Bund (v3.3) wurde eingespielt. Die Auslastung aller Systeme wird dauerhaft beobachtet. Die Ausstattung von Besprechungsräumen mit Videokonferenztechnik wird kontinuierlich verfolgt. So wurden im Jahr 2021 mehr als 1400 VK-Systeme in etwa 60% der Behörden neu beschafft oder verbessert. Darüber hinaus liegt die Quote von Mitarbeitenden mit eigenen VK-Möglichkeiten direkt am Arbeitsplatz in 74 Behörden über 90%, bei einer Reihe von Behörden sogar bei 100%. In lediglich sechs Behörden liegt die Quote für Arbeitsplatz-eigene VK-Möglichkeiten unter 50%.</p>		

### Anlage M. III. 2. h)

III. Mobilität
<p>Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen in Umsetzung der gesetzlichen Regelungen (BBG i.V.m. BRKG, ARV) zu evaluieren und ggf. nachzusteuern, werden für jedes Kalenderjahr folgende ressort- und behördenspezifischen Daten erhoben:</p> <p>(1) Anzahl (Coupons), Distanz (Meilen) und Serviceklassen der Flüge (innerdeutsch, innereuropäisch, interkontinental),</p> <p>(2) Bahnfahrten mit der Deutschen Bahn (national und mit Auslandsbezug soweit Beginn oder Ende der Reise in Deutschland liegen) - sofern keine eigene BMIS-Nummer für die Behörde vorliegt, kann eine Sammelauswertung erfolgen (z.B. für Ressort und nachgeordneten Bereich),</p> <p>(3) Fahrten mit privaten Pkws (Gesamtdistanz aller Fahrten in km; perspektivisch soweit möglich auch Erhebung für Mietwagen und Taxi).</p>

Federführung	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Datenerhebung zur Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen in III. 2. a) bis g) Die Daten können den zur Verfügung stehenden IT-Systemen entnommen werden bzw. werden von der Bahn geliefert.

### 1) Daten zu Flugreisen (Auswertung der vom BVA bereit gestellten Daten)

Erläuterung zur Methodik und den vorherigen Berichterstattungen: Die Emissionen von Flugreisen für das Jahr 2021 wurden vom Umweltbundesamt (UBA) mit Hilfe einer neu entwickelten Berechnungsmethode ermittelt. Zur Vergleichbarkeit wurde die neue Methode auch auf die Vorgängerjahre 2020 sowie 2019 angewendet. Insofern sind die vorliegenden Datensätze nicht mit vorigen Berichterstattungen im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit vergleichbar.

Die folgende Tabelle zeigt die Berechnungsergebnisse mit der neuen Emissionsmodellierung des UBA:

Jahr:	2019	2020	2021
Anzahl Coupons	247.428	70.937	46.707
Emissionen [tCO <sub>2</sub> äq]	148.969	52.573	40.993
Flugmeilen (Passagiermeilen, Einheit: Landmeile)	209.670.252	61.872.285	51.933.299

Die Entwicklung der Anzahl an Coupons, Flugmeilen und Emissionen ist im Jahr 2021 erneut geprägt durch die COVID-19 Pandemie. Es ist daher bisher nicht möglich die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen für den Klimaschutz zu bewerten. Hervorzuheben ist, dass im Jahr 2020 64% der Coupons auf das erste Quartal entfielen.

Die Aufteilung der Coupons auf Serviceklassen und Ticketgebiete stellt sich für das Jahr 2021 wie folgt dar (Hinweis: Die Summe aus den drei Ticketgebieten ergibt nicht die Gesamtsumme, da hier Inlandsflüge außerhalb Deutschlands und Kontinentalflüge außerhalb Europas fehlen):

Ticketgebiet	Innerdeutsch	Innereuropäisch	Interkontinental
Anzahl Coupons	8.885	12.290	20.246
Emissionen [tCO <sub>2</sub> äq]	2.820	4.121	32.062
Flugmeilen	2.592.830	6.800.786	39.419.176



In der folgenden Darstellung ist für das Jahr 2021 die Aufteilung auf die Serviceklasse Economy, sowie auf die höherwertigen Serviceklassen abgebildet:

Serviceklasse	Gesamt	Economy	Premium Serviceklassen
Anzahl Coupons	46.707	33.658	13.049
Emissionen [tCO <sub>2</sub> äq]	40.993	12.960	28.033
Flugmeilen	51.933.299	28.143.288	23.790.011

Aus den beiden obigen Darstellungen kann entnommen werden, dass der überwiegende Anteil an Emissionen auf Interkontinentalflüge entfällt und insgesamt mehr als zwei Drittel der Emissionen höherwertigen Serviceklassen zuzuordnen sind.

## 2) Bahnfahrten mit der Deutschen Bahn (FMS Erhebung)

Hinweis zur Vollständigkeit der Bahndaten: In 29% der Formulare wurde angegeben, dass keine Daten zur Anzahl der Bahnfahrten vorliegen, in 43% der Formulare wurden keine Distanzen zu Bahnfahrten angegeben. Weiterhin fehlen in den Bahndaten Fahrten von selbst gebuchten Tickets der Dienstreisenden. Die Vollständigkeit der Daten ist daher stark verbesserungsfähig. Eine Bewertung der Daten ist nur eingeschränkt möglich, Vergleiche mit Vorjahren sind mangels Vergleichsdaten nicht möglich. Ein Vergleich der Ressorts untereinander ist aufgrund von Größe und Aufgabenwahrnehmung nicht geboten.

Anzahl Bahnfahrten der Deutsche Bahn Innerdeutsch:	Distanz Bahnfahrten Innerdeutsch [km]
128.858	36.961.697

## 3) Fahrten mit privaten PKW

Die zur Erstattung beantragte Fahrstrecke mit privaten PKW beträgt für das Jahr 2021 insgesamt 54.106.840 km. Die Vollständigkeit der Daten ist jedoch eingeschränkt. In 25% der Formulare wurde angegeben, dass keine Daten vorliegen. In 10% der Fälle wurden Schätzdaten eingegeben.

Vollständige Vergleichsdaten zu Vorjahren liegen nicht vor. Eine Bewertung der Angaben ist daher nur eingeschränkt möglich. Ein Vergleich der Ressorts untereinander ist aufgrund von Größe und Aufgabenwahrnehmung nicht geboten.

Zur Nutzung von Mietwagen und für Taxifahrten wurden keine Daten zu zurückgelegten Wegstrecken erhoben.

## Anlage M III. 3. a), c), e) und h)

### III. Mobilität

a) Bei der Beschaffung oder (dauerhaften) Anmietung von Fahrzeugen der Klassen M1 und N1 sind Kraftfahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden

Antriebstechnologien (Batterieelektro-, Brennstoffzellen- oder Hybridelektrofahrzeuge) zu wählen. Hybridelektrofahrzeuge mit Plug-In-Komponente sollen ab 2022 eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km aufweisen und sollen auf Basis des jeweiligen regelmäßigen Nutzungsprofils ganz überwiegend innerhalb dieser Reichweite eingesetzt werden. Bis zur Einrichtung von Ladeinfrastruktur am jeweiligen Standort sind auch Hybridelektrofahrzeuge ohne Plug-In-Komponente zulässig. Bis 2025 werden mindestens 50 Prozent der Fahrzeuge Elektro- oder Hybridantriebe haben. Ausnahmen der hiervon abweichenden Neubeschaffung oder (dauerhaften) Anmietung sind zu begründen.

c) Sonderfahrzeuge (Fahrzeuge, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden) sind von den Anforderungen unter a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien ersetzt.

e) Zielerreichung, siehe Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit S. 12

h) Die erfassten Emissionswerte (g CO<sub>2</sub>/km) werden geschäftsbereichsweise je Fahrzeug- und Antriebsart zusammen mit den Anteilen sowie absoluten Zahlen der Fahrzeuge mit alternativen, umweltgerechten Antrieben am Gesamtfuhrpark mit dem Monitoringbericht veröffentlicht. M1 Fahrzeuge mit einer höheren Sitzplatzkapazität als 5 erfahren dabei eine Bereinigung nach dem durchschnittlichen Sitzladefaktor dieser Klasse, da die Verwendung von Fahrzeugen mit größerer Transportkapazität bei entsprechender Auslastung im Normalfall zu einem geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro beförderter Person führt. Der Einsatz dieser Fahrzeuge führt tendenziell zu einer Verringerung der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen, da aufgrund der höheren Sitzplatzkapazität die Zahl der notwendigen Fahrzeuge reduziert werden kann.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMW/KKB	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die Daten zu den Fuhrparks wurden von den teilnehmenden Behörden wie in den Vorjahren über ein online Tool (Formular Management System, FMS) erhoben. Durch die Änderungen in den Zielwerten im Maßnahmenprogramm sind die Daten mit den vorherigen Monitoringberichten nur eingeschränkt vergleichbar.

**Hinweise zu den Auswertungen:** Bezüglich der Vollständigkeit der Daten sind die Stromverbräuche von (teil-)elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und die an Liegenständen geladenen Strommengen lückenhaft. Die Bereinigung der spezifischen Emissionen in der Fahrzeugklasse M1 für Fahrzeuge mit mehr als 5 Sitzplätzen

konnte auf Basis der erhobenen Daten nicht durchgeführt werden. Ein Großteil der Sonderfahrzeuge konnte aufgrund der Erhebungsdaten nicht gesondert dargestellt werden und ist somit in den Daten zu den Fahrzeugklassen M1, N1, M2/M3 und N2/N3 enthalten. Somit ist ein Vergleich mit den Zielwerten nicht exakt möglich. Vielmehr wird aber deutlich, dass auch eine Reihe von Sonderfahrzeugen bereits auf umweltfreundlichen Antriebstechnologien umgestellt worden sind. Die Datenerfassung wird diesbezüglich überarbeitet. Bei der Kategorie „Sonstige“ handelt es sich um Sonderfahrzeuge, die keiner der Fahrzeugklassen Mx oder Nx zuzuordnen sind.

### Zu den einzelnen Auswertungen:

#### Daten zum Bestand

Der überwiegende Anteil an Fahrzeugen wird von Verbrennungsmotoren angetrieben. Von insgesamt 43.084 Fahrzeugen (Bestand zum 31.12.2021, inkl. Sonderfahrzeugen) werden 33.071 Fahrzeuge von einem Dieselmotor angetrieben.

Anzahl Fahrzeuge je Antriebsart und Fahrzeugklasse (Bestand zum 31.12.2021)									
Fahrzeugklasse	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahrzeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)	Verbrenner (LPG)	Summen
M1	5.203	19.093	567	5	15	11	1.624		26.518
M2 M3		192	2				3		197
N1	978	5.861	439	1					7.279
N2_N3	16	4.821							4.837
Sonstige	379	3.104	508					262	4.253
Summen	6.576	33.071	1.516	6	15	11	1.627	262	43.084

Anteil Fahrzeuge am Bestand zum 31.12.2021 je Antriebsart und Fahrzeugklasse									
Fahrzeugklasse	Verbrenner (LPG)	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahrzeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)	Teilergebnis: alternative und umweltschonende Antriebstechnologien
M1	0,0%	19,6%	72,0%	2,14%	0,0%	0,1%	0,0%	6,1%	8,4%
M2 M3			97,5%	1,0%				1,5%	2,5%
N1	0,0%	13,4%	80,5%	6,03%	0,0%				6,0%
N2_N3	0,0%	0,3%	99,7%						0,0%
Sonstige	6,2%	8,9%	73,0%	11,9%					11,9%

Zwecks Vergleich mit den Zielwerten sind in der folgenden Tabelle die Anteile der Fahrzeuge (am Bestand zum 31.12.2021) mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien dargestellt. Die Fahrzeugklassen M1 und N1 wurden hierbei aggregiert.

Fahrzeugklasse	Anteil Fahrzeuge am Bestand zum 31.12.2021 mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien
SONST	11,9 %
M1 / N1	7,83%
M2 / M3	2,54%
N2 / N3	0,0%

In den beiden folgenden Tabellen sind je Geschäftsbereich die Anzahl Fahrzeuge bzw. der Anteil an Fahrzeugen je Fahrzeugklasse und Antriebsart dargestellt.

Anzahl Fahrzeuge je Antriebsart und Fahrzeugklasse (Bestand zum 31.12.2021)								
Geschäftsbereich	Fahrzeug- klasse	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofah- zeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brenn- stoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
AA	M1		9	13			2	7
	M2 M3		1	2				
	N1		2	3				
	N2_N3	1	1					
BKAm	M1	90	151	10		11	2	35
	N1		19	18				
BKM	M1	24	14	1			1	3
	N1		6					
BMAS	M1		14	5		1		17
	N2_N3		1					
BMBF	M1		6				2	11
BMDV	M1	298	1.627	41		1		148
	N1	2	991	5	1			
	N2_N3		223					
BMEL	M1	2	136	6				24
	N1		47					
	N2_N3		1					
BMF	M1	1.006	4.139	210		2		661
	M2 M3		3					
	N1	12	164	5				
	N2_N3		8					
BMFSFJ	M1	10	81	5				30
	M2 M3		7					
	N1		1					
	N2_N3		1					
BMG	M1	3	15	1				10
	N1		2	4				
	N2_N3							
BMI	M1	1.166	10.759	180	5			210
	M2 M3		153					3
	N1	4	623	13				
	N2_N3	14	4.260					
BMJ	M1	2	21	5				11
	N1		1	1				
BMUV	M1	4	45	8				19
	N1		1					
	N2_N3		1					
BMVg	M1	2.594	1.984	62				368
	M2 M3		27					
	N1	960	3.885	377				
	N2_N3		310					
BMWK	M1	3	73	13			1	45
	M2 M3		1					
	N1		119	13				
	N2_N3	1	15					
BMWSB	M1		12					3
BMZ	M1			5			1	7
BPA	M1		1	1			2	4

Anteil Fahrzeuge am Bestand zum 31.12.2021 in den Geschäftsbereichen je Antriebsart und Fahrzeugklasse								
Geschäftsbereich	Fahrzeug- klasse	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahr- zeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brenn- stoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
AA	M1		29,0%	41,9%			6,5%	22,6%
	M2 M3		33,3%	66,7%				
	N1		40,0%	60,0%				
	N2_N3	50,0%	50,0%					
BKAmT	M1	30,1%	50,5%	3,3%		3,7%	0,7%	11,7%
	N1		51,4%	48,6%				
BKM	M1	55,8%	32,6%	2,3%			2,3%	7,0%
	N1		100,0%					
BMAS	M1		37,8%	13,5%		2,7%		45,9%
	N2_N3		100,0%					
BMBF	M1		31,6%				10,5%	57,9%
BMDV	M1	14,1%	76,9%	1,9%		0,0%		7,0%
	N1	0,2%	99,2%	0,5%	0,1%			
	N2_N3		100,0%					
BMEL	M1	1,2%	81,0%	3,6%				14,3%
	N1		100,0%					
	N2_N3		100,0%					
BMF	M1	16,7%	68,8%	3,5%		0,0%		11,0%
	M2 M3		100,0%					
	N1	6,6%	90,6%	2,8%				
	N2_N3		100,0%					
BMFSFJ	M1	7,9%	64,3%	4,0%				23,8%
	M2 M3		100,0%					
	N1		100,0%					
	N2_N3		100,0%					
BMG	M1	10,3%	51,7%	3,4%				34,5%
	N1		33,3%	66,7%				
	N2_N3							
BMI	M1	9,5%	87,3%	1,5%	0,0%			1,7%
	M2 M3		98,1%					1,9%
	N1	0,6%	97,3%	2,0%				
	N2_N3	0,3%	99,7%					
BMJ	M1	5,1%	53,8%	12,8%				28,2%
	N1		50,0%	50,0%				
BMUV	M1	5,3%	59,2%	10,5%				25,0%
	N1		100,0%					
	N2_N3		100,0%					
BMVg	M1	51,8%	39,6%	1,2%				7,3%
	M2 M3		100,0%					
	N1	18,4%	74,4%	7,2%				
	N2_N3		100,0%					
BMWK	M1	2,2%	54,1%	9,6%			0,7%	33,3%
	M2 M3		100,0%					
	N1		90,2%	9,8%				
	N2_N3	6,3%	93,8%					
BMWSB	M1		80,0%					20,0%
BMZ	M1			38,5%			7,7%	53,8%
BPA	M1		12,5%	12,5%			25,0%	50,0%

**Daten zur Beschaffung:**

Für die folgende Darstellung wurden (zwecks Vergleichbarkeit mit den Zielwerten) die Fahrzeugklassen M1 und N1 aggregiert.

Anteil Fahrzeuge an der Beschaffung in 2021 in den Geschäftsbereichen je Antriebsart und Fahrzeugklasse									
Geschäftsbereich	Fahrzeugklasse	Verbrenner (LPG)	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahrzeuge	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brennstoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)	Teilergebnis: Anteil Fahrzeuge an der Beschaffung im Jahr 2021 mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien
AA	M1 / N1			25,0%	68,8%			6,3%	75,0%
	M2 / M3			33,3%	66,7%				66,7%
	N2 / N3								
BKAmt	M1 / N1		2,9%	64,7%	8,8%		2,9%	20,6%	32,4%
BKM	M1 / N1		38,5%	38,5%	7,7%			15,4%	23,1%
BMAS	M1 / N1			40,0%	20,0%			40,0%	60,0%
	N2 / N3								
BMBF	M1 / N1			20,0%				80,0%	80,0%
BMDV	M1 / N1		20,0%	49,2%	7,9%			22,9%	30,8%
	N2 / N3			100,0%					
	SONST	7,7%	7,7%	76,9%	7,7%				7,7%
BMEL	M1 / N1		2,2%	56,5%	8,7%			32,6%	41,3%
	N2 / N3								
	SONST			75,0%	25,0%				25,0%
BMF	M1 / N1		14,4%	22,6%	8,5%	0,2%		54,3%	62,8%
	M2 / M3			100,0%					
	N2 / N3								
BMFSFJ	M1 / N1							100,0%	100,0%
	M2 / M3								
	N2 / N3								
	SONST								
BMG	M1 / N1		5,9%		23,5%			70,6%	94,1%
	N2 / N3								
BMI	M1 / N1		7,5%	87,6%	1,1%			3,8%	5,0%
	M2 / M3			100,0%					
	N2 / N3			100,0%					
	SONST	5,0%	26,3%	15,0%	53,8%				53,8%
BMJ	M1 / N1		5,3%	68,4%	5,3%			21,1%	26,3%
	SONST		100,0%						
BMUV	M1 / N1		5,0%	45,0%	25,0%			25,0%	50,0%
	N2 / N3								
BMVg	M1 / N1		16,8%	61,2%	1,5%			20,5%	22,0%
	M2 / M3			100,0%					
	N2 / N3			100,0%					
	SONST			100,0%					
BMWK	M1 / N1			48,8%	11,0%			40,2%	51,2%
	M2 / M3								
	N2 / N3								
	SONST				100,0%				100,0%
BMWSB	M1 / N1								
BMZ	M1 / N1				100,0%			100,0%	
BPA	M1 / N1						100,0%	100,0%	

Anteil Fahrzeuge je Antriebsart und Fahrzeugklasse an der Beschaffung im Jahr 2021								Teilergebnis: alternative und umweltschone Antriebstechnologien
Fahrzeugklasse	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahr- zeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brenn- stoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)	
M1 / N1	11,9%	61,7%	4,1%		0,0%	0,0%	22,2%	26,3%
M2 / M3		80,0%	20,0%					20,0%
N2 / N3		100,0%						0,0%

Bei diesem Ergebnis ist zu berücksichtigen, dass die Zielwerte erst im August 2021 festgelegt wurden, ein Großteil der Beschaffungen bereits davor getätigt wurde.

*Daten zu den spezifischen Emissionen:*

Die folgenden spezifischen Emissionen wurden auf Basis der Verbräuche mit Hilfe von TREMOD Emissionsfaktoren berechnet. Für Strommengen, die nicht aus regenerativen Quellen stammen, wurde der Emissionsfaktor für den Inlandsstromverbrauch im Jahr 2021 zugrunde gelegt.

Spezifische Emissionen in gCO <sub>2</sub> /km je Antriebsart und Fahrzeugklasse							
Fahrzeugklasse	Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofahr- zeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)	Hybrid/Brenn- stoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
M1	150,4	198,3	91,1	108,4	92,3	12,4	119,4
M2 M3		292,9	96,8				115,0
N1	150,2	210,6	24,3	137,6			
N2_N3	274,7	505,5					

Aufgrund der Besonderheiten der Sonderfahrzeuge, die keiner der Fahrzeugklassen Mx oder Nx zuzuordnen sind (Sonstige), erfolgt hier keine Berechnung spezifischer Verbräuche.



Geschäftsbereich	Fahrzeug- klasse	Spezifische Emissionen in gCO <sub>2</sub> /km je Antriebsart und Fahrzeugklasse						Hybrid/Brenn- stoffzelle (Wasserstoff)	Plug-In Hybrid (Benzin / Diesel)
		Verbrenner (Benzin)	Verbrenner (Diesel)	Elektrofah- zeuge	Verbrenner (CNG)	Verbrenner (Wasserstoff)			
<b>AA</b>	M1		271,5	94,6				124,2	
	M2 M3		337,4	96,8					
	N1		315,0	147,4					
	N2_N3	466,4	539,6						
<b>BKAmt</b>	M1	176,5	168,7	23,3		92,3		141,8	
	N1		196,9	65,3					
<b>BKM</b>	M1	178,7	176,9	95,3			51,5	214,4	
	N1		280,5						
<b>BMAS</b>	M1		271,7			141,0		224,7	
	N2_N3		647,8						
<b>BMBF</b>	M1		182,6				49,2	210,7	
<b>BMDV</b>	M1	156,7	199,8	58,8		44,0		159,6	
	N1		228,7	81,9	137,6				
	N2_N3		650,4						
<b>BMEL</b>	M1	237,7	121,0	7,6				124,2	
	N1		223,9						
	N2_N3		469,8						
<b>BMF</b>	M1	144,2	160,0	68,9		119,7		68,1	
	M2 M3		522,0						
	N1	153,6	189,1	87,0					
	N2_N3		522,0						
<b>BMFSFJ</b>	M1	155,9	154,5					171,6	
	M2 M3		246,6						
	N1		259,1						
	N2_N3		549,1						
<b>BMG</b>	M1	161,0	213,0	59,6				173,4	
	N1		304,6						
	N2_N3								
<b>BMI</b>	M1	156,9	223,2	124,8	108,4			117,8	
	M2 M3		279,4					115,0	
	N1	163,9	260,0	127,6					
	N2_N3	254,0	455,8						
<b>BMJ</b>	M1	347,5	229,1	4,8				181,3	
	N1		272,0	106,3					
<b>BMUV</b>	M1	179,1	199,0					157,1	
	N1		426,9						
	N2_N3		245,5						
<b>BMVg</b>	M1	140,1	160,1	0,0				123,1	
	M2 M3		587,2						
	N1	106,9	178,6	0,0					
	N2_N3		486,1						
<b>BMWK</b>	M1	146,5	185,0	46,5			42,0	141,0	
	M2 M3		362,0						
	N1		298,5	23,6					
	N2_N3	387,4	602,1						
<b>BMWSB</b>	M1		165,7					222,1	
<b>BMZ</b>	M1			150,2			16,1	228,2	
<b>BPA</b>	M1		250,3				49,6	160,9	

Die unten stehende Tabelle zeigt einen Zeitverlauf der spezifischen Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M1. Bedingt durch die Pandemie und die unterschiedliche Fahrleistung in den verschiedenen Jahren, kann aus den spezifischen Emissionen kein Rückschluss bezüglich der Wirksamkeit von Maßnahmen gezogen werden. Insbesondere die unvollständige Datenlage zu Stromverbräuchen erlaubt keine Bewertung der angestrebten Elektrifizierung von Fuhrparken.

Spezifische Emissionen der Fahrzeugklasse M1 in gCO <sub>2</sub> /km				
Art des Antriebs/ Kraftstoffs	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
Benzin	172	154	155	150
Benzin (Plug-in Hybrid)	150	124	124	119
Diesel	196	185	201	198
Diesel (Plug-in Hybrid)	189	197	166	119
Erdgas	160	167	299	108
Strom (Elektrofahrzeuge)	86	27	33	91
<b>Gesamt</b>	<b>191</b>	<b>178</b>	<b>179</b>	<b>186</b>

#### Daten zu den Emissionen:

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtemissionen der Fuhrparke in der unmittelbaren Bundesverwaltung für die Jahre 2018 bis 2021. Auch dieser Zeitverlauf wird durch die Auswirkungen der Pandemie beeinflusst. Eine Bewertung der des Verlaufs ist daher nur sehr eingeschränkt möglich.

Gesamtemissionen Fuhrparke in tCO <sub>2</sub>			
Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
113.014	133.565	108.352	109.449

Für die Flugbereitschaft (durchgeführt vom BMVg) wurden für das Jahr 2021 inklusive nicht-CO<sub>2</sub> Effekten 46.950 tCO<sub>2</sub>äq berichtet. Bei den berichteten Flügen handelt es sich um alle nicht-militärischen Flüge der Flugbereitschaft. Der zeitliche Verlauf stellt sich wie folgt dar:

Gesamtemissionen Flugbereitschaft BMVg in tCO <sub>2</sub> äq			
Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
69.567	71.889	26.073	46.950

Wie im Jahr 2020 wurden auch für das Jahr 2021 die Emissionen für sonstige Luft- und Wasserfahrzeuge erhoben. Die Ergebnisse der Emissionsberechnung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Gesamtemissionen Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge in tCO <sub>2</sub>		
Fahrzeugart	Jahr 2020	Jahr 2021
Wasserfahrzeuge	85.616	50.311
Luftfahrzeuge	15.794	17.564

Die Gesamtmengen an Emissionen, für die eine Kompensation erfolgt, stellen sich für die Jahre 2018 bis 2021 wie folgt dar:

	2018 [t CO <sub>2</sub> äq]	2019 [t CO <sub>2</sub> äq]	2020 [t CO <sub>2</sub> äq]	2021 [t CO <sub>2</sub> äq]
Flugreisen (BVA-Daten)	126.777	142.053	40.596	40.993
Flugbereitschaft des BMVg	69.567	71.889	26.073	46.950
Kfz-Emissionen	113.014	133.565	108.352	109.449
<b>Summe</b>	<b>309.358</b>	<b>347.507</b>	<b>175.021</b>	<b>197.392</b>

### Anlage M. III. 3. b)

III. Mobilität		
Die obersten Bundesbehörden sowie ihre Geschäftsbereiche werden an geeigneten Standorten mit Fuhrparks Ladesäulen errichten. Die Ladeinfrastruktur steht den Beschäftigten zur Verfügung, soweit sie für Dienstfahrzeuge nicht benötigt wird.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

	2021
Anzahl an Liegenschaften mit Ladesäulen oder Wallboxen	453
Anteil Liegenschaften mit Ladesäulen oder Wallboxen	8,67%
Anzahl Behörden, die an keiner Liegenschaft über Ladesäulen oder Wallboxen verfügen	15
Anzahl an Ladepunkten	1.281
Für das Jahr 2022 geplante Ladesäulen	1.366
Anzahl Ladesäulen, die für Beschäftigte zur Verfügung stehen	402
Nutzungsgrad der Ladesäulen durch die Beschäftigten (in % der Beschäftigten am Standort)	Kleiner 5%
Anzahl an Behörden, die Lademöglichkeiten für private Fahrräder bieten	20

Spitzenreiter mit vielen Ladepunkten sind Behörden mit großen Fuhrparks (BPOL (178), GZD (134) und GDWS (63)). Im gesamten GB des BMVg gibt es bereits 301 Ladepunkte.

Die BImA hat im Jahr 2021 mit dem 1.000 Ladesäulenprogramm begonnen. Dafür erfolgte eine Ausschreibung für die Planung, Errichtung und den Betrieb von e-

Ladestationen für Dienstliegenschaften des Bundes durch einen Full-Service-Provider. Dieser wurde am 11.10.2021 beauftragt. Insgesamt werden auf 285 Liegenschaften der BImA 1.000 Ladesäulen mit 2.000 Ladepunkte für die nutzenden Bundesbehörden errichtet.

### Anlage M III. 3. c); hier: THW

<b>III. Mobilität</b>		
<p>Sonderfahrzeugen (Fahrzeuge, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden) sind von den Anforderungen unter a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien ersetzt.</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
KKB	Alle Ressorts/hier BMI/THW	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p><b>Das Technische Hilfswerk (THW)</b> hat gemäß Gesetz über das Technische Hilfswerk die Aufgabe der technischen Hilfe im Zivilschutz sowie die Aufgabe der technischen Unterstützung bei der Bekämpfung von Katastrophen auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen.</p> <p>Zur Sicherung der Einsatzbereitschaft und Erfüllung dieser Aufgaben müssen die Einsatzfahrzeuge des THW mit einer Antriebstechnologie ausgerüstet sein, die neben Kriterien wie Robustheit und Reichweite auch die Möglichkeit der feldmäßigen Kraftstoffversorgung bietet.</p> <p>Derzeit sind neben Dieselmotoren keine alternativen Antriebstechnologien auf dem Markt verfügbar, die diesen Anforderungen des Einsatzes im Zivil- und Katastrophenschutz genügen. Dabei muss nicht nur die im Fahrzeug verbaute Technik betrachtet werden, sondern auch die in der Fläche verfügbare Versorgungsinfrastruktur.</p> <p>Das THW wird weiterhin von der Ausnahme für Sonderfahrzeuge Gebrauch machen bis vergleichbare Alternativen zu Verfügung stehen.</p> <p>Das THW unterstützt und beteiligt sich an der Erprobung von alternativen Kraftstoffen.</p> <p>Nach Möglichkeit werden für PKWs der Ortverbände, die nicht für den Einsatz relevant sind, gemäß Rundverordnung 002/2022 „Beschaffung von handelsüblichen Dienstkraftfahrzeugen mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien“, Elektrofahrzeuge beschafft. Bei allen hauptamtlichen</p>		

Dienststellen muss gegenwärtig mindestens eines der Fahrzeuge über einen Elektroantrieb verfügen.

### Anlage M III. 3. c); hier: BPOL

<b>III. Mobilität</b>		
<p>Sonderfahrzeugen (Fahrzeuge, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden) sind von den Anforderungen unter a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz werden diese sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antrieb technologieoffen ersetzt.</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
KKB	KKB/ hier: BMI/ BPOL	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>An Sonderfahrzeuge / Einsatzfahrzeuge der Bundespolizei werden hohe Anforderungen gestellt, um die einsatztaktischen Vorgaben zu erfüllen. Diese können derzeit unabhängig vom Beschaffungsweg nicht in dem benötigten Umfang durch die am Markt verfügbaren Fahrzeugtechnologien gedeckt werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind mit der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge zur Unterstützung einer emissionsarmen Mobilität, Einsatzfahrzeuge, wenn Sie eigens für den Einsatz konstruiert und gebaut oder angepasst werden, von der im Klimaschutzprogramm geforderten Umstellungsfrist ausgenommen.</p> <p>Um dennoch neben der Ausnahmeregelung zur Umstellungs- bzw. Einführungspflicht für alternative Antriebe im Bereich Einsatz das Bewusstsein für neue Antriebstechnologien und deren Einsatz im Dienst zu sammeln, wurden Einsatzfahrzeuge als Fahrzeuge mit alternativem Antrieb beschafft und eingesetzt.</p> <p>Die besonderen Mobilitätsanforderungen von Sicherheitsbehörden werden bislang in den bestehenden Klimaschutz-Förderprogrammen der Bundesregierung nicht adressiert. Für die Erreichung der Klimaschutzziele ist die notwendige Identifikation adäquater Antriebs- oder Kraftstofflösungen für Sonder- und Einsatzkraftfahrzeuge erforderlich. Die Bundespolizei betreibt neben ca. 6.000 Einsatzfahrzeugen auch ca. 100 Hubschrauber sowie 6 Einsatzschiffe und 5 Kontrollboote für die klimaschonenden Antriebslösungen gefunden werden müssen. Es kann aufgrund der ganzheitlichen Betrachtung nur über ein konkretes Förderprogramm erfolgen, das die Belange von deutschlandweit und international</p>		

tätigen Sicherheitsbehörden explizit und praxisnah berücksichtigt. Allerdings stellen Einsatzfahrzeuge von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Gesamtkontext sowohl für die fahrzeugproduzierende als auch für die kraftstoffverarbeitende Industrie nur einen Nischenmarkt dar, der zu klein ist, um Investitionen in FuE und Aufbau von Logistikstrukturen zu induzieren.

Die Identifikation adäquater Antriebs- oder Kraftstofflösungen (bspw. Elektroantrieb, Wasserstoff, PtL) für bestimmte Landfahrzeuge, hier Sonder- und Einsatzkraftfahrzeuge ist erforderlich, um Klimaschutz mit den besonderen Mobilitätsanforderungen auch im Bereich der Streitkräfte sowie von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im täglichen Einsatz aber auch im Krisen-, Notstands- und Verteidigungsfall weiterhin zu gewährleisten. Die Bundesregierung wird im Lichte des Ziels der klimaneutralen Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 dbzgl. Lösungen erarbeiten und fördern.

Förderung von eFuels - HHM sollen als Sondertatbestand beantragt werden.

### Anlage M. III. 3. d)

<b>III. Mobilität</b>		
<p>BMF/Generalzolldirektion stellt sicher, dass Rahmenvereinbarungen für Kraftfahrzeuge in den Klassen M1 und N1 mit den o.g. alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB zur Verfügung stehen. Rahmenvereinbarungen beim KdB für Kraftfahrzeuge M1 und N1 (außer Rahmenvereinbarungen für Sonderfahrzeuge s.o.) mit Verbrennungsmotor laufen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus und werden nicht ersetzt.</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB)	BMF/GZD	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die GZD bot im KdB (Stand 31.12.2021) in acht Fahrzeugsegmenten Fahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien an (e-Kleinwagen, e-Kompaktklasse, Kompaktklasse Plug-in-Hybrid, Mittelklasse Plug-in-Hybrid, Obere Mittelklasse Plug-in-Hybrid, Oberklasse Plug-in-Hybrid, e-Utilities klein und e-Utilities mittel). Den Bedarfsträgern standen in diesen Segmenten insgesamt 10 Rahmenvereinbarungen (RV) für Kauf bzw. Leasing von Fahrzeugen mit alternativen und umweltschonenden Antrieben zur Verfügung.</p> <p>RV für weitere, in Anhang 4 der Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushaltes 2021 vom 20.12.2019 II A 1- H 1105/19/10002:001 genannte Fahrzeugsegmente mit alternativen und umweltschonenden Antrieben konnten mangels entsprechender Bieterangebote in Vergabeverfahren bzw. Nichtverfügbarkeit entsprechender Fahrzeuge auf dem Kfz-Markt nicht geschlossen werden.</p>		

## Anlage M. III. 3. f)

III. Mobilität								
<p>Die KKB wertet die Umsetzung der o.g. Beschaffungsanforderungen aus und erarbeitet im Ressortkreis Maßnahmen zur Überwindung etwaiger Hindernisse. KKB prüft zudem für die Bundesverwaltung die mögliche Bündelung von Kurier- und regelmäßigen Fahrten von mehreren Behörden/Dienststellen eines Standortes.</p>								
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung						
KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf						
		<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl der Behörden, die dienststellenübergreifend und/oder behördenübergreifend Kurierfahrten koordinierten und bündeln</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>Anteil an Behörden die Kurierfahrten als Dienstleistung outgesourct haben</td> <td>33</td> </tr> </tbody> </table>		2021	Anzahl der Behörden, die dienststellenübergreifend und/oder behördenübergreifend Kurierfahrten koordinierten und bündeln	34	Anteil an Behörden die Kurierfahrten als Dienstleistung outgesourct haben	33
	2021							
Anzahl der Behörden, die dienststellenübergreifend und/oder behördenübergreifend Kurierfahrten koordinierten und bündeln	34							
Anteil an Behörden die Kurierfahrten als Dienstleistung outgesourct haben	33							
<p>Auf Grundlage der erstmalig erfassten Daten wird die KKB die Bündelung weiterer Kurier- und regelmäßiger Fahrten prüfen.</p> <p>Da die Daten zu den beschafften Fahrzeugen erstmals im Oktober 2022 für das Jahr 2021 erhoben wurden (<i>siehe Berichterstattung zu M III. 3. a) und e)</i>), wurde im Jahr 2021 nicht an weiteren Maßnahmen zur Überwindung etwaiger Hindernisse gearbeitet.</p>								

## Anlage M. III. 3. g)

III. Mobilität
<p>Zur Evaluation der Effizienzsteigerung und Reduktion der Treibhausgasemissionen werden in jeder Behörde und Einrichtung die tatsächlichen Verbräuche und gefahrenen Kilometer für alle Fahrzeuge pro Fahrzeugklasse und pro Antriebsart in geeigneter Form erfasst. Die KKB schlägt bis Ende 2021 vor, wie die Strombetankung einheitlich erfasst wird (Menge und Art des Stroms) und eine Doppelzählung (Stromverbrauch Liegenschaften) vermieden werden kann. Hierzu wird in Absprache von BMI, BMF, BMVI, BMVg und der KKB ein elektronisches Fahrtenbuch eingeführt. Zu diesem Zweck ändert das BMI § 8 der Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) entsprechend und entwickelt das ITZ Bund eine technikoffene Lösung. Sonderfahrzeuge werden gesondert erfasst.</p>



Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die tatsächlichen Verbräuche und gefahrenen Kilometer für alle Fahrzeuge pro Fahrzeugklasse und pro Antriebsart wurden erstmals behördenspezifisch im Herbst 2022 mit der Datenerhebung für die Klimabilanz erfasst. Es wurden Daten für das Jahr 2021 erhoben.</p> <p>Mit der Maßnahme elektronisches Fahrtenbuch wurde 2021 noch nicht begonnen. Die Problematik der Doppelzählung wurde in der oben genannten Datenerfassung berücksichtigt.</p>		

#### Anlage M. III. 4. a)

III. Mobilität		
<p>Ortsunabhängiges Arbeiten</p> <p>Um die Vermeidung von Arbeitswegen durch ortsunabhängiges Arbeiten zu analysieren und zu optimieren, entwickelt die KKB bis Mitte 2022 ein Pilotvorhaben zur intelligenten Steuerung von An- und Abwesenheiten mit zehn Behörden und setzt dieses bis Ende 2022 um.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Mit der Umsetzung des Pilotvorhabens wurde im Jahr 2021 aus Kapazitätsgründen noch nicht begonnen.</p>		

#### Anlage M III. 4. b. Ziff.1

III. Mobilität
<p>Für die verstärkte Nutzung von Jobtickets/Azubi-Tickets hat BMI mit BADV und VBB einen neuen Rahmenvertrag ausgehandelt, der vorsieht, grundsätzlich die Hälfte des Ticketpreises und max. 40 Euro der Kosten des Jobtickets pro Monat</p>

von Seiten des Bundes zu finanzieren. Nachgeordnete Behörden treten der Rahmenvereinbarung für den Standort Berlin 2021 bei.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMI/BADV/VBB	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Der Rahmenvertrag wurde mit Datum vom 18.12.2020 geschlossen. Die Aufgabe ist vollständig umgesetzt.		

#### Anlage M III. 4. b. Ziff.2

III. Mobilität		
Für die verstärkte Nutzung von Jobtickets/Azubi-Tickets werden die Verhandlungen mit weiteren Verkehrsverbänden für eine verbesserte Förderung des ÖPNV durch Vereinbarung von Jobtickets durch BADV vorangetrieben. Eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit den für den Standort Bonn relevanten Verkehrsbetrieben soll z.B. bis Ende 2021 abgeschlossen werden.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI	BMI/BADV	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Eine Rahmenvereinbarung als Grundlage für die Bezuschussung des Jobtickets/Azubitickets besteht für den Standort Bonn seit dem 05.11.2019. Die Aufgabe ist vollständig umgesetzt.		

#### Anlage M. III. 4. c)

III. Mobilität
Fahrrad Zur Förderung der Fahrradnutzung

(1) stellen möglichst alle Behörden und Einrichtungen ihren Beschäftigten und Gästen in der Anzahl ausreichende, eingangsnah, sichere und möglichst überdachte Fahrradabstellplätze zur Verfügung sowie für die Beschäftigten möglichst Dusch- und Umkleidemöglichkeiten;

(2) bewerben mit Unterstützung des BMVI alle Behörden und Einrichtungen die Beteiligung ihrer Beschäftigten an der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“. BMVI informiert im Anschluss über das Behördenranking anhand der Zahl der Teilnehmenden und gefahrenen Kilometer;

(3) prüft die KKB unter Einbindung der Ressorts die Einführung eines ressortübergreifenden Radservice-Angebots zunächst für die obersten Bundesbehörden an den Standorten in Bonn und Berlin;

(4) prüfen KKB, BMI und BMVI Instrumente zur (finanziellen) Unterstützung durch die Dienstherren, um die Nutzung von Fahrrädern auch mit elektrischem Hilfsantrieb auf dem Arbeitsweg stärker zu fördern; BMAS und BMU prüfen für ihren Bereich ebenfalls die Möglichkeiten einer (finanziellen) Förderung.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
KKB	Ziffer 1 Alle, Ziffer 2 MDV/Alle, Ziffer 3 KKB, Ziffer 4 KKB, BMI, BMDV, BMAS	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

(1) Nahezu alle Behörden verfügen über Fahrradabstellplätze, lediglich zwei Behörden können keine Abstellplätze anbieten.

	2021
Fahrradabstellplätze insgesamt	32.051
Davon eingangsnah, sicher <u>und</u> überdacht	13.417
Anzahl an Behörden, die einen weiteren Ausbau insb. an sicherer und überdachten Fahrradabstellplätzen planen	35
Anzahl an Behörden die Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung stellen (auch teilweise, d.h. nicht an allen Standorten der Behörde)	82
Anzahl an Behörden die Duscharmöglichkeiten zur Verfügung stellen (auch teilweise, d.h. nicht an allen Standorten der Behörde)	84

(2) Die Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ ist in fast allen Bundesbehörden bekannt. Lediglich vier Behörden haben die Aktion im Jahr 2021 nicht beworben. In einem Großteil der Behörden wird die Aktion über das Intranet und/oder durch E-Mails von Mobilitätsbeauftragten/Gesundheitsmanagement/Innerem Dienst beworben. Das BMDV stellt hierfür regelmäßig Informationen (Mustermitteilung, Flyer etc.) zur Verfügung und hat für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Bundesverwaltung einen eigenen Internetbereich einrichten lassen. Das Angebot wird gut angenommen. Die Zahl der aktiven Nutzerinnen und Nutzer sowie die erbrachten Gesamtkilometerleistungen konnten in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gesteigert werden, erscheint aber nach wie vor steigerungsfähig.

	2020	2021
Aktiv Mitwirkende (gesamte Bundesverwaltung)	3660	11.397
Gefahrene Fahrradkilometer (in Mio.)	> 2	> 2,5

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die coronabedingte Sonderlage mit dem verstärkten Trend zum Mobilien Arbeiten zum einen weniger Arbeitswege erfolgten, zum anderen der Radverkehr sich aber auch eines allgemein größeren Zuspruchs erfreute. Zudem öffnete sich die Aktion im zweiten Jahr in Folge bewusst dahingehend, dass Radverkehr „rund ums Homeoffice“ eintragungsfähig war. Einige Behörden beteiligen sich ebenfalls an der Aktion „Stadtradeln“.

Um Beschäftigte zu motivieren, auf ein nachhaltiges Verkehrsmittel wie das Fahrrad umzusteigen, haben einige Behörden Aktions- und Informationstage (z.B. mit dem ADFC) durchgeführt. Hierbei kann für die Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ geworben werden.

(3) Die Möglichkeit eines ressortübergreifenden Radservice-Angebots wurde im Innovationsteam Arbeitswege der KKB eruiert. Eine finale Beurteilung steht noch aus.

(4) Die Prüfung von Instrumenten zur (finanziellen) Unterstützung zwischen KKB, BMI, BMDV (zuvor BMVI) sowie BMAS und BMUV (zuvor BMU) war im Jahr 2021 noch ergebnislos.

#### Anlage M. III. 4. d)

<b>III. Mobilität</b>		
Fahrgemeinschaften		
<p>(1) KKB prüft unter Einbindung BMVI bis zum 30. März 2022 die Möglichkeiten einer ressortübergreifenden Plattform zur Nutzung von Fahrgemeinschaften oder die Nutzung kommerzieller Sharing-Angebote.</p> <p>(2) Die Nutzung des bei Behörden vorhandenen Parkraums ist der sich ändernden Mobilität anzupassen. Umweltverträglichen Verkehrsmitteln (Fahrräder, Fahrgemeinschaften oder Car-Sharing, E-Fahrzeuge) soll soweit möglich Vorrang gewährt werden.</p> <p>(3) Die KKB klärt bis Ende 2021, wie die Nutzung von Stromtankstellen durch Beschäftigte in den Bundesliegenschaften für Fahrräder/Kfz erfolgen kann</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
KKB	Ziffer 1 KKB/BMDV Ziffer 2 Alle Ziffer 3 KKB	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>(1) Die Nutzung von Fahrgemeinschaften wurde im Innovationsteam Arbeitswege eruiert. Im November 2021 erklärte sich der Beauftragte des BMG für</p>		

Klimaneutrale Bundesverwaltung bereit, die Maßnahme (flankiert von der KKB) federführend zu bearbeiten.

(2) 22 Behörden haben durch Parkraumumwidmung oder -umgestaltung mehr Kapazitäten für Fahrräder zur Verfügung gestellt. Fünf Behörden haben die Anzahl der Fahrradabstellplätze erhöht bzw. Fahrradboxen gebaut. Mehrere Behörden haben Ladesäulen für E-Fahrzeuge installiert. Zwei Behörden geben Fahrgemeinschaften Vorrang beim Parkplatzangebot, 15 sind es bei E-Fahrzeugen. 14 Behörden gaben an, dass sie das Parkplatzangebot für PKWs verkleinert bzw. verknappt haben. Eine Bepreisung der Parkplätze hat bisher keine Behörde eingeführt.

(3) Mit dieser Teilmaßnahme wurde im Jahr 2021 noch nicht begonnen.

## Anlage M IV. 2.

### IV. Beschaffung

Zur Strukturierung der Prozesse für eine strategische nachhaltige Beschaffung gelten nachfolgende Festlegungen für alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung. Diese

a) zentralisieren ihre Beschaffung im Rahmen sachlich sinnvoll organisierter Beschaffungsprozesse im Hinblick auf die breite Nutzung des Know-hows für Nachhaltigkeit;

b) stellen in ihren jeweiligen hausinternen Regeln für die Vergabestellen und Bedarfsträger klar, dass die Beschaffung verstärkt am Leitprinzip der Nachhaltigkeit auszurichten ist und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms zusammen mit allen gesetzlichen Regelungen und weiteren Vorgaben aus Fachprogrammen (u.a. §13 Bundes-Klimaschutzgesetz, § 45 Kreislaufwirtschaftsgesetz, Sorgfaltspflichtengesetz, AVV-EnEff, zukünftige AVV Klima, Holzerlass) verpflichtend zu berücksichtigen sind;

c) etablieren in geeigneter Form (z.B. Geschäftsverteilungsplan, Beschaffungsrichtlinien) die Rolle der Vergabestellen als Förderer und Berater für nachhaltige Beschaffung, die sie als Unterstützung der jeweiligen Bedarfsträger ausüben;

d) benennen der KNB eine Ansprechperson für nachhaltige Beschaffung, die aufgrund ihrer Kompetenz und Funktion in der Behörde als Schnittstelle für nachhaltige Beschaffung agiert, Vorspracherecht bei den Abteilungsleitungen hat, als Bindeglied der Behörde zur KNB wirkt und in geeigneter Form in der Behörde bekannt gegeben wird (z.B. im Organigramm). Der Ansprechperson wird eine Aufgabenbeschreibung zugewiesen;

e) stellen sicher, dass die Vorgaben des Maßnahmenprogramms bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen berücksichtigt und von den Bedarfsträgern und/oder Vergabestellen (jeweils entsprechend der Zuständigkeitsverteilung) in die Leistungsbeschreibung integriert werden, um zu gewährleisten, dass Leistungen, die die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, vorrangig berücksichtigt werden. Ausnahmen sind bei Leistungen zu Entwicklungen und Beschaffungen zulässig, die einen ausschließlichen militärischen Bedarf erfüllen bzw. im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen i.S.v. § 104 GWB sowie im Falle von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen nach § 51 UVgO i.V.m. § 104 GWB sowie soweit dies für die Sicherheit

oder Einsatzfähigkeit der Bundeswehr oder den Dienstbetrieb der Auslandsdienststellen erforderlich ist.

f) stellen sicher, dass die Beschäftigten der zentral organisierten Vergabestellen und die Ansprechperson regelmäßig an einer (Online-)Schulung teilnehmen, die Ansprechperson darüber hinaus auch an einem (Online-)Erfahrungsaustausch mit der KNB zur nachhaltigen Beschaffung;

g) beschaffen grundsätzlich (mit Ausnahme des BMVg soweit hier verteidigungs- bzw. sicherheitsrelevante Anforderungen bestehen) alle standardisierbaren Produkte und Dienstleistungen, für die Rahmenvereinbarungen beim Kaufhaus des Bundes (KdB) mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bestehen, elektronisch aus diesen Rahmenvereinbarungen über das Kaufhaus des Bundes (KdB). Ausnahmen sind nach vorheriger Information der RV-Halter möglich, wenn eine Behörde oder Einrichtung selbst weitergehende Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt;

h) führen eine Dokumentation über die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten in Vergabeunterlagen ein sowie eine Begründungspflicht bei etwaiger Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Der Großteil der Behörden und Einrichtungen haben ihre Beschaffungen zentralisiert. Dabei ist im Blick zu bewahren, dass die Zentralisierung nicht immer sinnvoll ist, insbesondere wenn es sich um die Beschaffung unterschiedlicher Leistungen handelt, wie zum Beispiel die Beschaffung von Bauleistungen oder Beratungsleistungen. Daher muss eine Zentralisierung im Einzelfall betrachtet werden. Eine Mehrheit der abgefragten Institutionen haben in ihren hausinternen Regelungen die verstärkte Ausrichtung der Beschaffung am Leitprinzip der Nachhaltigkeit und die verpflichtende Berücksichtigung der Vorgaben des Maßnahmenprogramms aufgenommen. Nur bei etwas mehr als der Hälfte der Behörden und Einrichtungen wurde die Rolle der Vergabestelle(n) entsprechend der Anforderungen aus dem Maßnahmenprogramm in geeigneter Form etabliert. Bisher hat der Großteil der Behörden/Einrichtungen eine Ansprechperson benannt. Es stehen nur wenige Behörden/Einrichtungen aus, wobei interne Abstimmungen zu einer Klärung in Kürze erfolgen. Inwiefern eine Umsetzung des Vorspracherechts und die Zuweisung einer Aufgabenbeschreibung erfolgt ist, wird im gemeinsamen Austausch zwischen der KNB und den Ansprechpersonen im Jahr 2023 behandelt.

Fast alle Behörden und Einrichtungen nutzen die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im darauf folgenden Vergabeverfahren, sofern sie die Vorgaben des Maßnahmenprogramms bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt haben.

Fast zwei Drittel der Behörden und Einrichtungen haben sichergestellt, dass die Vorgaben des Maßnahmenprogramms in der den Vergabeverfahren vorgelagerten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen berücksichtigt werden.

Eine Teilnahme an den (Online-)Schulungen bzw. an einem Erfahrungsaustausch ist beim überwiegenden Teil der Ansprechpersonen und der Beschäftigten in den Vergabestellen sichergestellt. Zur weiteren Verbesserung der Kommunikation trägt auch die Anforderung nach einer Kollaborationsplattform zur Intensivierung des Austauschs zwischen den Ansprechpersonen und der KNB bei (a.a.O.).

Bei Papier, Büromaterialien, Verbrauchsmaterial zur IKT, Möbel und IKT-Hard-/Software und Dienstleistungen werden fast ausschließlich Rahmenvereinbarungen des Kaufhauses des Bundes (KdB) genutzt. Die Produktbereiche Fahrzeuge und Hygiene-, Wasch- und Reinigungsmittel, werden zum größten Teil darüber abgerufen. Für Lampen, Dienstleistungen (Reinigung, Bewachung) und Druckerzeugnisse werden nur etwas mehr als die Hälfte der Beschaffung des KdB genutzt. Für etwas über einem Drittel der Beschaffungen von Textilien ist das KdB relevant.

Eine Dokumentationspflicht über die Prüfung von Nachhaltigkeitsaspekten haben im Berichtszeitraum nur etwa die Hälfte der Behörden und Einrichtungen eingeführt, einschließlich einer Begründungspflicht bei etwaiger Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien.

### Anlage M. IV. 3

#### IV. Beschaffung

Das Kaufhaus des Bundes (KdB) wird als zentrale Stelle für die (ausschließlich) nachhaltige Beschaffung standardisierbarer Produkte und Dienstleistungen mit Abrufpflicht der Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung (nach Maßgabe von IV.2.g) bis 2025 wie folgt weiterentwickelt:

- a) Unter Federführung des BMI wird das KdB zu einer kunden- und nutzerorientierten und für die elektronische Vergabe modernisierten Plattform weiterentwickelt. Hierfür ist das KdB aus dem Bundeshaushalt mit den erforderlichen Personalstellen und Sachmitteln auszustatten.
- b) Die Geschäftsstelle des KdB im Beschaffungsamt des BMI wird zu einer koordinierenden Einheit für nachhaltige Rahmenvereinbarungen für standardisierbare Produkte und Dienstleistungen ausgebaut. In Zusammenarbeit mit dem Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige Beschaffung und den weiteren zentralen Vergabestellen des Bundes (GZD, BAM, BAAINBw) wird das jetzige Angebot an Rahmenvereinbarungen schrittweise auf Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten geprüft, insbesondere die Nachhaltigkeitskennzeichnung auf Produktebene umgesetzt.
- c) Die schrittweise Umstellung der Rahmenvereinbarungen auf ein (nach Maßgabe von IV.2.g) verpflichtend abzurufendes ausschließlich nachhaltiges Angebot (sofern am Markt erhältlich) erfolgt mit jeder neu auszuschreibenden Rahmenvereinbarung entsprechend der vom IMA nöB/zentrale Beschaffungsstellen identifizierten Prioritäten und Festlegung der Nachhaltigkeitskriterien. Rahmenvereinbarungen, die Nachhaltigkeit nicht oder nicht umfassend



berücksichtigen, laufen - sofern die Bedarfssicherung durch einen entsprechenden Folgevertrag geregelt ist - zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus.

- d) Das KdB prüft bis Ende 2022, für welche Produkte und Dienstleistungen Kennzahlen (durch elektronisch abgerufene Mengen) ermittelbar sind und für das Monitoring dieses Maßnahmenprogramms genutzt werden können.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BeschA	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Zunächst wurde ein „Konzept zur Kennzeichnung von Nachhaltigkeitskriterien auf Produktebene im KdB“ erstellt, in dem die notwendigen technischen Weiterentwicklungen erfasst sind. Die Weiterentwicklungen wurden technisch umgesetzt, ins Kaufhaus des Bundes integriert und produktiv genommen. Mit der Umsetzung der Kenntlichmachung innerhalb der Rahmenvereinbarungen wurde begonnen. Erste Rahmenvereinbarungen sind in der aktualisierten Variante markiert; weitere folgen. Hierbei wird das Hauptaugenmerk auf neu abgeschlossene Rahmenvereinbarungen gelegt.

Die Ausweitung der Kennzeichnung befindet sich in einem Prüfprozess. Ebenso wurde ein beständiger Abstimmungsprozess zwischen den Zentralen Beschaffungsstellen initiiert.

#### Anlage M. IV. 4.

##### **VI. 4. Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB).**

Unter der gemeinsamen Federführung des BMI und des BMWK wird bis 2022 ein Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) eingerichtet

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BWWK	BMI mit BMWK sowie allen Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Mit Verabschiedung des Maßnahmenprogramms 2021 am 25.08.2021 wurde erstmals der Auftrag erteilt, einen Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) unter Vorsitz von BMI und BMWK bis Ende 2022 zu etablieren. Im betrachteten Zeitraum wurden hierzu erste Abstimmungen zwischen den Vorsitzenden zum groben Aufbau, Inhalten, Zielen und Prozessen geführt und sich insbesondere darauf verständigt, eine entsprechende Geschäftsstelle im BMI anzusiedeln, die Ressourcen hierfür zu beantragen und den ersten Entwurf einer Geschäftsordnung anzufertigen.</p>		

#### Anlage M IV. 5. a)

IV. Beschaffung		
<p>Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben:</p> <p>a) Individuelle Beratung per Telefonhotline und E-Mail sowie Weiterentwicklung der Webplattform (soweit möglich als One-Stop-Shop) und breite Informationsvermittlung über z.B. Newsletter</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BMI/BeschA/KNB/	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Der Beratungsbedarf der KNB steigt kontinuierlich, insofern wird die Beratung per Telefonhotline und E-Mail entsprechend des Bedarfs weiter ausgebaut. Die Webplattform der KNB wird ebenso</p> <p>stetig weiterentwickelt mit besonderem Augenmerk auf einer strategischen Weiterentwicklung zu einem One-Stop-Shop-Angebot. Darüber hinaus findet eine breite Informationsvermittlung in unterschiedlichen Formaten statt, beispielsweise in Form von regelmäßigen Fachtagen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung</p>		

mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Der Newsletter wird regelmäßig rund vier Mal im Jahr herausgegeben.

#### Anlage M IV. 5. b)

##### IV. Beschaffung

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben:

b) Entwicklung von Best-Practice-Beispielen in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsreferaten des Beschaffungsamtes des BMI und schrittweise mit weiteren zentralen Beschaffungsstellen.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BMI/BeschA/KNB/	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Im Berichtszeitraum wurden erste Best-Practice-Ansätze in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsreferaten des Beschaffungsamtes des BMI entwickelt, beispielsweise zur Dokumentation von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen des Vergabeprozesses. Weitere Möglichkeiten wurden laufend eruiert. Nächste Schritte und Ziele sind die Schaffung von dauerhaften Strukturen und die Verstetigung des Kontaktes und Austausches als Grundlage für weitere gemeinsame Best-Practice-Beispiele.

#### Anlage M IV. 5. c)

##### IV. Beschaffung

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben: (...)

c) Aufbau/Ausbau des Netzwerks der Ansprechpersonen für nachhaltige Beschaffung für die gesamte Bundesverwaltung und Prüfung des Einsatzes von bestehenden Kollaborationsplattformen (z.B. Social Intranet des Bundes) für einen regelmäßigen webbasierten Austausch, auch außerhalb des jährlichen Erfahrungsaustauschs

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BMI/BeschA/KNB/	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Das Netzwerk der Ansprechpersonen für nachhaltige Beschaffung für alle Bundesbehörden wird in den bisherigen Austauschformaten fortgeführt. Dies umfasst besonders jährliche Schulungen und Erfahrungsaustausche. Die Prüfung des Einsatzes von bestehenden Kollaborationsplattformen, wie die Nutzung des Social Intranet des Bundes (SIP) wurde begonnen und wird in 2022 abgeschlossen.</p>		

#### Anlage M IV. 5. d)

#### IV. Beschaffung

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben: d) Weiterentwicklung und Erhöhung des Angebots der Schulungen und Fortbildungen zu allen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung

(1) auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit der BAKöV und weiteren Ausbildungseinrichtungen und unter Nutzung von webbasierten Fortbildungsformaten (z.B. Webinaren und Video-Formaten) für verschiedene Zielgruppen (Beschaffer, Bedarfsträger, Haushälter, etc.);

(2) zu Menschenrechten in der Beschaffung (gemäß dem Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und dem Sorgfaltspflichten-gesetz);

(3) in Form des E-Learning-Programms mit ggf. Ausbau zu einem (verpflichtendem) Trainingsprogramm mit Zertifizierung;

(4) ggf. für weitere Zielgruppen (z.B. Unternehmen/potenzielle Bieter).

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	KNB/BAköV	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die KNB entwickelt das Schulungs- und Fortbildungsangebot zu allen Aspekten der nachhaltigen Beschaffung mit unterschiedlichen Schwerpunkten in Zusammenarbeit mit weiteren Stakeholdern weiter. Dabei wurde pandemiebedingt weiterhin in online-Formaten geschult. Es gelang so, in knapp 30 Behörden über 850 Menschen zu schulen. Die intensive Kooperation zwischen der KNB und der BAKöV zur Erweiterung des Schulungsangebotes zu nachhaltiger Beschaffung wurde in 2021 begonnen und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Bereits in 2021 wurden vier gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt. Insgesamt konnten über diese Kooperation über 200 Beschäftigte geschult werden. In 2022 haben BAKöV und KNB eine umfassende Weiterentwicklung des Fortbildungsangebots in Form eines Lernpfads für nachhaltige Beschaffung, der verschiedene Formate und Lernmethoden bündelt, konzipiert. Die Umsetzung wird für die Folgejahre angestrebt.</p> <p>Die Schulungen mit Schwerpunkt „Menschenrechte in der öffentlichen Beschaffung“ werden in gewohntem Ausmaß online weitergeführt. Für das E-Learning-Angebot der KNB wurden erste Module erarbeitet. Es wird geprüft über welche mögliche Plattform die Module veröffentlicht werden können.</p>		

#### Anlage M IV. 5. e)

#### IV. Beschaffung

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses folgende Aufgaben: (...) e) In Zusammenarbeit mit den Ländern:

(1) Organisation und Durchführung regelmäßiger auch hochrangiger Bund-/Ländertreffen zur Umsetzung und guten Verwaltungspraktiken der nachhaltigen Beschaffung

(2) in Umsetzung des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 10. Dezember 2018 Aufbau und Umsetzung einer breiten Fortbildungsinitiative für nachhaltige Beschaffung mit den Ländern.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BMI/BeschA/KNB/	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die regelmäßigen Bund-/Ländertreffen wurden unter guter Beteiligung der Bundesländer von der KNB durchgeführt und stellen einen fruchtbaren Austausch dar. Sie werden auch zukünftig weitergeführt werden. Der Austausch zwischen den Ländern und der KNB, vertreten durch eine Arbeitsgruppe, wurde intensiviert mit dem Ziel einer Feinkonzeptionierung einer breiten Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung und der Befassung von Gremien.</p>		

#### Anlage M IV. 5. f)

IV. Beschaffung		
<p>Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) wird als zentrale Beratungs- und Informationsstelle für die Bundesverwaltung und zur Unterstützung der Länder und Kommunen weiter ausgebaut und übernimmt schrittweise entsprechend des personellen Aufwuchses die in diesem Punkt benannten Aufgaben</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BMI/BeschA/KNB/	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die KNB hat die Aufgaben im oben stehenden Sinne übernommen.</p>		

#### Anlage M IV.6. Anl. 1.2

IV. Beschaffung
<p>Anforderung zur Berücksichtigung von Lebenszykluskosten insbesondere bei langlebigen Produkten in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO, soweit darüber hinaus sinnvoll und angemessen auch bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, der Zuschlagskriterien und der Ausführungsbedingungen im Vergabeverfahren; hierbei sind in geeigneter Weise externe Kosten durch Treibhausgasemissionen (gemäß § 10 Absatz 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz)</p>

anzusetzen; externe Kosten, die über die volkswirtschaftlichen Kosten hinaus entstehen, können ebenfalls angesetzt werden.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Rund die Hälfte der Institutionen nutzt die Berechnung von Lebenszykluskosten in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 BHO.

Die Einbeziehung von Lebenszykluskostenberechnungen im Vergabeverfahren erfolgt in allen drei abgefragten Teilbereichen des Vergabeverfahrens. Dabei bindet die große Mehrheit der Behörden und Einrichtungen diese in die Bereiche Leistungsbeschreibung und Zuschlag ein.

Eine Berücksichtigung von externen Kosten im Zusammenhang mit den volkswirtschaftlichen Folgekosten, die durch THG-Emissionen entstehen, findet beim Einsatz von Lebenszykluskostenberechnungen im Berichtszeitraum keinen Einsatz.

#### Anlage M IV. 6. Anlage 1.3

#### IV. Beschaffung

Bei allen Teilen der Vergabeunterlagen, d.h. bei der Leistungsbeschreibung (z. B. § 31 VgV), den Zuschlagskriterien (z. B. § 58 Abs. 4 VgV) und den Ausführungsbedingungen (z. B. § 61 VgV), sind (gem. § 34 VgV, § 24 UVgO, § 32 SektVO), soweit sinnvoll und angemessen, vergaberechtlich anerkannte Gütezeichen (Umwelt- und/oder Sozialzeichen) zu berücksichtigen. Hierzu zählen staatliche Zeichen wie Blauer Engel, EU Ecolabel, Biosiegel und andere Typ 1-Umweltzeichen. Bei der Auswahl von weiteren geeigneten Gütezeichen oder Siegeln sind die aktuellen Bewertungen des Kompasses Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Je nach Produktgruppe stehen verschiedene Umwelt- und/oder Sozialzeichen zur Verfügung. So kann beispielweise das staatliche Textilsiegel Grüner Knopf sowohl für Umwelt- als auch Sozialanforderungen als Nachweis dienen. Ab 2022 kann der Grüne Knopf auch als anerkanntes Gütezeichen gem. § 34 VgV in Vergabeverfahren verlangt werden. Im Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts ist die Notwendigkeit eines Auftragsgegenstandsbezugs gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 VgV zu beachten.



Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Eine große Mehrheit der Behörden und Einrichtungen beziehen Gütezeichen bzw. deren Kriterien in ihre Beschaffungsvorgänge mit ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht für alle Produkte/Dienstleistungen Gütezeichen bzw. deren Kriterien verfügbar sind.</p> <p>Die Nutzung der Gütezeichen bzw. deren Kriterien erfolgt im Vergabeverfahren hauptsächlich in der Stufe der Leistungsbeschreibung, in kleinerem Umfang werden diese aber auch beim Zuschlag und den Ausführungsbedingungen eingesetzt. Die Abfrage zum Monitoring ergab weiterhin, dass beim Einsatz von Gütezeichen bzw. deren Kriterien insbesondere das nationale Gütezeichen Blauer Engel und das Ecolabel der EU genutzt wird. Im Textilbereich wurde bereits in 2021 der Grüne Knopf für den Produktbereich Textilien von den abgefragten Institutionen eingesetzt.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Gütezeichen nutzen rund die Hälfte der Behörden und Einrichtungen die beim Kompass Nachhaltigkeit (<a href="https://www.kompass-nachhaltigkeit.de">https://www.kompass-nachhaltigkeit.de</a>) vorhandenen Informationen.</p>		

#### Anlage M IV. Anl. 1.4

IV. Beschaffung		
Prüfung geeigneter Standards für die Berücksichtigung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in der öffentlichen Beschaffung.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	Grds. Alle; MA WiMR (AA), IMA nöB	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Gut ein Viertel der Behörden und Einrichtungen prüfen die Einbeziehung von Standards zur Berücksichtigung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten bei ihren öffentlichen Auftragsvergaben. Von diesem Viertel der Behörden werden im Textilbereich bei über der Hälfte der durchgeführten Vergaben entsprechende Standards gefordert. Im Bereich der relevanten Beschaffungen von IT werden bei über</p>		

drei Viertel der Beschaffungen Forderungen zu Standards i.S.d. menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in die Vergaben aufgenommen. Neben den Produktbereichen Textilien und IT werden bei den relevanten Beschaffungen Anforderungen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch in anderen Produktbereichen übernommen.

#### Anlage M IV. Anl. 1.5

<b>IV. Beschaffung</b>		
Soweit einschlägig, sind Langlebigkeit und Reparierbarkeit in die Vergabeentscheidungen einzubeziehen.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMI/KNB	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Fast zwei Drittel der Behörden und Einrichtungen berücksichtigen bereits Aspekte der Langlebigkeit und Reparierbarkeit bei Ihren Vergabeentscheidungen.		

#### Anlage M IV. Anl. 1.6

<b>IV. Beschaffung</b>
<p>Spezielle Bestimmungen für einzelne Produktgruppen:</p> <p>a) Verbesserung der zentralen IT-Beschaffung bei Hardware und Zubehör: Um den Anfall von Elektroschrott zu reduzieren, soll in den Rahmenverträgen verankert werden, dass nach Nutzungsende funktionstüchtige und reparierbare Elektrogeräte einer fachgerechten Aufbereitung zum Zweck der Zweitnutzung zugeführt werden, sofern gesetzliche Regelungen oder Belange des Geheimschutzes, des Datenschutzes oder der Informationssicherheit dem nicht entgegenstehen; zudem sollten leere Tonerkartuschen der Wiederverwendung zugeführt und wiederverwendete Kartuschen eingesetzt werden.</p> <p>b) Als Kopierpapier ist ausschließlich Recyclingpapier mit dem Blauen Engel (DE-UZ 14a) in 60 bis 80er Weiße zu beschaffen. Alle Rahmenvereinbarungen des KdB, die dies nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht ersetzt.</p> <p>c) Papierdruckerzeugnisse werden prioritär auf Papier mit dem Blauen Engel gedruckt, zugelassene Alternative ist eine Zertifizierung nach FSC-Recycled, nur ausnahmsweise kann Papier mit dem EU-Ecolabel verwendet werden. Auf Frischfaserpapier soll verzichtet werden.</p>

d) Hygienepapiere (z. B. Papierhandtücher, Toilettenpapier, Taschentücher, Küchentücher) müssen die Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 5) erfüllen (bis 2025 95 Prozent).

e) Soweit in Wasch- und Reinigungsmitteln Palmöl, Palmkernöl oder deren Derivate und Fraktionen enthalten sind, so müssen diese vollständig aus nachhaltig zertifiziertem Anbau stammen.

f) Schnellstmögliche Finalisierung des Stufenplans für eine nachhaltige öffentliche Textilbeschaffung zur Konkretisierung der Umsetzung der im "Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung" enthaltenen Nachhaltigkeitskriterien in öffentlichen Beschaffungen als notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels zur Erhöhung des Anteils öffentlich beschaffter Textilien auf 50 Prozent (ausgenommen Sondertextilien).

g) Arbeitsschuhe müssen schrittweise den Kriterien des Blauen Engel (DE-UZ 155) oder vergleichbarer Zeichen entsprechen, sofern es sich nicht um Sonderschuhwerk handelt, das analog angewendet unter die Definition der Sondertextilien nach dem Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung fällt. Bis zum Jahr 2025 werden zehn Prozent der Arbeitsschuhe nach Kriterien der Nachhaltigkeit beschafft.

h) Bei der Beschaffung von Möbeln werden bevorzugt Produkte beschafft, welche nachhaltig produziert wurden, biogenen Ursprungs sind oder die Kreislaufwirtschaft fördern; dazu zählen Produkte, die Recyclingmaterialien und wiederverwendete Materialien beinhalten. Für Möbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen und Polstermöbel sind die Vorgaben des Blauen Engel (DE-UZ 117, DE-UZ 38) anzuwenden und der gemeinsame Holzerlass zu berücksichtigen. Bis zum Jahr 2025 sind 75 Prozent der Möbel einschließlich Polstermöbel und Lattenroste aus Holz und Holzwerkstoffen nach den Kriterien des Blauen Engel zu beschaffen. Rahmenvereinbarungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, laufen aus und werden nicht verlängert.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/KNB	BMI, Alle b) GZD, c) Alle, d) GZD, e) Alle, f) BMZ/BMUV, g) Alle, h) Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Fast 90 Prozent der Behörden und Einrichtungen führen leere Tonerkartuschen der Wiederverwendung zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur ein Drittel der Behörden und Einrichtungen wieder verwendete Kartuschen bei Druckern einsetzen.

Etwas mehr als ein Fünftel der Behörden und Einrichtungen haben in ihren (Rahmen-)Verträgen über IT-Hardware und Zubehör verankert, dass nach Nutzungsende funktionstüchtige und reparierbare Geräte einer fachgerechten Aufbereitung zum Zweck der Zweitnutzung zugeführt werden.

Fast alle Institutionen nutzen die Möglichkeit nichtfarbiges Druck- und Kopierpapier über das KdB zu beschaffen bzw. abzurufen.

Dabei ist über die Hälfte des verbrauchten Papiers Recyclingpapier, dass mit dem Blauen Engel zertifiziert ist und einen Weißegrad höher als ISO80 beinhaltet. Der Rest beinhaltet Recyclingpapier mit dem Blauen Engel und einem Weißegrad kleiner bzw. gleich ISO80. Dabei gilt die Vorgabe hinsichtlich des geringeren Weißegrades seit Mitte des Jahres 2021.

In weniger als der Hälfte der Behörden und Einrichtungen wird für Papierdruckerzeugnisse Recyclingpapier mit dem Blauen Engel verwendet. Rund ein Drittel der Behörden nutzen für Papierdruckerzeugnisse auch Recyclingpapiere die Kriterien andere Gütezeichen entsprechen, wie z.B. FSC Recycled oder EU-Ecolabel. Teilweise wird immer noch Frischfaserpapier genutzt, u.a. mit dem Hinweis, dass Recyclingpapiere nicht für alle Druckarten geeignet sind.

Die Beschaffung von Papierdruckerzeugnissen ist heterogen. Die Behörden und Einrichtungen nutzen dazu Rahmenvereinbarungen des KdB, aber auch Rahmenvereinbarungen in ihrer Institution bzw. Einzelaufträge.

Fast 80 Prozent der beschafften Hygienepapiere, wie beispielhaft Papiertücher und Toilettenpapier, sind mit dem Blauen Engel gekennzeichnet.

Im Berichtszeitraum 2021 stammen noch überwiegend die nicht aus dem KdB abgerufenen Wasch- und Reinigungsmittel nicht aus zertifiziertem Anbau. Soweit Zertifizierungen genutzt werden, werden vorrangig das EU-Ecolabel und der Blaue Engel genutzt. Dabei ist im Auge zu behalten, dass die Vorgabe zu Wasch- und Reinigungsmitteln seit Mitte des Jahres 2021 gilt.

Stand der Zielerreichung: Der „Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ wurde im Austausch mit den zentralen Beschaffungsstellen des Bundes sowie Unternehmen, Unternehmensverbänden der Textilindustrie und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet. Der Leitfaden empfiehlt den Beschaffern sowohl ökologische als auch soziale Kriterien für die Kategorien Bekleidungstextilien & Wäsche, Bettwäsche & Bettwaren sowie Matratzen. Der Leitfaden wurde im Januar 2021 veröffentlicht. Nächster Schritt ist die Inkraftsetzung des „Stufenplans zur Steigerung der nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung“, um den Anteil nachhaltig beschaffter Textilien (ausgenommen Sondertextilien) auf mindestens 50 Prozent zu erhöhen. Der Stufenplan wird, wie im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit vorgesehen, schnellstmöglich finalisiert und in Kraft gesetzt. Auf Basis des Stufenplans wird anschließend eine detaillierte Erhebung zur nachhaltigen Beschaffung von Textilien durch Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung erfolgen.

Die Behörden und Einrichtungen des Bundes beschafften in 2021 Möbel im Wert von über 300 Mio. Euro. Über 90 Prozent der Behörden und Einrichtungen beschaffen Möbel, der absolut überwiegende Teil waren dabei Abrufe aus dem KdB.

Bei der Beschaffung von Möbeln/Polstermöbeln durch die Behörden und Einrichtungen des Bundes, wurden die Vorgaben des Blauen Engels für diese Produktgruppe von fast 80 Prozent der Stellen berücksichtigt. Rund 55% der Behörden und Einrichtungen haben Möbel und Lattenroste aus Holz oder Holzwerkstoffen beschafft. Dabei wurde von ca. 85 Prozent der Stellen der Gemeinsame Holzerlass berücksichtigt.

Die Aspekte einer nachhaltigen Produktion, der Berücksichtigung eines biogenen Ursprungs, oder die Einbeziehung der Anforderungen aus der Kreislaufwirtschaft haben rund 60 Prozent der Behörden und Einrichtungen in der Beschaffung mit aufgenommen.

#### Anlage M IV. Anl. 1.7

<b>IV. Beschaffung</b>		
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Biodiversitätsschutz bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen (inkl. Kantinen) sowie zur Beschaffung von ausschließlich ressourcenschonend und biodiversitätsfördernd produzierten Papierprodukten und Druckerzeugnissen werden innerhalb der Bundesregierung geprüft.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMI/KNB	BMUV/BMWK	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Bei der Erarbeitung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur umweltfreundlichen Beschaffung, mit der die AVV Klima erweitert werden soll, sollen die im REFOPLAN-Projekt „Biodiversitätskriterien in Beschaffung und im Bauwesen II - Weiterentwicklung und praxisbezogene Konkretisierung von Biodiversitätskriterien in ausgewählten Produktgruppen der öffentlichen Beschaffung und im Bauwesen des Bundes“ erarbeiteten Entwürfe für Verwaltungsvorschriften für Papierprodukte/Druckerzeugnisse und Lebensmittel/Catering-Dienstleistungen einbezogen werden.		

#### Anlage M. IV. 7.

<b>IV. Beschaffung</b>
<p>BMZ unterstützt über Angebote der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe</p> <p>(1) der Informationsplattform Kompass Nachhaltigkeit (z. B. durch Vergleichsmöglichkeit von Gütezeichen, Formulierungshilfen und Umsetzungsbeispielen),</p> <p>(2) des Netzwerks Faire Beschaffung und des damit ermöglichten kollegialen Austauschs von Beschafferinnen und Beschaffern auf kommunaler Ebene zur Einhaltung sozialer Standards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen,</p> <p>(3) von Beratung und Qualifizierung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen für Kommunen durch individuelle Schulungen, kostenfreie Rechtsberatung sowie Strategie- und Kommunikationsberatung, regionale Vernetzung und Fachkonferenzen</p>

für Kommunen,  
 (4) eines zweijährlichen Wettbewerbs „Hauptstadt des Fairen Handels“,  
 (5) der Durchführung von Pilotprojekten zur Erarbeitung von kommunalen Indikatoren für die lokale Umsetzung der Agenda 2030 zu den Themen des Fairen Handels und der Fairen Beschaffung sowie zur Weiterentwicklung von Ansätzen zur Reduzierung von menschenrechtlichen Risiken in unterschiedlichen kommunalen Handlungsfeldern.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMZ	BMZ/Engagement Global (SKEW)	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

1) Der Kompass Nachhaltigkeit umfasst 959 Beispiele in 16 Produktgruppen aus 100 Kommunen sowie die Vergleichsmöglichkeit von ca. 50 Gütezeichen in 7 Produktgruppen (Stand 2021). Die Handhabung der Website wurde im Rahmen von User-Experience-Tests einer Prüfung unterzogen. Erste Ergebnisse konnten in 2021 noch umgesetzt werden.

2) Im Netzwerk sind bis Ende 2021 95 Kommunen aktiv. Auf den jährlich stattfindenden Netzwerktreffen nehmen im Schnitt 80 Teilnehmende teil. Die Integration einer online Austauschplattform auf dem Kompass Nachhaltigkeit ist in Arbeit und wird bis Ende 2024 etabliert. Diese ermöglicht eine stärkere digitale Vernetzung und kollegiale Beratung.

3) Trotz vielfacher Informationsquellen zum Themenfeld ist die eigentliche Umsetzung insbesondere der fairen Beschaffung in den Kommunen komplex. Neben umfangreichem Fachwissen sind oftmals auch strategische Kompetenzen sowie Organisations- und Netzwerkkompetenz notwendig, um faire Beschaffung strukturiert in einer Kommune zu verankern und die Akteure der oftmals dezentralen Beschaffungen zu sensibilisieren, informieren und zu qualifizieren.

Zentraler Erfolgsfaktor für die Beratung ist die flexible Anpassung an die Bedarfe in den Kommunen. Es ist zu beachten, dass die Kommunen unterschiedlich weit im Prozess der Einführung der fairen Beschaffung sind und unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen (kleine vs. große Kommunen oder Landkreise, personelle und finanzielle Ressourcen, politische Unterstützung).

Das Angebot der Strategieberatung betrachtet daher die Kommunen individuell und berät und begleitet diesen Prozess eng mit den jeweiligen Akteuren. Dabei wird von der Erfahrung aus anderen Kommunen profitiert. Im Jahr 2021 wurden 35 Kommunen strategisch und 25 Kommunen rechtlich beraten.

Ab 2022 werden Beratungs- und Qualifizierungsangebote soweit wie möglich digitalisiert. Im Jahr 2021 wurden die Grundlagenschulungen zur fairen Beschaffung weiterentwickelt und optimiert, so dass diese auch als Online-Format

angeboten werden können. Seit 2022 finden neben den Grundlagenschulungen zudem regelmäßige Vertiefungsschulungen als Online- und Präsenzformat statt.

4) 2021 nahmen 118 Kommunen teil, erstmals konnten Kommunen aus allen 16 Bundesländern gewonnen werden. 1.062 Projekte wurden eingereicht: So viele wie noch nie. Damit beteiligten sich mehr Kommunen als am vorherigen Durchlauf. 11 Landkreise und 45 Kommunen nahmen erstmals am Wettbewerb teil.

5) Im Rahmen der Strategieberatung entlang der Agenda 2030 wurden bis Ende 2022 26 Kommunen beraten. In den Beratungsprozessen wurde deutlich, dass die meisten Kommunen im Themenfeld noch zu sehr am Anfang standen, um ein effektives SDG-Monitoring zu planen. Dennoch wurden bei einzelnen Kommunen Monitoringsysteme entwickelt. Die SDGs, zu welchen die Kommunen mit der Verankerung der fairen Beschaffung beitragen sind insbesondere SDG12 (Nachhaltiger Konsum/Produktion), 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 16 (starke Institutionen) aber auch SDG 4 (hochwertige Bildung) und 17 (Partnerschaften). Indirekt werden durch die Förderung der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und Kriterien des Fairen Handels auch weitere SDGs gefördert (1 Keine Armut, 2 Kein Hunger, 3 Gesundheit und Wohlergehen, 4 hochwertige Bildung, 5 Geschlechtergleichheit, 10 Weniger Ungleichheiten)

Konzeptionelle Vorarbeiten haben für ein neues Tool, welches kommunale Akteure für die Messung und Auswertung nachhaltiger Beschaffung zukünftig nutzen können, stattgefunden (Entwicklung in 2022, Erprobung in 2023). Das Tool erleichtert kommunalen Akteuren das Monitoring nachhaltiger Beschaffung und die Überprüfung der Erfüllung von strategischen Zielen für die faire und nachhaltige Beschaffung.

Ansätze zur Reduzierung von menschenrechtlichen Risiken in unterschiedlichen Handlungsfeldern wurden in 2021 weiterentwickelt (u.a. zu den Themen Beschaffung in Kommunalen Unternehmen). Im Zeitraum 2021/22 wurden hierzu insgesamt 1024 kommunale Unternehmen befragt. In 2022 folgten erste Umsetzungen. Eine Weiterentwicklung ist in Abstimmung.

#### **Anlage M IV. 7.b)**

#### **IV. Beschaffung**

BMU unterstützt über Angebote des UBA neben Bund und Ländern auch Kommunen bei ihrer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe von

- (1) produktgruppenspezifischen Ausschreibungsempfehlungen,
- (2) Tools zur Berechnung von Lebenszykluskosten im Rahmen von Beschaffungen,
- (3) Rechtsgutachten und Schulungsskripten zur umweltfreundlichen Beschaffung,
- (4) einer umfassenden Datenbank zu Umweltaspekten,
- (5) guten Praxisbeispielen.



Federführung für das Monitoring	Zuständigkeit für die Umsetzung	Zielerreichung
BMUV	UBA	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit aufgeführten Arbeitshilfen sind auf der Internetseite [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de) zu finden. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig aktualisiert – insbesondere das Rechtsgutachten und auch die Ausschreibungsempfehlungen. Die Arbeitshilfen sind unter den konkreten Links zu finden.

„b) BMU unterstützt über **Angebote des UBA** neben Bund und Ländern auch Kommunen bei ihrer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit Hilfe von

(1) produktgruppenspezifischen Ausschreibungsempfehlungen,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/ausschreibungsempfehlungen-des-uba>

(2) Tools zur Berechnung von Lebenszykluskosten im Rahmen von Beschaffungen,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/lebenszykluskosten>

(3) Rechtsgutachten und Schulungsskripten zur umweltfreundlichen Beschaffung,

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-beschaffung-2020>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-1>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-2>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-3>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-4>

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltfreundliche-beschaffung-schulungsskript-6>

(4) einer umfassenden Datenbank zu Umweltaspekten,

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/datenbank-umweltkriterien>

(5) guten Praxisbeispielen.“ (siehe Dokument Maßnahmen im MPK NHK; Seite 19; Nr. IV 7b)

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung/gute-praxisbeispiele>

#### Anlage M. IV. 8.

<b>IV. 8. Kapazitäten zu Kapitel IV. Beschaffung – IMA nöB (IV.4.)</b>		
Die Kapazitäten bei den mit der Umsetzung der in diesem Kapitel beschriebenen ressortübergreifenden Maßnahmen befassten Stellen, insbesondere bei BMI/BeschA, werden so gestärkt, dass diese dem Aufgabenzuwachs gerecht werden können.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMI/BWWK/alle	BMI mit BMWK sowie allen Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Mit Verabschiedung des Maßnahmenprogramms 2021 am 25.08.2021 wurde erstmals der Auftrag erteilt, einen Interministeriellen Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) unter Vorsitz von BMI und BMWK bis Ende 2022 zu etablieren. Zu diesem Punkt konnten im betrachteten Zeitraum noch keine Ressourcen angemeldet werden.		

#### Anlage M V. 1.

<b>V. Veranstaltungen</b>
Veranstaltungen der Bundesverwaltung einschließlich solcher im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorsitze sind nachhaltig und möglichst klimaneutral zu organisieren und durchzuführen. Der <i>Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen</i> (Anlage 1) ist anzuwenden. Zu Beginn der Planung ist abzuwägen, welche Argumente für die Durchführung der Veranstaltung in virtueller Form, als Hybridveranstaltung oder als Präsenzveranstaltung sprechen.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Im Berichtszeitraum fanden insgesamt 474 Veranstaltungen statt. Für das Monitoring dieser Maßnahme waren inhaltlich in erster Linie solche Veranstaltungen zu berücksichtigen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o von Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung organisiert und durchgeführt bzw. beauftragt wurden,</li> <li>o 100 oder mehr Teilnehmende aufwiesen und</li> <li>o nicht rein bundesbehördeninterne Veranstaltungen waren.</li> </ul> <p>Anzuwenden war hierfür der erst am 25. August 2021 zusammen mit dem novellierten Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit beschlossene überarbeitete Leitfadens. Welche Maßgaben des Leitfadens für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms einschlägig sind, hängt stets davon ab, ob eine Veranstaltung nur virtuell, hybrid oder gar in Präsenz stattfindet. Im Berichtszeitraum wurden von 474 Veranstaltungen mit 100 bis 999 Teilnehmenden 304 virtuell durchgeführt, 101 hybrid und 69 in Präsenz. Dass fast zwei Drittel nur virtuell stattgefunden haben, dürfte in erster Linie der Corona-Pandemie geschuldet sein.</p> <p>Zur Umsetzung des <i>Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen</i>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Von den 170 in Präsenz bzw. hybrid stattgefundenen Veranstaltungen mit 100 bis 999 Teilnehmenden fanden die meisten im jeweils eigenen Haus und einige zumindest in anderen Räumlichkeiten der Bundesverwaltung statt.</li> <li>o Bei den externen Veranstaltungsorten konnte zu knapp einem Drittel ein Umweltmanagementzertifikat vorgewiesen werden. Nur bedingt konnte für den Berichtszeitraum eine Angabe gemacht werden, inwiefern am Veranstaltungsort Strom aus erneuerbaren Energien genutzt wurde.</li> <li>o In nahezu allen Fällen konnte der Veranstaltungsort bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden. Größtenteils wurden die Teilnehmenden mit der Einladung zur Veranstaltung auf Wegbeschreibungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Veranstaltungsort sowie auf Fahrplanauskünfte des ÖPNV hingewiesen.</li> <li>o Auf Produkte und Dienstleistungen mit einem Umweltzeichen ist teilweise geachtet worden. Das Einladungs- und Veranstaltungsmanagement wurde größtenteils papierlos durchgeführt. Ob der Abfall einer Veranstaltung getrennt gesammelt und einer entsprechenden Wiederverwendung, einer Wiederverwertung bzw. einer Entsorgung zugeführt wurde, konnte für den Berichtszeitraum nur bedingt angegeben werden.</li> </ul>		

o Mehrheitlich wurde ein Catering angeboten, bei dem es fast immer ein vollwertiges veganes bzw. vegetarisches Essen angeboten wurde. Nur bedingt konnten für den Berichtszeitraum Angaben darüber gemacht werden, inwiefern Lebensmittel ökologisch hergestellt wurden oder aus fairem Handel stammten. Leitungswasser in Karaffen wurde in einem Zehntel der Fälle dargeboten.

o Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen konnte hinsichtlich der Mobilität größtenteils gewährleistet werden, Barrierefreiheit für die Kommunikation hingegen kam nur zu etwa einem Fünftel zum Tragen.

o Auf eine ausgewogene Teilnahme der Geschlechter unter den Vortragenden und Teilnehmenden von Panels wurde Mehrheitlich geachtet.

Da in der Vergangenheit das Monitoring zu Veranstaltungen bereits ab 50 Teilnehmenden durchgeführt wurde, ist auch bei diesem Monitoring zumindest die Anzahl an Veranstaltungen mit 50 bis 99 Teilnehmenden abgefragt worden. Diese Anzahl betrug insgesamt 6.209, davon 1.873 virtuell, 1.965 hybrid und 2.371 in Präsenz.

Im Berichtszeitraum fanden insgesamt sechs Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Vorsitze oder Präsidenschaften der Bundesrepublik Deutschland statt. Für diese Veranstaltungen konnte der Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen teilweise umgesetzt werden. So fanden die Veranstaltungen größtenteils digital oder hybrid statt, sodass der überwiegende Anteil der Emissionen für diese Veranstaltungen vermieden werden konnte.

## Anlage M V. 2.a.

<b>V. Veranstaltungen</b>		
Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung richten jeweils bis Mitte 2022 eine interne zentrale Anlaufstelle (z.B. zentrale Arbeitseinheit, Ansprechperson) ein, um dort das Wissen und die Erfahrungen rund um nachhaltig organisierte Veranstaltungen auf- und auszubauen (Ausnahme Kleinstdienststellen);		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BPA	alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Mit Blick auf diese Zielsetzung haben 66 von 111 angefragten Bundesbehörden (Bundeskanzleramt und Bundesministerien sowie ihnen unmittelbar nachgeordnete und nicht eigenständige Behörden) gemeldet, dass sie im Berichtszeitraum bereits eine interne zentrale Anlaufstelle eingerichtet haben. In den restlichen 45		

Bundesbehörden ist die Einrichtung einer solchen Stelle teilweise bereits in Planung, teilweise wird sie noch in die Planung aufzunehmen sein.

#### Anlage M V. 2.b.

##### V. Veranstaltungen

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung informieren die Beschäftigten in geeigneter Weise (z.B. (Sonder-)Hausmitteilungen oder Informationsveranstaltungen) über die Anlaufstelle, Anwendung des Leitfadens und etwaige weitere Handreichungen;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

In 64 von 66 Bundesbehörden, die eine interne Anlaufstelle bereits eingerichtet haben, sind die Beschäftigten im Berichtszeitraum darüber informiert worden. Darüber hinaus haben 78 von insgesamt 111 Bundesbehörden ihre Beschäftigten in geeigneter Weise über die Anwendung des Leitfadens und etwaige weitere dazu herausgegebene Handreichungen in Kenntnis gesetzt. Für die beiden Folgejahre 2022/23 haben dies weitere sieben bzw. siebzehn Behörden angekündigt.

#### Anlage M V. 2.c.

##### V. Veranstaltungen

Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung stellen sicher, dass der *Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen* von Beginn an die Grundlage der angebotenen Leistungen externer Auftragnehmer darstellt;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Für den Berichtszeitraum haben 73 der 111 Bundesbehörden angegeben, den <i>Leitfaden der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen</i> von Beginn an als Grundlage der angebotenen Leistungen externer Auftragnehmer genommen zu haben. Für die Folgejahre 2022/23 haben weitere fünf bzw. achtzehn Bundesbehörden angekündigt, dies zu tun.</p>		

#### Anlage M V. 2.d.

V. Veranstaltungen		
<p>Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung stellen sicher, dass alle regelmäßig in größerem Umfang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen befassten Beschäftigten an entsprechenden Schulungen und/oder Erfahrungsaustauschen teilnehmen;</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Von 111 Bundesbehörden haben für den Berichtszeitraum 45 gemeldet, dass alle regelmäßig in größerem Umfang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen befassten Beschäftigten an entsprechenden Schulungen und/oder Erfahrungsaustausche teilnehmen konnten. Zehn weitere Bundesbehörden haben angekündigt, dieses in der Planung zu haben.</p> <p>In 18 Behörden haben die Beschäftigten interne Schulungen wahrgenommen, in 22 Fällen Fortbildungen der BAKöV. Zwölfmal handelte es sich dabei um Fortbildungen der Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung der BAKöV, zehnmal um andere geeignete Maßnahmen. Mehrfachnennungen waren möglich.</p>		

## Anlage M V. 2.e.

V. Veranstaltungen		
Die Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung dokumentieren die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmende, so dass eine Evaluierung der Umsetzung möglich ist.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Von den 111 Bundesbehörden haben 29 angegeben, dass sie für den Berichtszeitraum die Anwendung des <i>Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen für Veranstaltungen ab 100 Teilnehmende</i> dokumentiert haben. Dies erfolgte in 17 Fällen auf Basis der Checklisten des Leitfadens, im Übrigen vielfach auf daran inhaltlich angelehnte Checklisten. Weitere 19 bzw. 44 Behörden haben angekündigt, jeweils eine für den vorgesehenen Zweck geeignete Dokumentation in den Folgejahren 2022/23 vorgenommen zu haben.</p>		

## Anlage M V. 3.

V. Veranstaltungen		
Bei großen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie dem Tag der offenen Tür, wird auch die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen kommuniziert.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA	alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>26 große, öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wurden für den Berichtszeitraum gemeldet. Teilweise wurden die Teilnehmenden bei der Hälfte dieser Veranstaltungen über die berücksichtigten Nachhaltigkeitsaspekte informiert. Bei insgesamt 474 gemeldeten Veranstaltungen mit 100 bis 999 Teilnehmenden wurden</p>		



in 25 Fällen die Teilnehmenden über die angewendeten Maßnahmen zur Nachhaltigkeit informiert.

#### Anlage M V. 4

<b>V. Veranstaltungen</b>		
<p>Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeit der BAKöV entwickelt zusammen mit dem BMU/UBA insbesondere digitale Schulungs- und Fortbildungsprogramme einschließlich Workshops für die Anwendung des Leitfadens der Bundesregierung für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen, die Evaluierung der Maßnahmen und zum Austausch von Best Practice mit dem Ziel, in jedem Jahr alle Bundesbehörden zu erreichen</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BAköV	BAköV/BMUV/UBA	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> <b>Umsetzung begonnen</b> <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Im Jahr 2021 hat die BAKöV pandemiebedingt lediglich einen Online-Vortrag - Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement und ein Webinar: Nachhaltiges Veranstaltungsmanagement für Präsenz-, virtuelle oder Hybridformate - durchgeführt. Zudem fand ein Webinar „Veranstaltungsmanagement - Grundlagen“ statt, das den Aspekt der nachhaltigen Gestaltung aller Arten von Veranstaltungen berücksichtigt. Insgesamt wurden über 70 Teilnehmende im Jahr 2021 im Rahmen von BAKöV-Veranstaltungen zum Veranstaltungsmanagement mit Bezug zur Nachhaltigkeit geschult.</p> <p>Die BAKöV hat in 2022 mit dem BMU und dem UBA begonnen, das Fortbildungsangebot weiterzuentwickeln.</p>		

#### Anlage M V. 5.

<b>V. Veranstaltungen</b>
<p>Mit Blick auf die Klimaneutralität der Bundesverwaltung werden im ersten Schritt die nicht vermeidbaren Treibhausgasemissionen von Großveranstaltungen (mit über tausend Teilnehmenden) sowie Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidenschaften und Vorsitze kompensiert. Über die Höhe der Kompensation wird die KKB zusammen mit den Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen berichten.</p>

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BPA (betreffend Großveranstaltungen)	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> kein Umsetzungsbedarf
<p>Während für Großveranstaltungen keine Kompensationen für unvermeidbare Treibhausgasemissionen vorgenommen wurden, sind solche Kompensationen für sechs Veranstaltungen mit 100 bis 999 Teilnehmenden freiwillig geleistet worden. Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen im Rahmen europäischer oder internationaler Präsidentschaften und Vorsitze der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die kompensationsrelevanten Daten für diese Veranstaltungen wurden erfasst. Mit dieser systematischen Erfassung ist 2021 die Basis geschaffen worden, um eine Emissionsbewertung vorzunehmen und ex-post zu kompensieren.</p> <p>Darüber hinaus wurde von BMUV und AA ein Fragebogen für die Veranstaltungen im Rahmen des G7-Vorsitzes 2022, u.a. für die Erfassung der kompensationsrelevanten Daten, entwickelt. Dabei wurden die Erfahrungen aus dem Monitoring der Veranstaltungen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 bis 2021 berücksichtigt.</p>		

### Anlage VI.1a)

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 1.a)</b>		
Zusammenstellung eines Speiseplans mit steigenden Anteilen an pflanzlichen Lebensmitteln wobei Hülsenfrüchte und Nüsse bzw. Ölsaaten als pflanzliche Proteinquellen genutzt werden können		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Insgesamt nahmen 110 Kantinen des Bundes an der Befragung teil. 85 % der Kantinen bieten täglich Rohkost als Bestandteil des Mittagessens an. Die Kantinen gaben an, dass durchschnittlich innerhalb 20 Verpflegungstagen ca. 6 Gerichte auf der Basis von Hülsenfrüchten angeboten würden.</p>		

## Anlage VI.1b)

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 1.b)		
<p>Tägliches Angebot mindestens eines vollwertigen ovo-lacto-vegetarischen Gerichts zu allen Mahlzeiten, das möglichst nicht ausschließlich aus einer Süßspeise bestehen sollte. Dabei werden die Milch und Ei enthaltenden Komponenten nach Möglichkeit getrennt angeboten, um lacto-vegetarische bzw. vegane Varianten zu ermöglichen.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>79 % der Kantinen gaben an, dass täglich mindestens 1 vollwertiges ovo-lacto-vegetarisches Gericht zu allen Mahlzeiten angeboten wird. 17 % der Kantinen haben im Jahr 2021 nicht täglich mindestens 1 ovo-lacto-vegetarisches Gericht angeboten.</p>		

## Anlage VI.1c)

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 1.c)		
<p>Schrittweise Reduzierung des Angebots an Mittagsgerichten mit Fleisch-/Wurstwaren entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard, dieses dann möglichst aus besonders tierschutzgerechter Nutztierhaltung.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>40 % der angebotenen Gerichte enthielten Fleisch bzw. Fleisch- oder Wurstprodukte. (8 Kantinen machten hierzu keine Angaben). Dabei wurden durchschnittlich 157 g Fleisch- oder Wurstwaren pro Portion eingesetzt. 29 % (32 von 110) der Kantinen gaben an, Fleisch aus ökologischer Haltung anzubieten. 20 Kantinen haben einen prozentualen Anteil von Fleisch aus ökologischer Haltung angegeben. Im Durchschnitt liegt dieser bei 31 % des monetären Wareneinsatzes.</p>		

## Anlage VI.1d

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 1.d)</b>		
Angebot von Mittagsgerichten mit Fisch entsprechend dem DGE-Qualitätsstandard aus nachhaltiger und bestandserhaltener Fischerei oder nachhaltig betriebener Aquakultur mit Kennzeichnung des Marine Stewardship Council (MSC).		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>11 % der angebotenen Gerichte enthielten Fisch. Hierbei gaben 80 % der teilnehmenden Kantinen an, mindestens 2 x fettreichen Fisch innerhalb von 20 Verpflegungstagen anzubieten. Dies entspricht den Empfehlungen der DGE. 81 % der Teilnehmenden gaben an, dass der angebotene Fisch aus nachhaltiger und bestandserhaltener Fischerei oder nachhaltiger Aquakultur stammt. 19 % der Teilnehmenden setzen ausschließlich Fisch aus nachhaltigen Quellen ein.</p>		

## Anlage VI.1e)

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 1.e)</b>		
Auswahl der verwendeten Gemüse- und Obstsorten nach saisonalen Gesichtspunkten, um Transporte und Anbau in beheizten Gewächshäusern möglichst zu vermeiden.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>65 % der teilnehmenden Kantinen geben an, dass sie saisonales Obst- und Gemüse aus der Region bei der Gestaltung des Speiseplans berücksichtigen.</p>		

## Anlage VI.1f)

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 1.f)		
Freiwillige Bereitstellung von Leitungswasser.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
44 % der Kantinen gaben an freiwillig Leitungswasser bereit zu stellen, 53 % antworteten mit nein.		

## Anlage VI.1g)

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 1.g)		
Hinsichtlich der Ausgestaltung der Speiseplanung (Unterpunkte a) bis f)) ist von der jeweiligen Behörde das Interesse der Beschäftigten in regelmäßigen Abständen und in geeigneter Form festzustellen und zu berücksichtigen.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
60 % der Kantinen (66) gaben an, die Interessen der Beschäftigten festzustellen und zu berücksichtigen. 47 % von diesen führt diese Erhebungen jährlich oder häufiger durch. 8 % der Teilnehmenden geben an, dies bisher einmal durchgeführt zu haben. 36 % der Kantinen haben bisher keine Erhebungen durchgeführt.		

## Anlage VI.2.a)

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 2.a)
Bis spätestens 2025 soll der Bio-Anteil im Speisenangebot (ohne Getränke) der Kantinen der Bundesverwaltung auf mindestens 20 Prozent des monetären Wareneinsatzes bezogen auf den Gesamtwareneinsatz erhöht werden. Zur Unterstützung werden vorhandene Instrumente (z. B. im Rahmen von BioBitte) genutzt

und ggf. weiterentwickelt. Darüber hinaus werden Vorschläge erarbeitet, wie einerseits Verwaltung und Kantinenbetreiber/innen bei der Umsetzung unterstützt und andererseits die Nutzerinnen und Nutzer in den Prozess einbezogen werden können

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Der Bio-Anteil im Speiseangebot lag für das Jahr 2021 bei den Kantinen im Mittel bei 10 % des monetären Gesamtwareneinsatzes (14 % der Kantinen machten hierzu keine Angaben). Es gaben 13 % der Kantinen an, 2021 bereits einen Bio-Anteil von 20 % oder höher zu verarbeiten zu haben.</p>		

#### Anlage VI.2.b)

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 2.b)</b>		
<p>BMEL, BMU und BMI/BeschA pilotieren ein Projekt, mit dem auf Basis einer Ausschreibung mit interessierten Behörden/Kantinen ein Bio-Anteil von mindestens 50 Prozent bis spätestens 2025 umgesetzt wird. Diese Umstellung wird mit Schulungen und Kommunikation flankiert sowie wissenschaftlich begleitet und evaluiert.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	BMEL/BMUV/BeschA Pilotierung	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Mit dem Vorhaben sollen nach derzeitigen Überlegungen in mindestens zehn Kantinen an unterschiedlichen Standorten im Bundesgebiet sowie im Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesressorts über eine professionelle und praxisorientierte Beratung und Begleitung durch erfahrene Trainer ein Bio-Anteil von mindestens 50 % erreicht werden. Die Umsetzung des Projekts soll zeitnah in der 1. Jahreshälfte 2023 erfolgen.</p>		

## Anlage VI.2.c)

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 2.c)		
Kaffee, Tee, Kakao sowie Kakaoprodukte und Bananen werden so schnell wie möglich und spätestens bis Ende 2025 ausschließlich aus nachhaltigem Anbau und aus fairem Handel (mindestens Fairtrade) angeboten.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Ausschließlich ökologisch nachhaltig zertifizierte Produkte werden bereits in folgendem Anteil der Kantinen angeboten: Kaffee 35 %, Tee 21 %, Kakao 20 %, Kakaoprodukte 7 % und Bananen 15 %.</p> <p>Der Anteil der Kantinen, die bereits die folgenden Produkte ausschließlich aus fairem Handel anbieten stellt sich wie folgt dar: Kaffee 34 %, Tee 19 %, Kakao 13 %, Kakaoprodukte 5 % und Bananen 13 %.</p>		

## Anlage VI.2.d)

VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 2.d)		
BMEL entwickelt in Zusammenarbeit mit BMU, BMZ und BeschA bis Ende 2022 konkrete Nachhaltigkeitsanforderungen für Kantinen des Bundes in Bezug auf den Einsatz von Bio-Produkten, auf entwaldungsfreie Lieferketten, den Einsatz nachhaltig zertifizierter Rohstoffe wie Palmöl und Soja sowie Biodiversitätskriterien für spezifische Produktgruppen.		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	BMEL mit BMUV, BMZ, BeschA	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Die Umsetzung soll im ersten Quartal 2023 abgeschlossen sein.		



## Anlage VI.2.e)

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 2.e)</b>		
An der Essensausgabe wird über Gütezeichen und sofern valide möglich zum CO <sub>2</sub> -Fußabdruck der Gerichte informiert.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> <b>Umsetzung begonnen</b> <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>5 % der Kantinen gaben an, im Jahr 2021 über den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zu informieren. 88 % verneinten die Frage danach.</p> <p>7 % machten keine Angaben.</p>		

## Anlage VI.3.a)

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 3.a)</b>		
Reduzierung von Lebensmittelabfällen als Beitrag zur Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung. Maßgebend hierfür ist die im April 2021 von BMEL und den Verbänden der Gastronomie und der Hotellerie unterzeichnete Zielvereinbarung, die unionsweit geltende indikative Zielvorgabe für die Verringerung der Lebensmittelabfälle bis 2025 um 30 Prozent und bis 2030 um 50 Prozent für den Sektor Außer-Haus-Verpflegung zu erreichen		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> <b>Umsetzung begonnen</b> <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Von den teilnehmenden Kantinen erfassen aktuell 43 % die Menge an Lebensmittelabfällen. 29 % der Teilnehmenden haben die Abfallmenge in Tonnen erfasst. Aus den hiermit zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich ein Durchschnittswert von 28 t Lebensmittelabfall pro Kantine im Jahr 2021.</p>		

15 % der Teilnehmenden erfassten die Abfallmengen in Kubikmeter. Aus den hiermit zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich ein Durchschnittswert von 9 m<sup>3</sup> pro Kantine im Jahr 2021.

89 % der Kantinen führen Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung durch.

### Anlage VI.3.b)

#### VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 3.b)

Von Lieferanten werden Lebensmittel mit umweltverträglichen Verpackungen eingefordert.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

49 % der teilnehmenden Kantinen gaben an, von den Lieferanten umweltverträgliche Verpackungen zu fordern (7 % machten keine Angabe). 44 % Kantinebetreiber forderten keine umweltverträglichen Verpackungen.

### Anlage VI.3.c)

#### VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 3.c)

Für die Mitnahme von Speisen bieten die Kantinen Mehrwegsysteme an.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMEL	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

43 % der Teilnehmenden gaben an, dass in den Kantinen sichtbar Mitnahme-/Resteboxen angeboten wurden (keine Angabe 5 %). Hiervon waren 62 % der Systeme Mehrwegsysteme.

## Anlage VI.4

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 4.</b>		
BMI/BeschA zusammen mit BMEL, BMU und BMZ überarbeiten die Rahmenvereinbarungen im KdB für nachhaltiges Catering und nachhaltige Kantinen.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMEL	BMI/BeschA mit BMEL, BMUV, BMZ	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>2021 begann BeschA/BMI mit den konzeptionellen Überlegungen zur Umsetzung der o.g. Maßnahme. 2022 wurde im Schwerpunkt darauf verwendet, tiefgreifende Marktkenntnisse zu erlangen und auszuwerten. Im Bereich Catering ist es darüber hinaus gelungen, erste Entwürfe etwaiger Vergabeunterlagen zu entwerfen. 2023 wird in Zusammenarbeit mit BMEL, BMU und BMZ aktiv an der Finalisierung der Unterlagen gearbeitet. Im Bereich Catering wird die Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung 2023 angestrebt.</p>		

## Anlage VI.5

<b>VI. Kantinen/Gemeinschaftsverpflegung 5.</b>		
Für die Verpflegung in Sonderkonstellationen (wie z.B. bei Einsätzen) erfolgt die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen, soweit es im Rahmen dieser Gemeinschaftsverpflegung möglich und machbar ist.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMEL	Bei Bedarf (Sonderkonstellationen, Einsatzverpflegung)	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Im Jahr 2021 wurden von 24 % der Kantinen Ausnahmen aufgrund von Sonderkonstellationen gemacht. Hierzu wurde als Auslöser vorwiegend die Corona-Pandemie angeführt.</p>		

## Anlage M VII. 1a-c

**VII. Fortbildung**

Um die Kompetenz und das Engagement der Beschäftigten für eine nachhaltige Entwicklung zu stärken, stellt das BMI sicher, dass die in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) im Januar 2020 eingerichtete Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung ausgebaut wird. Das Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot wird kontinuierlich weiterentwickelt und umfasst:

a) bedarfsgerechte Fortbildungs- und Unterstützungsmaßnahmen für Führungskräfte und Beschäftigte der Bundesverwaltung zu allen wichtigen Aspekten der Agenda 2030, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und des Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit;

b) die Vermittlung von (neuem) Fach- und Methodenwissen zu den verschiedenen Themen dieses Maßnahmenprogramms und dessen Zielgruppen einschließlich der Möglichkeit zum gemeinsamen Lernen und Austausch -auch mit den Kolleginnen und Kollegen auf Länder- und kommunaler Ebene;

c) die Entwicklung und Umsetzung eines (modularen) Fortbildungsprogrammes für Nachhaltigkeits- bzw. Umweltmanagement-Beauftragte, das neben den Themen der nachhaltigen Entwicklung und Klimaneutralität auch Changemanagement und Projektmanagement enthält

<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMI/BAköV	BMI/BAköV	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung überträgt der BAKöV zahlreiche Aufgaben, um die Kompetenz und das Engagement der Bundesbeschäftigten in der Nachhaltigkeit zu stärken. Schon im Berichtszeitraum sahen viele Behörden einen hohen Informations- und Fortbildungsbedarf zur Nachhaltigkeit auf sich zukommen. Pandemiebedingt konnten Angebote und Nachfragen allerdings nur sehr eingeschränkt realisiert werden. Im Berichtszeitraum konnte die BAKöV aber trotz dieser Einschränkungen ein vielfältiges Fortbildungsangebot mit Bezug zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz anbieten. Dies konnte insbesondere durch die Etablierung neuer digitaler Formate, wie Online-Vorträge und Webinare realisiert werden. Kernprodukt der BAKöV war schon in 2021 die Online-Vortragsreihe „Nachhaltige Behörden konkret“. Hinzu kamen Seminare und Webinare mit Bezug zur Nachhaltigkeit. An 220 Veranstaltungen der BAKöV konnten 2021 über 3700 Teilnahmen registriert werden. Zudem konnte die BAKöV bereits ein Video „Ohne Strom nix los – oder wenn der Stecker gezogen wird“ (gemeinsam mit BMUV entwickelt) auf der Webseite der Digitalakademie und einige weitere digitale Angebote auf der BAKöV-Webseite platzieren. Hierzu zählen neben Vortragspräsentationen insbesondere Rechtsgrundlagen, Hilfestellungen und Verlinkungen zu Angeboten anderer Behörden. Die Webseite wurde 2021

über 5100 Mal besucht. Ein digitales Lernangebot zu Green-IT konnte 2021 über das Fortbildungsportal des Bundes genutzt werden.

Um dem Auftrag im Maßnahmenprogramm gerecht zu werden, hat die BAKöV im Jahr 2021 nach einer Befragung von Verwaltungsexpertinnen und -experten ein praxis- und bedarfsorientiertes Fortbildungskonzept für die Nachhaltigkeit in der Bundesverwaltung entwickelt, das Grundlage eines in 2022 entwickelten Lernpfads für die Nachhaltigkeit in der öffentlichen Verwaltung wurde. Die Lernpfadentwicklung stellt allerdings bislang in einigen Bereichen nur eine Konzeption dar. Eine praktische Umsetzung war aus Ressourcengründen bislang nicht möglich. Die BAKöV arbeitete schon 2021 in enger Abstimmung mit verschiedenen Kooperationsinstitutionen zusammen, u.a. dem Bundeskanzleramt, der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung, der Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung, der BImA, dem UBA sowie vielen weiteren Expertinnen und Experten aus Bundesbehörden und der EU-Kommission. Diese Kooperationen sind für die Entwicklung der Nachhaltigkeitsbildung unerlässlich.

Der Lernpfadentwicklung ging zudem mit einer Modernisierung des Fortbildungsangebots der BAKöV einher, die die Aspekte Hybridisierung der Lernformate, Digitalisierung, Modularisierung und Flexibilisierung des Angebots zum Gegenstand hatte. Auf Basis moderner methodisch-didaktischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung digitaler Lernformate hat die BAKöV schon 2021 die Voraussetzung für ein ganzheitliches Gesamtkonzept entwickelt, das in seinen jeweiligen modularen Bausteinen eine nachhaltige Maximierung des Lernerfolgs verspricht. Dabei berücksichtigt die BAKöV die äußerst heterogenen Ausgangslagen in puncto individueller Qualifikation und individuellem Fortbildungsbedarf der Beschäftigten.

Unter dem Strich ging es schon 2021 bei vielen Beschäftigten zunächst darum, im Rahmen einer Basissensibilisierung zu verstehen, was Nachhaltigkeit bedeutet, was sich hinter bestimmten Begriffen verbirgt und welche Schlüsse daraus für den beruflichen Alltag zu ziehen sind. Je nach behördlicher Funktion sind vertiefende oder aufbauende, über die Basissensibilisierung hinausgehende Kompetenzen erforderlich, um die behördliche Nachhaltigkeit zu steigern. Im Mittelpunkt der Fortbildungen steht nach der Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsthemen die eigene Rolle bei der Förderung von Nachhaltigkeit. Zudem werden im Fall der Einführung eines Umweltmanagementsystems, z.B. EMAS, in einer Behörde eine Vielzahl von Beschäftigten involviert. Daher ist es sinnvoll, auch die Grundelemente von Umweltmanagementsystemen, z. B. EMAS, aufzuzeigen. Weitere Kompetenzaspekte betrachten ein vertieftes Grundlagenwissen zu Nachhaltigkeit, Klimaschutzgesetz und -maßnahmen sowie die Nachhaltigkeits-Kommunikation.

Einige Beschäftigte müssen über vertiefte funktionale Spezialkompetenzen verfügen, um in komplexen Zusammenhängen der Nachhaltigkeit souverän agieren zu können, u.a. Führungskräfte, Organisation (z.B. Veranstaltungsmanagement), Innerer Dienst/Vergabestellen (im Hinblick auf Gebäudeaspekte, Beschaffungen, Mobilitätsmanagement), Justizariat, Personalentwicklung, Gesetzgebung, IT und Haushalt.

In einigen Bereichen der Bundesverwaltung etablierten sich bereits 2021 Funktionen wie Umweltmanagementbeauftragte, die ein hohes Maß an Fachwissen aufweisen und strategisch denken können müssen.

Die Zielgruppe der Nachhaltigkeitsbeauftragten war indes in der Bundesverwaltung im Berichtszeitraum nach Kenntnis der BAKöV noch nicht sehr etabliert. Hier gilt es, die weiteren Entwicklungen in der Bundesverwaltung zu beobachten und ggf. ein spezifisches Angebot zu unterbreiten.

Darüber hinaus bietet die BAKöV das Thema „Nachhaltigkeit“ auch als Querschnittsthema für spezifische Zielgruppen an. Die BAKöV versteht die Nachhaltigkeitsbildung angesichts der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und der Themenkomplexe im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit umfassend. Mit Blick auf die soziale, die ökologische und ökonomische Dimension dieser Ziele findet sich die Nachhaltigkeit als ausgeprägtes Querschnittsthema in vielen Angeboten BAKöV wieder. Denn Nachhaltigkeits- und Umweltschutzthemen werden aufgrund ihres Querschnittscharakters in bestehende Fortbildungen der BAKöV integriert. Die Nachhaltigkeit berührt insbesondere Themenkomplexe wie Führung, Klimaschutz und Energieeinsparung, Beschaffung, Veranstaltungsmanagement, Umweltmanagement, Gleichberechtigung, Digitalisierung, IT-Compliance, Mobilität, Gesundheit, Selbstentwicklung, Organisation, Haushalt, IT-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, Projektmanagement, Prozessmanagement, Diversity, interkulturelle Kompetenz, Rechtsetzung, Demokratiestärkung und Korruptionsprävention. Dieses Angebot wurde im Berichtszeitraum z.T. noch entwickelt und kann daher noch nicht vollständig abgebildet werden. Die Umsetzung von Konzeptionen ist für die Folgejahre geplant. Hier sind auch folgende Aspekte in den Blick zu nehmen: Nachhaltige Mobilität, Dienstreisen, Travelmanagement, Mobiles Arbeiten und Home-Office, Gleichberechtigung, auch der gleichberechtigte Zugang zu Führungsfunktionen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Interkulturelle Öffnung der Verwaltung sowie die Diversität im öffentlichen Dienst. In 2021 wurde ein Spezialmodul mit Blick auf die Sensibilisierung von Führungskräften konzipiert, "Interkulturelle Kompetenz für Führungskräfte". Einschlägige Programme und Maßnahmen der Bundesregierung wurden durch Kurzformate in Form von Online-Vorträgen zur interkulturellen Offenheit und Diversitätsförderung der Bundesverwaltung flankiert.

Von Bedeutung für das Verwaltungshandeln war auch 2021 in der Fortbildung das Thema Wirtschaftlichkeitsbetrachtung. Hier sind zur Bewertung einer Investition ursprünglich überwiegend kapitalwertbasierte Faktoren vorgesehen, um die Wirtschaftlichkeit zu belegen. Ergänzt werden diese gemäß WiBe-Standard um qualitativ-strategische Bewertungsfaktoren. Hier werden zukünftig die bereits vorhandenen Lebenszykluskosten um die Umweltkosten und Emissionskosten erweitert werden. Im Rahmen der qualitativen Bewertung von Maßnahmen kann die Nachhaltigkeit entsprechend priorisiert werden.

Mit Blick auf die Stärkung der Institutionen sind Fortbildungsmaßnahmen zur Korruptionsprävention von herausragender Bedeutung. Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürger in den Staat und seine Organe. Letztendlich zersetzt es den Staat und seine Ordnung (Stichwort fragiler Staat). Die Nachhaltigkeitsfrage ist hierbei immanent.

Hinsichtlich der für das Handeln der Bundesverwaltung ebenso bedeutsamen Thematik der Gesetzgebung und den damit verbundenen Aspekten Nachhaltigkeitsfolgenabschätzung wird auf die Ausführung zu Maßnahme VII. 3 verwiesen. Zur Beschaffungsfortbildung wird unter Maßnahmen VII. 4 berichtet.

Zum im Maßnahmenprogramm enthaltene Punkt „Ausbau der Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung“ ist für 2021 zu berichten, dass die Geschäftsstelle organisatorisch aufgelöst wurde. Die Aufgaben wurden in eine Lehrgruppe der BAKöV

für Fachfortbildung integriert und dort im Wesentlichen von zwei Beschäftigten in Zuegleichfunktion - unterstützt von zwei weiteren BAKöV-Beschäftigten aus anderen Organisationsbereichen (ebenfalls in Zuegleichfunktion) sowie einer externen Kraft - erledigt. Im Bereich einiger Querschnittsberührungen waren die thematisch zuständigen Beschäftigten der BAKöV tätig.

Diese geringen Personalressourcen hatten 2021 zur Folge, dass einige Themen in der Konzeption des oben beschriebenen Lernpfads „Nachhaltigkeit in der öffentlichen Verwaltung“ noch nicht umgesetzt werden konnten. Dies betrifft u.a. digitale Angebote wie E-Learningprogramme, Videomediatheken, die Entwicklung digitaler Tools, die Durchführung zielgruppenspezifischer Erfahrungsaustausche, weitere Angebote für die Einführung von Umweltmanagementsystemen (in 2021 lediglich Vorbereitung einer Beschaffungsmaßnahme mit dem BeschA), die Attraktivierung des Webseitenangebots sowie die Entwicklung einer Sensibilisierungskampagne. All das konnte noch nicht realisiert werden. Ebenfalls zum Teil lediglich angedacht waren 2021 bis in die Gegenwart Fortbildungsmaßnahmen für Kolleginnen und Kollegen auf Länder- und kommunaler Ebene. Im Rahmen der Kapazitäten konnten diese Beschäftigten allenfalls an Vorträgen teilnehmen. Die Entwicklung und Umsetzung eines (modularen) Fortbildungsprogrammes für Nachhaltigkeits- bzw. Umweltmanagementbeauftragte, das neben den Themen der Nachhaltigkeit und Klimaneutralität auch Changemanagement und Projektmanagement enthält, wurde 2021 konzeptionell begonnen. Eine Umsetzung war 2021 noch nicht möglich. Entsprechende Umsetzungen sind im Rahmen der verfügbaren Ressourcen für die Folgejahre beabsichtigt. Für eine zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen bedarf es insbesondere weiteren Personals. In 2022 wurde die Aufgabe in einer Lehrgruppe der BAKöV zunächst mit 3 Funktionen neu verankert. Ein Stellenaufwuchs wurde sowohl für 2023 als auch für 2024 gefordert. Die Forderung für 2023 war erfolglos. Die erfolgreiche Fortführung des Fortbildungsangebots ist durch die nicht erfolgte Ressourcenzuteilung in 2023 akut gefährdet. Eine Ersatzvornahme geht mit den verfügbaren Ressourcen nur zeitlich befristet. Daher ist es von herausragender Bedeutung, einen Ressourcenzuwachs in 2024 zu realisieren.

## Anlage M VII. 1d

### VII. Fortbildung

Gemeinsamer Ausbau der Schulungsprogramme der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung mit Angebot an alle Zielgruppen über die BAKöV



Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BMI/BAköV/KNB	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die BAKöV hat im Jahr 2021 das Fortbildungsangebot für nachhaltige Beschaffung weiterentwickelt. Die intensive Kooperation zwischen der KNB und der BAKöV zur Erweiterung des Schulungsangebotes zu nachhaltiger Beschaffung wurde in 2021 begonnen und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Bereits in 2021 wurden vier gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt. Insgesamt konnten über diese Kooperation über 200 Beschäftigte geschult werden.</p> <p>In 2022 haben BAKöV und KNB eine umfassende Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes in Form eines Lernpfads für nachhaltige Beschaffung konzipiert. Die Umsetzung wird für die Folgejahre angestrebt.</p>		

## Anlage M VII. 2

<b>VII. Fortbildung</b>		
<p>Die Geschäftsstelle Nachhaltigkeitsbildung setzt insbesondere auf Online-Fortbildung in Form von Fachvorträgen, Webinaren und Online-Plattformen für den Erfahrungsaustausch. Der Zugang für alle Behörden wird durch eine einheitliche technische Lösung sichergestellt. Jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung stellt sicher, dass das Angebot entsprechend der jeweiligen Zielgruppen wahrgenommen wird. Der Stand der Schulungen (Angebot, Teilnahme nach Geschäftsbereich) wird im Rahmen des jährlichen Monitorings erhoben.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/BAköV	BMI/BAköV/Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Nachhaltigkeitsbildung der BAKöV hat im Jahr 2021 bereits vorrangig Online-Fortbildungen in Form von Vorträgen in der Reihe „Nachhaltige Behörden konkret) und Webinare angeboten. Begonnen wurde zudem mit der Konzeption digitaler Erfahrungsaustausche. Der Zugang zum BAKöV-Angebot wurde bereits 2021 für alle Behörden durch die Plattform BigBlueButton sowie durch die BAKöV-Webseite sichergestellt, die eine Themenseite „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ enthält. Im Berichtsjahr verzeichnete diese Themenseite über 5.600 Aufrufe.</p>		

Zudem konnte die BAKöV gemeinsam mit dem BMUV für die Webseite der Digitalakademie ein Video „Ohne Strom nix los – oder wenn der Stecker gezogen wird“ entwickeln. Im Jahr 2021 hat die BAKöV zudem damit begonnen, Konzepte für weitere digitale Angebote über das Fortbildungsportal der Bundesverwaltung zu entwickeln. Schon 2021 setzte die BAKöV ein Lernprogramm Green-IT ein. Das Angebot wird in den Folgejahren sukzessive ausgebaut. An 220 Veranstaltungen der BAKöV konnten 2021 über 3700 Teilnahmen registriert werden. Hierzu und zu weiteren Aspekten der Nachhaltigkeitsbildung wird auf die Ausführungen zu Maßnahme VII Ziff. 1a-c verwiesen.

Um Barrieren im Anmeldeprozess abzubauen und um ein innovatives Angebot zum informellen Selbstlernen zu entwickeln, hat die BAKöV auf vielfachen Wunsch der Teilnehmenden die Entscheidung getroffen, bei einigen Veranstaltungstypen (insb. Online-Vorträge) auf Anmeldungen zu verzichten. Damit ist zwar eine Erfassung der Anmeldezahl möglich, eine Zuordnung nach Geschäftsbereichen hingegen nicht. Dies betreffen auch die Aufrufe des Angebots in der Webseite. Da damit die Teilnahmen nach Geschäftsbereichen insgesamt nicht abbildbar sind, ist es aus Sicht der BAKöV mangels Aussagewertes sinnvoll, auf eine Darstellung der Zuordnung in Gänze für den Monitoringbericht zu verzichten.

### Anlage M VII. 3

<b>VII. Fortbildung</b>		
Fragen der Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV beim Themenfeld Gesetzgebung einbezogen.		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMI/BAKöV	BMI/BAKöV	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
Die mit Blick auf die Nachhaltigkeit relevanten Themen Gesetzesfolgenabschätzung und Erfüllungsaufwand sind seit Jahren Gegenstand der BAKöV-Fortbildungen im Themenfeld Gesetzgebung. Im Berichtszeitraum 2021 konnte die BAKöV pandemiebedingt allerdings nur wenige Veranstaltungen im Bereich "Rechtsetzung" anbieten. Die vorgesehenen Präsenzseminare zum Gesetzgebungsverfahren mussten komplett abgesagt werden. Dies betrifft sowohl die einen Gesamtüberblick gebenden Grund- und Kompaktseminare wie auch die themenbezogenen Aufbauschulungen zum Erfüllungsaufwand. Es fand lediglich eine Sonderveranstaltung in einer Bundesbehörde statt. Erst im Jahr 2022 ist der Präsenzbetrieb wieder vollständig aufgenommen worden.		

## Anlage M VII. 4

<b>VII. Fortbildung</b>		
Fragen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien und deren gesetzlichen Grundlagen werden systematisch in Fortbildungen der BAKöV zum Thema öffentliche Vergabe einbezogen		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMI/BAKöV	BMI/BAKöV	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die BAKöV bietet neben den Kooperationsschulungen mit der KNB seit 2010 die Veranstaltung „Aufbauseminar: Nachhaltigkeits-/ Innovationsaspekte im Rahmen des öffentlichen Auftragswesens“ erfolgreich an. Darin werden insbesondere Kenntnisse der rechtlichen Verankerung von Nachhaltigkeits- und Innovationsaspekten sowie die wichtigsten Kriterien einer nachhaltigen und innovativen Vergabe vermittelt. Daneben wird auch die vertragsrechtliche Einbindung der Nachhaltigkeit in der Vergabe ausführlich besprochen. In 2021 musste der Kurs pandemiebedingt leider ausfallen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu M IV 5d und M VII1d verwiesen.</p>		

## Anlage M. VIII. 1.

<b>VIII. Gesundheit</b>
<p>Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:</p> <p>werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:</p> <p>a) Sie etablieren auf der Grundlage des Eckpunktepapiers zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) die erforderlichen Strukturen und Prozesse eines BGM.</p>

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Das betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) ist im Sinne des Eckpunktepapiers in der Bundesverwaltung etabliert beziehungsweise befindet sich in der Umsetzung. Grundlage bilden hierbei in der Regel Dienstvereinbarungen bzw. werden diese derzeit erarbeitet. In rund einem Drittel der Behörden gibt es noch keine entsprechende Grundlage. Finanzielle und personelle Ressourcen stehen in fast allen Behörden zur Verfügung, wobei das BGM häufig eine Aufgabe unter vielen ist. Dies anzupassen ist insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit für BGM und dem Aspekt der demografischen Entwicklung eine zentrale Aufgabe. Daher ist anzustreben, hier künftig einen Fokus zu setzen. Die Maßnahmen des BGM sind etwa zu gleichen Teilen verhaltens- wie auch verhältnisorientiert ausgerichtet. In einem nächsten Schritt wird die weitere Verankerung des BGM auf der Grundlage des Eckpunktepapiers angestrebt.</p>		

#### Anlage M VIII. 1. a)

<b>VIII. Gesundheit</b>
<p>Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:</p> <p>werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:</p> <p>a) Sie etablieren auf der Grundlage des Eckpunktepapiers zum betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) die erforderlichen Strukturen und Prozesse eines BGM.</p>

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Das betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) ist im Sinne des Eckpunktepapiers in der Bundesverwaltung etabliert beziehungsweise befindet sich in der Umsetzung. Grundlage bilden hierbei in der Regel Dienstvereinbarungen bzw. werden diese derzeit erarbeitet. In rund einem Drittel der Behörden gibt es noch keine entsprechende Grundlage. Finanzielle und personelle Ressourcen stehen in fast allen Behörden zur Verfügung, dabei ist das BGM häufig eine Aufgabe unter vielen. Dies anzupassen, ist insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit für BGM und dem Aspekt, der demografischen Entwicklung, zentral. Daher ist anzustreben, hier künftig einen Fokus zu setzen. Die Maßnahmen des BGM sind etwa zu gleichen Teilen verhaltens- wie auch verhältnisorientiert ausgerichtet. In einem nächsten Schritt wird die weitere Verankerung des BGM auf der Grundlage des Eckpunktepapiers angestrebt.</p>		

### Anlage M VIII. 1. b)

VIII. Gesundheit
<p>Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:</p> <p>b) Sie führen auf der Grundlage des § 4 Nr. 1 und § 5 Abs. 3 des Arbeitsschutzgesetzes anlassbezogene bzw. regelmäßige (mindestens alle vier Jahre) Gefährdungsbeurteilungen psychischer Belastung einschließlich eines Folgeprozesses ein. Ziel ist es, eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst zu vermeiden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringzuhalten.</p>

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung wurde in fast allen Behörden bisher mindestens einmal durchgeführt, bzw. in einem kleineren Teil befindet sich diese in der Vorbereitung. Dort wo sie fest etabliert ist, erfolgt diese im Schnitt alle 4 Jahre. Mit dem online-Fragebogen sowie der Prüfliste-online stellt die Unfallversicherung Bund und Bahn den Behörden ein weitgehend kostenfreies Instrumentarium zur Verfügung.</p>		

#### Anlage M VIII. 1. c)

VIII. Gesundheit		
<p>Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:</p> <p>c) Sie implementieren ein professionelles System für das gemäß §167 Absatz 2 SGB IX verpflichtend durchzuführende Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM). Ziel ist es, die Wiedereingliederung langfristig erkrankter Personen zu ermöglichen, die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten langfristig zu erhalten (demografischer Wandel) und das BEM für die Beschäftigten transparent aufzubereiten und kontinuierlich weiterzuentwickeln.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Wiedereingliederung von langzeiterkrankten Beschäftigten ist eine wichtige, gleichzeitig auch herausfordernde Aufgabe für das Personalmanagement einer Behörde. Damit diese, gesetzlich verankerte Aufgabe gelingt, sind entsprechende Strukturen erforderlich. Erfreulicherweise verfügen alle Behörden über ein Betriebliches Eingliederungsmanagement. In aller Regel liegt diesem ein schriftliches Konzept bzw. eine Dienstvereinbarung zu Grunde. Hinsichtlich der</p>		

Qualifizierung derjenigen, die das BEM durchführen liegen in Einzelfällen, insbesondere bei Geschäftsbereichsbehörden, noch Entwicklungsmöglichkeiten.

### Anlage M VIII. 1. d)

#### VIII. Gesundheit

Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:

d) Sie vernetzen die Betriebliche Sozialberatung mit dem BGM und weiteren bestehenden innerbehördlichen Strukturen zur Förderung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten und Führungskräfte. Diese Integration der Betrieblichen Sozialberatung ermöglicht eine Verbreiterung des bestehenden Beratungsangebots. So werden bei Bedarf hausinterne Coaching- und Beratungsangebote u.a. zur Konfliktbewältigung angeboten, was der Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten dient.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Ein reguläres Angebot der betrieblichen Sozialberatung ist in den Behörden sehr gut etabliert. Die Sozialberatung ist für die Beschäftigten zeitlich, räumlich und personell gut erreichbar. Darüber hinaus wird die Sozialberatung häufig in die Steuerkreise Gesundheit, in das Betriebliche Eingliederungsmanagement sowie das Betriebliche Gesundheitsmanagement einbezogen. Eine aktive Einbindung in den Arbeitsschutzausschuss erfolgt in etwa der Hälfte der Behörden. Über diese Gremien und Aktivitäten findet eine enge Integration der Angebote der betrieblichen Sozialberatung in die weiteren Aktivitäten der Behörde statt. Diese Integration der Betrieblichen Sozialberatung ermöglicht die Nutzung des Fachwissens dieser Berufsgruppe sowie die Berücksichtigung von deren Eindrücken aus der Betreuung der Behörde. Gemeinsam könnten passende Angebote und Maßnahmen, auch der Betrieblichen Sozialberatung, für die Behörde entwickelt werden. Sie leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten.



## Anlage M VIII. 1. e)

<b>VIII. Gesundheit</b>		
<p>Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes bis spätestens Ende 2022 die folgenden Maßnahmen zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement, Betrieblichen Eingliederungsmanagement und der Betrieblichen Sozialberatung umsetzen:</p> <p>e) Sie entwickeln die Beratung und Organisation mit Blick auf arbeitsphysiologische und -medizinische Fragestellungen mit dem Ziel weiter, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten immer stärker darauf auszurichten, Gesundheitsstörungen vorzubeugen bzw. frühzeitig zu erkennen.</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Mit dem Ziel, Gesundheitsstörungen vorzubeugen bzw. frühzeitig zu erkennen, bieten fast alle Behörden regelmäßig betriebsärztliche Termine an. Die sicherheitstechnische Betreuung der Beschäftigten ist in allen Behörden gewährleistet. Durch diese konzeptionelle Verankerung gelingt eine Weiterentwicklung der betriebsärztlichen wie auch der sicherheitstechnischen Betreuung. Insbesondere während der Pandemie wurden die Kooperationen vertieft und ausgebaut.</p>		

## Anlage M. VIII. 2.

<b>VIII. Gesundheit</b>
<p>Zur Erreichung des Ziels des Maßnahmenprogramms der Bundesregierung, Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln umzusetzen, werden die Behörden und Einrichtungen des Bundes über den Ressortarbeitskreis Gesundheitsmanagement unter Federführung für das Monitoring des BMI das Eckpunktepapier betriebliches Gesundheitsmanagement weiterentwickeln und die Maßnahmen konkretisieren. Der Ressortarbeitskreis Gesundheitsmanagement bereitet das Monitoring der o.g. Maßnahmen vor und evaluiert die Umsetzung unter Einbeziehung der Erkenntnisse des jährlichen Gesundheitsförderungsberichts und des Berichtswesens der Unfallversicherung Bund und Bahn.</p>

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMI/Ressortarbeitskreis	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Im Rahmen des Ressortarbeitskreises Gesundheitsmanagement (RAK GM) werden regelmäßig die Erfahrungen in der Umsetzung des BGM ausgetauscht. Durch die Unfallversicherung Bund und Bahn wurde im Jahr 2022 der Fragebogen MOLA (Menschen. Organisationskultur. Leistung. Arbeitsgestaltung) den Behörden zur Verfügung gestellt, der eine Weiterentwicklung des BGM vor Ort ermöglicht und durch die kontinuierliche wissenschaftliche Aufbereitung des Datenpools eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundlagen des BGM der Bundesverwaltung ermöglicht. Der Prozess wird durch eine durch den RAK GM eingesetzte Arbeitsgruppe vorbereitet. Diese umfasst die Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie und eine vertiefte Evaluation des Eckpunktepapiers im Jahr 2023. In einem Strategieworkshop werden weitere Schritte erörtert und das Eckpunktepapier weiterentwickelt werden.</p>		

#### Anlage M IX. 1.a.

<b>IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf</b>		
<p>Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen,            erstellt jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung einen Gleichstellungsplan gemäß den Vorgaben des BGleG;</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die allermeisten Bundesbehörden haben bereits einen Gleichstellungsplan erstellt oder stellen in Aussicht, dies in den kommenden drei Jahren zu tun. Die Geschäftsbereiche (86 %) sind dabei den OBB (78 %) ein wenig voraus.</p>		

## Anlage M IX. 1.b.

**IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen,

erheben die obersten Bundesbehörden zur kontinuierlichen Überwachung der Zielerreichung jährlich zum 30. Juni, ergänzend zu der Erhebung für den jährlichen Gleichstellungsindex der obersten Bundesbehörden, auch für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Anzahl von Frauen und Männern in Führungspositionen und die prozentuelle Teilhabe. Die Ergebnisse der Erhebungen sind allen Ressorts und dem BKAm zur Verfügung zu stellen.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Ressorts/BMFSFJ	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Das Ziel des Plans FüPo 2025 „Parität von Frauen und Männern in Führungspositionen in der gesamten Bundesverwaltung bis 2025“ ist es, annähernd numerische Gleichheit bei Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst des Bundes bis 2025 zu erreichen. Zentraler Teil ist das neu eingeführte halbjährliche Monitoring zum Anteil von Frauen in Führungspositionen in den Obersten Bundesbehörden der Bundesregierung und im nachgeordneten Bereich. Damit soll mehr Transparenz geschaffen werden.

Die erste Erhebung für das FüPo 2025 Monitoring fand zum Stichtag 30.06.2022 statt. Zum Stichtag 31.12.2021 liegen noch keine Daten vor; die Vorbereitungen für die Erhebung zum 30.06.2022 fanden jedoch bereits statt.

## Anlage M IX. 1.c.

**IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen,

lädt BMFSFJ unter Einbindung des BMI die Ressorts und das BKAm auf Abteilungsleitungsebene unter Beteiligung des IMA der Gleichstellungsbeauftragten jedes Jahr ein, um die Fortschritte in jedem Ressort einschließlich Geschäftsbereich vorzustellen sowie um sich über Erfahrungen, Maßnahmen und Best Practice-Beispiele auszutauschen;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ/BMI	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Siehe M IX. 1.b.: Die erste Erhebung für das FÜPo 2025 Monitoring fand zum Stichtag 30.06.2022 statt. Zum Stichtag 31.12.2021 lagen noch keine Daten vor; die Vorbereitungen für die Erhebung zum 30.06.2022 fanden jedoch bereits statt. Zunächst musste ressortabgestimmt werden, welche nachgeordneten Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zu erfassen sind und es mussten Erhebungsbögen in Anlehnung an den Gleichstellungsindex entwickelt werden.</p>		

#### Anlage M IX. 1.d.

IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf		
<p>Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen,</p> <p>berichtet BMFSFJ, auf der Grundlage der jährlichen Erhebungen der Ressorts und des BKAmtes sowie auf Grundlage des Austauschs auf AL-Z-Ebene, auf Ebene der beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre über die Gesamtzahlen und Fortschritte bei der Zielerreichung;</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Siehe M IX. 1.b.: Die erste Erhebung für das FÜPo 2025 Monitoring fand zum Stichtag 30.06.2022 statt. Zum Stichtag 31.12.2021 lagen noch keine Daten vor über die auf AL-Z-Ebene und Ebene der beamteten Staatssekretäre berichtet werden hätte können. Die erste Befassung mit dem Plan FÜPo 2025 auf beamteter Staatssekretärebene fand am 11.04.2022 statt, die AL-Z-Runde zu Ergebnissen des Monitorings am 06.03.2023.</p>		

## Anlage M IX. 1.e.

**IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen,

hat jede Ausschreibung, auch für die Besetzung von Führungspositionen, den Hinweis zu enthalten, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann, es sei denn, zwingende dienstliche Belange stehen dem entgegen. (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BGleG). Führen in Teilzeit wird unterstützt durch organisatorische Maßnahmen und soll auch dann ermöglicht werden, wenn die Inanspruchnahme der Teilzeit nicht vollzeitnah ist;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input checked="" type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

100 % der OBB und 96 % der Geschäftsbereiche schreiben Führungspositionen explizit in Teilzeitform aus. Ausschreibungen von Führungspositionen explizit in Teilzeitform gab es für Doppelspitzen bei 44 % der OBB und 10 % der Geschäftsbereiche. Führungspositionen in Form des Jobsharings wurden von 44 % der OBB ausgeschrieben und von knapp 8 % der Geschäftsbereiche. Juniorreferatsleitungen wurden nicht oder kaum ausgeschrieben (OBB: 0 %, GB: 1 %). 94 % der OBB und 65 % der Geschäftsbereiche geben an, dass in ihrer Institution organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um Führen in Teilzeit zu unterstützen.

## Anlage M IX. 1.f.

**IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen,

richtet BMFSFJ unter Einbindung des BMI mit Beginn 2022 einen fortlaufenden Erfahrungsaustausch über alternative Führungsmodelle, z. B. Führung in Teilzeit im Tandem, ein;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ/BMI	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Vorbereitungen begannen intern im BMFSFJ bis zum Stichtag 31.12.2021 und umfassen auch einen Austausch auf Bund-Länder Ebene zur Thematik. Darüber hinaus hat das BMFSFJ im März 2023 das Projekt „Führen in Teilzeit in den obersten Bundesbehörden“ gestartet. Gemeinsam mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin soll eine umfassende Bestandsaufnahme zum Führen in Teilzeit in den obersten Bundesbehörden erfolgen und ein praxisnaher Handlungsleitfaden entwickelt werden. Unterstützt wird das Projekt auch von der Bundesfrauenvertretung des dbb beamtenbund und tarifunion. Die Publikation des Handlungsleitfadens ist für 2024 geplant.</p>		

## Anlage M IX. 2

<b>IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf</b>		
<p>Um das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) bis Ende 2025 zu erreichen,</p> <p>bieten alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung Fortbildungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern an und integrieren den Themenbereich verpflichtend in die Führungskräftefortbildung.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Umsetzungsquote liegt hier aktuell bei ca. 90 %. Alle Behörden und Einrichtungen geben an, Fortbildungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern bis spätestens 2025 anzubieten (2023: 40 %, 2024: 40 %, 2025: 20 %). Die Gleichstellung von Frauen und Männern war bei 100 % der OBB und bei 51 % der Geschäftsbereiche verpflichtender Teil der Führungskräftefortbildungen.</p>		

## Anlage M IX. 3.a.

**IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur

werden Freiräume für die Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes für alle Beschäftigten ermöglicht, sofern nicht dienstliche Belange sowie der Fürsorgeaspekt des Arbeitszeitrechts dem entgegenstehen, die eine Kultur der Zusammenarbeit fördern;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die Umsetzung liegt bei den OBB bei insgesamt 94 %, im Geschäftsbereich bei 91 %. Für 68 % der Beschäftigten wurde eine Ausstattung zur Verfügung gestellt, die mobiles und flexibles Arbeiten ermöglichen, z. B. Laptops.

## Anlage M IX. 3.b.

**IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur

wird in jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung ein Familienservice angeboten und beworben;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf



Die Umsetzung liegt bei den OBB bei 94 %, im Geschäftsbereich bei knapp 72 %. Alle Behörden und Einrichtungen, die bisher keinen Familienservice anbieten, geben an, ein solches Angebot bis 2025 einzuführen.

### Anlage M IX. 3.c.

#### IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur

können alle Beschäftigten mit betreuungsbedürftigen Kindern Unterstützungsangebote bei der Kinderbetreuung erhalten, sei es durch direkte Kinderbetreuung (eigene Kitas) oder Kooperationen (Belegrechte/Kooperation mit bestehenden Einrichtungen, Einrichten von Kindertagespflege/Großtagespflege) und/oder Angebote für kurzfristige Engpässe (bspw. Eltern-Kind-Zimmer);

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Bei den OBB liegt die Umsetzung bei 100 %, im Geschäftsbereich bei 82 %. 100 % der Behörden und Einrichtungen, die aktuell keine Unterstützungsangebote bei Kinderbetreuung vorsehen, geben an, ihr Angebot bis 2025 auszubauen. Die meisten obersten Bundesbehörden (78 %) und Geschäftsbereiche (41 %) kooperieren mit bestehenden Einrichtungen oder bieten bei Betreuungsempfängern beispielsweise Eltern-Kind-Zimmer (OBB: 100 %; GB: 88 %) an.

### Anlage M IX. 3.d.

#### IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur

identifiziert jede Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung die Bedarfe der Beschäftigten im Bereich der Vereinbarkeit. Basis hierfür soll eine Umfrage bei den Beschäftigten sein, die in die Prozesse zur Umsetzung des audits berufundfamilie® oder andere Beschäftigtenbefragungen integriert werden soll. Die Befragungen sollen auch besondere Bedarfe bei Führungspositionen berücksichtigen,

um transparent zu machen, wo Handlungsbedarf besteht, um eine Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen zu erreichen		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Eine entsprechende Umfrage wurde insgesamt von 42 % aller Behörden durchgeführt (OBB: 61 %, Geschäftsbereiche: 37%). 30 % der Behörden hat dabei Bedarfe von Frauen in Führungspositionen berücksichtigt (18 % OBB, 34 % Geschäftsbereiche). Von den Behörden, die die besonderen Bedarfe zur Steigerung des Anteils von Frauen in Führungspositionen nicht berücksichtigt haben, geben 55 % an, dies bis 2024 zu tun.</p>		

### Anlage M IX. 3.e.

<b>IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf</b>		
<p>Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur</p> <p>wird § 7a Erholungsurlaubsverordnung – Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung – dahingehend überprüft, eine Urlaubsansparung auf Beschäftigte mit Pflegeaufgaben auszuweiten, um eine gleichwertige Anerkennung zu erreichen;</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
BMFSFJ/BMI	BMI	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Das BMI hat die Punkte eingehend geprüft.</p> <p>Zu e)</p> <p>Grundsätzlich dient der Erholungsurlaub der Erholung, d.h. der Erhaltung der Arbeitskraft des Beamten und steht nicht für beliebig andere Zwecke. Der Erholungsurlaub kann diesen Zweck nur erfüllen, wenn er in einem bestimmten Zeitraum, nämlich regelmäßig innerhalb des Urlaubsjahres selbst, in Anspruch</p>		

genommen wird. Die Abwicklung des Urlaubs darf aus diesem Grund auch nicht für eine beliebig lange Zeit hinausgeschoben werden.

Die Bestimmung des § 7a EUrlV stellt vor diesem Hintergrund eine absolute Ausnahme dar und soll die bereits vorhandenen beamtenrechtlichen Möglichkeiten eines der Kinderbetreuung dienenden Urlaubs unter familienpolitischen Gesichtspunkten erweitern. Dazu wird von dem mit dem Erholungsurlaub verbundenen Zweck abgewichen. Somit kann auch ein besserverdienender Elternteil die Kinderbetreuung ohne finanzielle Einbußen für die Familie übernehmen. Der Verordnungsgeber hat hierbei feste zeitliche Grenzen gesetzt. Die Inanspruchnahme bei der Kinderbetreuung ist durch Zeitgrößen (Ansprung möglich, solange die Personensorge für mindestens ein Kind unter 12 Jahren zusteht) für alle verbindlich festgelegt. Restlicher angesparter Urlaub ist in einem engen Zeitraum abzuwickeln.

Eine Ausweitung des § 7a EUrlV auf Beschäftigte mit Pflegeaufgaben wird unter Berücksichtigung des mit dem Erholungsurlaub verbundenen Zwecks abgelehnt.

- Bei Beschäftigten mit Pflegeaufgaben wäre weder ein zeitlicher Ansparrahmen noch ein Zeitraum der Abwicklung klar und an objektiven Maßstäben zu definieren, da die Dauer einer Pflegeaufgabe nicht vorhersehbar ist.
- Des Weiteren wird gerade für Beamtinnen und Beamte, die Pflegeaufgaben übernommen haben, die Notwendigkeit gesehen, aufgrund der mit der oftmals Pflegesituation einhergehenden Belastungen den Erholungsurlaub auch tatsächlich in dem Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, in dem der Urlaubsanspruch entsteht. Der Gesunderhaltung kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Die Möglichkeit Urlaub anzusparen, würde diesem Zweck entgegenlaufen.
- Für Beschäftigte mit Pflegeaufgaben hat der Gesetzgeber bereits eine Vielzahl von anderweitigen rechtlichen Möglichkeiten z.B. durch Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz zur Entlastung von Personen mit Pflegeaufgaben geschaffen.
- Auch die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung - AZV) sieht seit 2021 verbesserte Rahmenbedingungen für pflegende Beamtinnen und Beamte vor, indem u. a. für die Pflege engster Familienangehöriger die Möglichkeit besteht, die wöchentliche Arbeitszeit bei voller Besoldung um eine Stunde zu verkürzen. Dies ergibt auf das Kalenderjahr gerechnet 6,5 Tage.
- Schließlich erhöhen die in weiten Teilen der Bundesverwaltung bestehende Gleitzeit unter Verzicht auf Kernarbeitszeiten und die nach der Arbeitszeitverordnung nunmehr verstetigte Möglichkeit, Langzeitkonten zu führen, die Zeitsouveränität der Beschäftigten.

### Anlage M IX. 3.f.

#### **IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Pflegeaufgaben mit dem Beruf, auch in Führungspositionen, und Etablierung einer familienfreundlichen Arbeitskultur

wird die ärztliche Attestpflicht bei Erkrankung von Kindern auf eine Anpassung an die Regelung für Beschäftigte hin überprüft (Attestpflicht erst ab dem dritten Tag)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ/BMI	BMI	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Das BMI hat die Punkte eingehend geprüft.

Zu f)

Die ärztliche Attestpflicht für die Gewährung von Sonderurlaub aufgrund der Betreuung eines erkrankten Kindes bei Beamtinnen und Beamten setzt die bestehende Rechtslage für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gemäß § 45 SGB V systemgerecht um.

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum für Beamtinnen und Beamte des Bundes von der für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehenden Rechtslage abgewichen werden sollte. Mit einer Änderung würde eine Bevorteilung von Beamtinnen und Beamten mit Kindern gegenüber über dem Personenkreis nach § 45 SGB V stattfinden, die nicht begründet werden könnte.

Sollte auch der Tarifbereich angesprochen sein, ist darauf hinzuweisen, dass für die Tarifbeschäftigten die allgemeinen Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts in diesem Fall ohnehin Anwendung finden.

#### Anlage M IX. 4.a.

##### **IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem sie eine frühzeitige Beratung werdender Eltern sowie zu den Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf anbieten;

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Umsetzung liegt insgesamt bei 88 % (100 % OBB, 85 % Geschäftsbereiche). Alle Behörden und Einrichtungen geben an, dies bis 2025 umzusetzen. 63 % der Behörden bieten Beratung für werdende Eltern an. Alle Behörden und Einrichtung, die eine solche Beratung aktuell nicht anbieten, geben an, ein solches Angebot spätestens bis 2025 einzuführen.</p>		

#### Anlage M IX. 4.b.

IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf		
<p>Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem verstärkt Männer motiviert werden, Angebote, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, in Anspruch zu nehmen;</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Insgesamt sehen 83 % der OBB und 42 % der Geschäftsbereiche dies als Aufgabe an. Von denen, die bisher keine Angebote machen, geben 100 % an, dies bis 2025 zu tun.</p>		

#### Anlage M IX. 4.c.

IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf		
<p>Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem der Anteil der Frauen und Männer, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind, sowie die beantragten Elternzeitmonate von Müttern und Vätern</p>		

von jeder Behörde und Einrichtung der Bundesverwaltung für jedes Kalenderjahr erfasst, analysiert und intern veröffentlicht werden. Diese Analyse wird Teil des Gleichstellungsplans. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Beschäftigte möglich sein

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die Erfassung der Anteile von Frauen und Männern, die wegen Familien- und Betreuungsaufgaben in Teilzeit sind, ist nur teilweise umgesetzt, weil Teilzeit von 63 % der Behörden und Einrichtungen unabhängig von der Begründung gewährt wird. 49 % aller Behörden und Einrichtungen erfassen, analysieren und veröffentlichen intern Anteile der Frauen und Männer in Teilzeit, 40 % erfassen Elternzeitmonate von Frauen und Männern. Bei 56 % ist dies Teil des Gleichstellungsplans. 100 % geben an, dies bis 2025 durchzuführen.

#### Anlage M IX. 4.d.

#### IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem

BMFSFJ sondiert zusammen mit BMI und BMAS Modelle, mit denen zeitnah ggf. auch ressortübergreifend Ersatzkräfte für Beschäftigte in Erziehungs- oder Pflegezeiten zur Verfügung gestellt werden können (z. B. aktuell innerhalb des BMAS: Flexi-Team zur Kompensation von Vakanzen)

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	BMFSFJ	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Es ist geplant, das Thema im Rahmen der interministeriellen AG Personal in der digitalen Verwaltung (PersDiV) aufzugreifen und dort Modelle ressort- und behördenübergreifender agiler Projektteams zu fördern.

## Anlage M IX. 4.e.

**IX. Gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen und Vereinbarkeit von Familien-/Pflegeaufgaben und Beruf**

Alle Behörden und Einrichtungen der Bundesverwaltung fördern die partnerschaftliche Aufteilung von Familienaufgaben, indem

durch geeignete Maßnahmen, u. a. durch das Angebot von entsprechenden Schulungen, sichergestellt wird, dass Beschäftigten den Vorgaben des Bundesgleichstellungsgesetzes und des Bundesbeamtengesetzes entsprechend weder direkte noch indirekte Nachteile bei Beurteilungen und Beförderungen u. a. wegen Teilzeit, mobiler Arbeit oder vereinbarkeitsbedingten Abwesenheiten erwachsen.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
BMFSFJ	Alle	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

Die Behörden konnten verschiedene Maßnahmen angeben, die sie ergreifen, um sicherzustellen, dass bei Beurteilungen und Beförderungen keine Nachteile u.a. wegen Teilzeit, mobiler Arbeit oder vereinbarkeitsbedingten Abwesenheiten erwachsen. Knapp 23 % aller befragten Behörden und Einrichtungen machten keine Angaben. Die Mehrzahl gab an, eine Verankerung in den Beurteilungsrichtlinien (84 %), die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Maßstabkonferenzen (72 %), das Angebot entsprechender Schulungen (65 %) oder das Thema in verpflichtenden Schulungen der Beurteilenden vor Beurteilungsrunden (56 %) vorzusehen. Weitere Maßnahmen, die von den Behörden und Einrichtungen genannt wurden: Verankerung in Beförderungsgrundsätzen (37 %), Hinweise in Beurteilungsformularen (29 %) sowie sonstige Maßnahmen (22 %).

## Anlage M X 1

**Diversität**

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und das BMI/ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gründen bis Ende 2021 ein bundesweites Netzwerk Diversität (Praxisforum) zur Förderung der Vernetzung und des Praxisaustauschs zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden.



Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
IntB	IntB/BMI	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Das Projekt, ein Praxisnetzwerk Diversität zu gründen, ist Ausfluss des Nationalen Aktionsplans im Themenforum „Interkulturelle Öffnung“. Die ersten zwei Sitzungen des Praxisnetzwerkes gab es unter reger Beteiligung im September 2021 und April 2022. Derzeit wird die weitere Umsetzung in der laut KoAV neu aufzusetzenden Diversity-Strategie für die Bundesverwaltung erörtert, deren Ergebnisse bis Ende 2024 erarbeitet werden.</p>		

### Anlage M X 2

<p>IntB in Zusammenarbeit mit BMI und dem Ressortarbeitskreis Diversität &amp; Chancengerechtigkeit entwickelt eine <u>Online-Toolsammlung</u> zu Diversitätsförderung in der Praxis und baut diese bis Ende 2021 auf.</p>		
Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
IntB	IntB/BMI	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Anfang 2022 wurden im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe aus fünf freiwilligen Akteuren erste Strukturen für ein Onlinetool erarbeitet.</p> <p>Nun beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe, die dem Auftrag aus dem KoAV zur Erarbeitung einer Diversity-Strategie für die Verwaltung nachgeht, mit der Frage der Weiterentwicklung.</p>		

## Anlage M X 3

<p>Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB <u>untersuchen</u> die <u>Entwicklung der Diversität und den Einfluss spezifischer Maßnahmen der Diversitätspolitik</u> auf die Personalstruktur und die Beschäftigungssituation durch periodische Durchführung der Diversität und Chancengleichheit-Survey alle vier Jahre als zentrale Beschäftigtenbefragung der Bundesverwaltung (2021-2023)</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
IntB	IntB/BMI/BIB	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Eine erste Beschäftigtenbefragung zu Diversität und Chancengleichheit in der Bundesverwaltung wurde in 2019 durchgeführt. Die BReg hat sich im Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I) auf eine erneute Durchführung geeinigt. Der NAP-I wurde durch den aus dem KoalIV resultierenden und zwischenzeitlich begonnenen Prozess zur Erarbeitung einer ganzheitlichen Diversity-Strategie für die Bundesverwaltung abgelöst. Die Erkenntnisse aus einer solchen Befragung werden auch innerhalb dieses Prozesses als hilfreich erachtet. Die Rahmenbedingungen für eine erneute Befragung werden derzeit geprüft.</p>		

## Anlage M X 4

<p>Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung und IntB entwickeln eine <u>standardisierte Erfassung behördlicher Diversitätsmaßnahmen</u> mittels einer, in der Beteiligung der jeweiligen Ressorthoheit unterliegenden, Onlineabfrage alle zwei Jahre in der Bundesverwaltung. Ziel ist es, behördliche Maßnahmen allgemein und für den Praxisaustausch der Behörden bekannt zu machen (2021-2023).</p>		
<b>Federführung für das Monitoring</b>	<b>Zuständigkeiten für die Umsetzung</b>	<b>Zielerreichung</b>
IntB	IntB/BIB/BMI	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> großteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf
<p>Die Maßnahme resultiert aus dem Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I). Dieser wurde nunmehr durch den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, eine ganzheitliche Diversity-Strategie in der Bundesverwaltung einzuführen, überholt. Innerhalb des Umsetzungsprozesses zur Diversity-Strategie werden auch Überlegungen zu Monitoring Aspekten angestellt. Deren Ergebnis bleibt abzuwarten</p>		

**Anlage M. B.**

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden werden gebeten, mit Blick auf die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem „Bericht an die Bundesregierung nach § 88 Abs. 2 BHO über die Prüfung der Nachhaltigen Vergabe in der Bundesverwaltung“ eine Anpassung der Arbeitsanleitung „Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ hinsichtlich der tatsächlichen Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 BHO zu prüfen und ggf. bis Ende 2022 eine solche Anpassung vorzunehmen.

Federführung für das Monitoring	Zuständigkeiten für die Umsetzung	Zielerreichung
	Alle Ressorts	<input type="checkbox"/> vollständig umgesetzt <input type="checkbox"/> größtenteils umgesetzt <input type="checkbox"/> teilweise umgesetzt <input type="checkbox"/> Umsetzung begonnen <input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung noch nicht begonnen <input type="checkbox"/> Kein Umsetzungsbedarf

BMF ist mit Blick auf dessen Vorsitz in der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden eingebunden. Es obliegt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe und damit den einzelnen Ressorts konkrete Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge in die Arbeitsgruppe einzubringen. Bis dato wurden keine konkreten Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge seitens der Mitglieder der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Befassung der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden vorgelegt.